

6. AUSWERTUNG DER INHALTLICHEN UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Aus den erfassten Aussagen im Rahmen dieser Untersuchung lassen sich mögliche Ablehnungsgründe der EU-Beitrittskandidatur oder einer Vollmitgliedschaft der Türkei ableiten. Im Folgenden konzentriert sich diese Arbeit auf folgende drei Topics, denen in den Untersuchungsergebnissen die meisten Aussagen zuzuordnen waren²⁵⁶:

1. Beziehungen der Türkei zu Griechenland (inkl. der EU-Beitrittsverhandlungen mit Zypern),
2. Demokratie und
3. Menschenrechte.

Die Auswahl dieser Themen beruht ebenfalls auf der Aktualität der sowohl gegenwärtig als auch in den letzten zwei Jahren geführten Diskussion über einen EU-Beitritt der Türkei, vor allem nach der Entscheidung des EU-Rates von Kopenhagen im Jahr 2002 mit der Türkei umgehend Beitrittsverhandlungen aufzunehmen, sollte sie die angeforderten Beitrittskriterien bis Ende 2004 erfüllen. Im Vergleich zum Untersuchungszeitraum ist zwar eindeutig eine Verschiebung der Diskussionsschwerpunkte auf Themen wie Religion, europäische Identität, Grenzen der EU und Finanzierbarkeit der EU-Erweiterung festzustellen, allerdings spielen im Fall der Türkei neben diesen, die im Detail zu untersuchenden drei Themen weiterhin eine bedeutende Rolle. Auf die Verschiebung der Themenschwerpunkte wird unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes abschließend im Kapitel 8 eingegangen.

Diese drei Themen, die im Untersuchungszeitraum als erkennbare Ablehnungsgründe einer EU-Beitrittskandidatur der Türkei und Vollmitgliedschaft in den Vordergrund treten, werden nachfolgend anhand von Gesetzes- und Verfassungstexten, internationalen Verträgen, öffentlich zugänglichen Regierungsdokumenten, Protokollen, Presseerklärungen sowie zu diesen Themen vorhandener wissenschaftlicher Literatur auf

²⁵⁶ Auszuklammern ist hierbei der hohe Anteil an Aussagen zum Topic „EU - Beitrittskandidatur und Vollmitgliedschaft der Türkei“. Ein Grund hierfür ist, dass die Aussagen eine unmittelbare Reaktion zur Entscheidung des Europäischen Rates von Luxemburg in 1997 darstellen. Hinzukommt, dass einige Aussagen, die diesem Topic zuzuordnen waren, wie beispielsweise der starke Einfluss Griechenlands auf den Erweiterungsprozess, in den zur weiteren Untersuchung ausgesuchten Themen mit berücksichtigt werden.

ihren Realitätsgehalt und die Widerspiegelung der Rahmenbedingungen in der Türkei hin überprüft. In diesem Zusammenhang wird versucht, die Entscheidungen der EU-Ratssitzungen in Luxemburg 1997 und in Helsinki 1999 zu interpretieren.

6.1 Beziehungen der Türkei zu Griechenland und der Zypernkonflikt

Die Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass für eine türkische Beitrittskandidatur und mögliche EU-Vollmitgliedschaft die bilateralen Beziehungen zu Griechenland eine sehr entscheidende Rolle spielen. Ein wichtiger Aspekt ist dabei der Einfluss Griechenlands auf die Gemeinschaftsentscheidungen. Grund zu dieser Annahme gibt die zeitweilen von den Vorstellungen anderer EU-Mitgliedstaaten vollständig abweichende griechische Auffassung hinsichtlich einer europäischen Türkeipolitik.²⁵⁷

Zwar wiesen der französische Staatspräsident *Jacques Chirac* und der deutsche Bundeskanzler *Helmut Kohl* im Anschluss der Luxemburger Ratsentscheidung Ende 1997 darauf hin, dass diese eine gemeinschaftliche europäische Entscheidung war, doch unterstrich eine in diesem Zusammenhang getroffene weitere Aussage das politische Gewicht Griechenlands: „*Die Haltung Griechenlands hat eine weiterführende Entscheidung im Beitrittsprozess der Türkei zugelassen*“.²⁵⁸

Im Mittelpunkt der griechisch-türkischen Beziehungen und der Ernennung der Türkei als Beitrittskandidat steht der Zypernkonflikt. Dieser Konflikt und der Beginn von Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern heben sich durch ihre Präsenz im Untersuchungszeitrahmen von anderen ab und dominieren die erfassten Aussagen.²⁵⁹

Ein von türkischer Seite favorisierter Weg, die Probleme mit Griechenland im Dialog zu klären, kam dabei bis zum heutigen Zeitpunkt nicht zum gewünschten Ergebnis.²⁶⁰

²⁵⁷ Hierbei ist auf die strategische Vorgehensweise Griechenlands im Fall der Zollunion hinzuweisen, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der anderen EU-Mitglieder der Beginn von Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern zugesichert. Zu den Koppelungsgeschäften vgl. DEMBINSKI, M. (2001): *Bedingt handlungsfähig? Eine Studie zur Türkei-politik der Europäischen Union*, HSFK Report 5/2001, Frankfurt/M., S. 33.

²⁵⁸ „Zirve’de Alman oyunu“ (Deutsches Spiel auf dem Gipfeltreffen), zit. nach *J. Chirac* und *H. Kohl*, in: *Akşam* vom 15.12.1997.

²⁵⁹ Vgl. hierzu Kapitel 5.4.2.5.

²⁶⁰ „Cem: Öncelikli konuşalım“ (Cem: In erster Linie sollten wir miteinander sprechen), in: *Milliyet* vom 17.02.98; Der türkische Außenminister *I. Cem* unterstreicht in diesem Artikel, dass er eine Lösung der Probleme beider Länder durch den Dialog präferiert und schlägt die Anrufung des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag als letzte Instanz vor.

Aus türkischer Sicht versucht Griechenland die Zypernfrage vielmehr zu einem europäisch-türkischen Problemfall zu machen, anstatt diesen Konflikt bilateral lösen zu wollen. Dabei nutze Griechenland ihre Mitgliedschaft in der EU aus, um der Türkei Zugeständnisse in der Zypernfrage abzurufen und Fortschritte als Druckmittel gegen die Türkei einzusetzen. Griechenland bezwecke, unabhängig von einer Lösungsfindung auf der Insel, Zypern (wenn auch nur den griechischen Süden) in die Gemeinschaft aufzunehmen.²⁶¹ Von griechischer und europäischer Seite wurde dies, mit Ausnahmen, weitestgehend durch Äußerungen der politischen Akteure bestätigt, dass der Beitritt der Türkei zur EU von der Lösung der Zypernfrage abhängt.²⁶²

In diesem Zusammenhang beinhalten die regelmäßigen Berichte der Europäischen Kommission über den Fortschritt der Türkei auf dem Weg zum Beitritt bezüglich der Zypernfrage über Jahre hinweg nahezu identische Passagen und Aufforderungen. Im Kommissionsbericht 1998 hieß es:

„Nach Auffassung der Kommission müsste die Türkei als Garantiemacht ihre Sonderstellung bei der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft nutzen, um zu einer gerechten und ausgewogenen Lösung der Zypernfrage auf der Grundlage der entsprechenden UN-Resolutionen beizutragen, die die Schaffung einer aus zwei Zonen und zwei Gemeinschaften bestehenden Föderation vorsehen“²⁶³.

Grundsätzlich wurde darauf hingewiesen, dass die Türkei den Nordteil der Insel seit 1974 besetzt hält, in dem sie nahezu 35.000 Soldaten stationiert hat. Die Stationierung der Soldaten und die Unabhängigkeitserklärung des Nordteils der Insel zur Republik im Jahre 1983 verurteilten die Vereinten Nationen und die EU als mit den Gründungsverträgen der Republik Zypern unvereinbar.²⁶⁴

²⁶¹ „Demirel’den AB’ye önemli mesajlar“ (Wichtige Nachricht Demirels an die EU), zit. nach dem türkischen Staatspräsidenten *S. Demirel* beim Staatsbesuch in Frankreich, in: *Milliyet* vom 03.05.1999; „Yunanistan istediğini koparıyor“ (Griechenland kriegt was es will), in: *Zaman* vom 06.08.1999.

²⁶² „AB yolu Kıbrıs’tan geçer“ (Der Weg in die EU geht über Zypern), zit. nach dem griechischen Premierminister *K. Simitis*, in: *Hürriyet* vom 15.09.1999; „2. Mitterand vakası“ (Der zweite Mitterand-Fall), zit. nach der schwedischen Außenministerin *A. Lindh*, die den Vorschlag einer Road-Map unterbreitete, in: *Sabah* vom 08.09.1999; Ein von dem ehemaligen EU-Botschafter in Ankara, *M. Lake*, verfasster Bericht erhebt hingegen schwere Vorwürfe gegenüber Griechenland. Griechenland verfolge eine doppelte Strategie gegenüber der Türkei, in dem sie ihre Forderungen nach Belieben innerhalb der EU durchsetze. Die EU-Kommission bezeichnete den Inhalt dieses Berichts als stark vom Verfasser personalisiert und verweigerte eine offizielle Stellungnahme. Vgl.

²⁶³ „Atina’yı karıştıran rapor“ (Ein Bericht bringt Athen durcheinander), in: *Milliyet* vom 10.07.1998.

²⁶⁴ Europäische Kommission (1998b): a. a. O., S. 23.

²⁶⁴ ebd., S. 22.

Ein Jahr danach, zu diesem Zeitpunkt hatte die EU bereits Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern aufgenommen, wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Türkei sich um eine Verbesserung und Lösungsfindung bemühen müsse:

„Die Türkei als Garantiemacht sollte sich dafür engagieren, die beiden Seiten im Rahmen des auf Initiative der G-8 eingeleiteten UN-Prozesses zusammenzubringen. Hierbei könnte sie eine aktive und konstruktive Rolle übernehmen, um zu einer umfassenden Lösung zu gelangen, die den legitimen Interessen aller Beteiligten gerecht wird“²⁶⁵.

Die Kommission stellte im Jahr 2000 erneut fest:

„Die offizielle Haltung der Türkei zur Zypernfrage stimmt weiterhin nicht mit den UN Resolutionen und der Position der EU überein“²⁶⁶.

Im Untersuchungszeitraum erschwerten drei grundsätzliche Probleme eine Lösung des Zypernkonflikts. Dazu gehörten zum einen die Größe des von der türkischen Volksgruppe zu beanspruchenden Territoriums sowie die Frage der Rückkehr der Flüchtlinge und zum anderen die künftige Verfassung des neu zu schaffenden gesamtzyprischen Staates.²⁶⁷

Wird an dieser Stelle allerdings der Grundsatz festgehalten, dass die Lösung des Konflikts in der Schaffung einer bi-zonalen Föderation mit zwei gleichberechtigten Volksgruppen liegt, wie auch die Europäische Kommission in ihrem Bericht von 1998 angemerkt hat, so stimmt dies, mit einigen Abstrichen, mit der türkischen Haltung zu diesem Thema überein. Dennoch sind große Meinungsverschiedenheiten über die Einzelheiten mit der griechischen Seite vorhanden.

Die türkischen und türkisch-zyprischen Forderungen zeichnen sich durch folgende Kernpunkte aus:

- 1.) Die türkisch-zyprische Volksgruppe ist keine Minderheit und kann sich nicht mit Minderheitenrechten zufrieden geben. Politische Gleichheit und Volksgleichheit bilden dabei die Grundlage.

²⁶⁵ Europäische Kommission (1999): a. a. O., S. 17.

²⁶⁶ Europäische Kommission (2000): Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, S. 73.

²⁶⁷ STEINBACH, U. (2002): Entwicklungslinien der Außenpolitik, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg): Türkei, Informationen zur politischen Bildung (Heft 277), 4. Quartal 2002, Bonn, S. 38ff.

- 2.) Eine Unterdrückung der türkischen Zyprioten durch eine Mehrheitsherrschaft griechischer Zyperer kann nicht akzeptiert werden.
- 3.) Die türkischen Soldaten werden nach Abschluss eines Friedensvertrags nur im Rahmen des Garantieabkommens auf der Insel bleiben und werden sich sukzessive zurückziehen. Andernfalls bleibt die Schutztruppe bestehen.
- 4.) Ein unabhängiger, souveräner und föderativer Staat muss gebildet werden.²⁶⁸

Demgegenüber steht die von griechischer und griechisch-zyprischer Seite favorisierte Lösung, die auf einer föderativen Staatsordnung mit möglichst umfassenden Kompetenzen der Zentralregierung unter griechisch-zypriotischer Hoheit basiert, in der die türkischen Zyperer einen Minderheitenstatus bekommen sollen. Darüber hinaus wird auf eine völlige Verwirklichung des Freizügigkeits-, Eigentumserwerbs- und Niederlassungsrechts sowie des Rechts auf Rückkehr der griechisch-zyprischen Flüchtlinge bestanden. Einen sensiblen Punkt stellen die geforderten territorialen Konzessionen durch die Zyperntürken dar. Abschließend wird ein unverzüglicher Abzug der türkischen Truppen sowie der aus der Türkei eingewanderten Siedler verlangt.²⁶⁹

Die unterschiedlichen Positionen der Türkei und Griechenlands münden insbesondere in der Schwierigkeit, inwieweit sich beide Seiten in den entscheidenden Fragen zur Beilegung des Konflikts entgegenkommen werden. Zur Überprüfung der Untersuchungsergebnisse, in denen unter anderem eine Mehrheit der politischen Akteure ein Entgegenkommen seitens der Türkei zur Konfliktlösung verlangt, wird kurz auf die Gründung der Republik Zypern und die aktuellen Entwicklungen in der Zypernfrage eingegangen. Diese werden abschließend auf den Untersuchungszeitraum projiziert, um herauszufinden, ob in den Jahren 1998-1999 konkrete Schritte zur Annäherung unternommen wurden.

²⁶⁸ Vgl. KKTC Cumhurbaşkanı *R. Denktaş*'ın AB Helsinki Sonuç Bildirisinin Kıbrıs ile İlgili Bölümüne İlişkin Açıklaması (Erklärung des türkisch-zypriotischen Staatspräsidenten *R. Denktaş* vom 11.12.1999) entnommen aus: http://www.mfa.gov.tr/MFA_tr/DisPolitika/AnaKonular/Kibris/aciklamalar.htm, (01.10.2004); AXT, H.-J. (2003): Gordischer Knoten in Kopenhagen nicht durchschlagen: Zypern, die Türkei und die EU, in: *Integration* 26. Jg., 1/2003, Bonn, S. 69.

²⁶⁹ Vgl. STEINBACH, U. (2002): a. a. O., S. 6; KRAMER, H. (2004a): Zypern: Ein Silberstreif am Horizont, in: *SWP Aktuell* 11, Berlin, S. 2; ARSAVA, F. (1997): *Der Zypernkonflikt – Eine völkerrechtliche Bewertung*, Hamburg, S. 31.

6.1.1 Ein historischer Rückblick und Ausgangspunkt des Zypernkonflikts

Nach mehr als 300jährigem (1571-1878) Bestehen als osmanische Provinz, wurde die administrative Leitung auf der Insel im Jahre 1878 dem britischen Empire übergeben, wonach im Jahre 1923 die Annexion der Insel durch Großbritannien im Friedensvertrag von Lausanne bestätigt wurde.²⁷⁰ Bereits zu Beginn der 30er Jahre, aber insbesondere im Zuge der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kolonialvölker durch die Vereinten Nationen Mitte der 50er Jahre, versuchten die Zyperngriechen einen Anschluss Zyperns an Griechenland zu forcieren.²⁷¹ Der sich verstärkende Aufstand der Zyperngriechen gegen die britische Verwaltung führte zu Diskussionen über die weitere Zukunft der Insel. In diesem Zusammenhang wurde erstmalig von türkisch-zyprischer Seite öffentlich verlautbart, „*dass im Falle einer Änderung des Status quo im Sinne der Enosis-Bewegung entweder die Teilung der Insel (Taksim) oder deren vollständige Rückgabe an die Türkei als legitimen Rechtsnachfolger des osmanischen Reichs realisiert werde*“²⁷². Dadurch bekundeten die türkischen Zyprioten ihre Bereitschaft, energischen Widerstand gegen eine Enosis zu leisten. Das Ergebnis dieser Entwicklung war, dass nicht mehr Großbritannien und die Zyprioten die Hauptkonfliktparteien darstellten, sondern diese Rolle vielmehr die Türkei und Griechenland einnahmen, da die Auseinandersetzung der Volksgruppen sich mit der Zeit auf die Mutterländer übertragen hatte.²⁷³

Durch eine grundlegende Revision der britischen Zypernpolitik und des nahezu zehn Jahre andauernden bürgerkriegsähnlichen Zustands zeichnete sich Ende der 50er Jahre eine künftige Unabhängigkeit der Insel ab. Ohne etwaige Mitwirkung zyprischer Vertreter wurde nach ersten Gesprächen im Jahre 1958 auf der Ebene der Außenminister und später der Regierungschefs der Mutterländer eine Lösung im Sinne der

²⁷⁰ Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey (2004a): Lausanne Peace Treaty, signed at Lausanne 24 July 1923, Art. 20, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.mfa.gov.tr/grupe/ed/eda/edaa/default.htm>, (14.10.2004), hier S. 5.

²⁷¹ Vgl. ZERVAKIS, P. (1998): Historische Grundlagen, in: GROTHUSEN, K.-D. et al. (Hrsg): Südosteuropa-Handbuch, Bd. VIII: Zypern, Göttingen, S. 83.

²⁷² ebd., S. 86.

²⁷³ Die Problematik auf Zypern entwickelte sich von einem antikolonialen Befreiungskampf zu einem Kampf der beiden Volksgruppen auf der Insel und stellt heute einen internationalen Konflikt dar. Vgl. AXT, H.-J. (1992): a. a. O., S. 73; GÜRBEY, G. (1988): Zypern – Genese eines Konfliktes, Pfaffenweiler, S. 5.

staatlichen Selbstständigkeit der Insel ausgearbeitet.²⁷⁴ Die Grundlage zur Staatsgründung der ehemaligen britischen Kronkolonie schafften folgende Vertragswerke, die den türkischen sowie griechischen Zypriern jeweils den Status einer gleichberechtigten Volksgruppe zuerkannten.²⁷⁵

1.) Die Verträge von Zürich (11.02.1959) und London (19.02.1959):

Diese Verträge wurden zwischen Großbritannien, Griechenland und der Türkei abgeschlossen und gaben eine Grundstruktur der Republik Zypern vor. Hervorzuheben gelten Art. 1 und Art. 8 dieses Vertrages, in denen es hieß:

„The State of Cyprus shall be a Republic with a presidential regime, the President being Greek and the Vice-President Turkish elected by universal suffrage by the Greek and Turkish communities of the Island respectively.“

„The President and the Vice-President, separately and conjointly shall have the right of final veto on any law or decision concerning foreign affairs, except the participation of the Republic of Cyprus in international organisations and pacts of alliance in which Greece and Turkey both participate, or concerning defence and security as defined in Annex I.“²⁷⁶

Diese beiden Artikel waren fest in der Verfassung verankert und spiegelten die Grundmerkmale der Staatsorganisation wider. Die Konzeption basierte auf einer Präsidialrepublik, in jener der griechisch-zypriotische Präsident mit dem türkisch-zypriotischen Vizepräsidenten einen äquivalenten Machtanteil besitzen.²⁷⁷ Nachdem Präsident Makarios III. die Verfassung, Staatsform sowie die Rechteverteilung 1964 in Frage stellte und einen 13-Punkte-Plan zum Zweck der Beschneidung der Rechte von Inseltürken veröffentlichte, wie beispielsweise die Abschaffung des Vetorechts vom Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Durchführung einer Neuverteilung in Bezug auf die Beteiligung der

²⁷⁴ GÜRBEY, G. (1988): a. a. O., S. 89.

²⁷⁵ Vgl. RUMPF, C. (1998): Verfassung und Recht, in: GROTHUSEN, K.-D. et al. (Hrsg.): Südosteuropa-Handbuch, Bd. VIII: Zypern, Göttingen, S. 157-158.

²⁷⁶ Vgl. Agreement on the Basic Structure of the Republic of Cyprus (1959): Documents regarding Cyprus signed and initialled at Lancaster House, London, 19 February 1959, Basic Structure of the Republic of Cyprus, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.kypros.org/Constitution/treaty.htm>, (20.11.2004), hier S. 1-2; Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey (2004b): Kıbrıs'ın AB Üyeliği İle İlgili Uluslararası Anlaşmaların ve Temel Belgelerin İlgili Hükümleri (Grundlegende Informationen zu internationalen Verträgen und einer EU-Mitgliedschaft Zyperns), als Word-Datei entnommen aus: <http://www.mfa.gov.tr/turkce/grupa/aj/01.htm>; (23.09.2004), hier S. 1.

²⁷⁷ KAIKITIS, L. (1998): Zypern und die Europäische Union – Erwartungen und Probleme einer eventuellen Vollmitgliedschaft Zyperns, Aachen, S. 44f.

griechischen und türkischen Zyprioten am öffentlichen Dienst, an den Verteidigungskräften und Sicherheitskräften auf Basis ihrer Zahl an der Gesamtbevölkerung, obwohl die Verfassung den türkischen Zyprioten 30% der Posten in Verwaltung und Polizei sowie 40% in der Armee zusicherte, kam es zu heftigen Ausschreitungen zwischen beiden Volksgruppen.²⁷⁸ Seither ist die Verfassung mit dieser Staatsform faktisch nicht mehr existent.²⁷⁹

2.) Der Gründungsvertrag (16.08.1960):

Dieser Vertrag wurde zwischen der Republik Zypern auf der einen, Griechenland, Großbritannien und der Türkei auf der anderen Seite unterschrieben. In diesem Vertrag wurden vor allem Souveränitätsfragen geregelt, die beispielsweise Hoheitsrechte Großbritanniens in bestimmten Gebieten aufrechterhalten.²⁸⁰

3.) Der Garantievertrag (16.08.1960):

Dieser Vertrag wirkte endgültig gegen die Bestrebungen eines Zusammenschlusses der Insel oder der Inselteile mit einem der Mutterländer. Im ersten Artikel dieses Vertrages wurde jegliche Unionsbildung Zyperns mit einem anderen Land oder einer Organisation untersagt:

„Article 1: The Republic of Cyprus undertakes to ensure the maintenance of its independence, territorial integrity and security, as well as respect for its Constitution. It undertakes not to participate, in whole or in part, in any political or economic union with any State whatsoever. With this intent it prohibits all activity tending to promote directly or indirectly either union or partition of the Island.

Article 2: Greece, the United Kingdom and Turkey, taking note of the undertakings by the Republic of Cyprus embodied in Article 1, recognize and guarantee the independence, territorial integrity and security of the Republic of Cyprus, and also the provisions of the basic articles of its Constitution. They likewise undertake to prohibit, as far as lies within their power, all activity

²⁷⁸ Für die Verfassungskrise und den 13-Punkte-Plan von Makarios vgl. POLYVIYOU, P. G. (1980): Cyprus, Conflict and Negotiation 1960-1980, London, S. 25ff.; KAIKITIS, L. (1998): a. a. O., S. 46ff.; Zentrum für Türkeistudien (2004): Aktuelle Entwicklungen in der Zypern-Frage, ZfT aktuell 99, Essen, S. 4-5; Vgl. a. UN-Resolution 186 vom 04.03.1964. Im Rahmen dieser Resolution fordern die Vereinten Nationen alle Parteien auf, zur Wiederherstellung der in den Verträgen von 1960 festgeschriebenen Zustand beizutragen.

²⁷⁹ Vgl. RUMPF, C. (1998): a. a. O., S. 162.

²⁸⁰ ebd., S. 159.

having the object of promoting directly or indirectly either the union of the Republic of Cyprus with any other State, or the partition of the Island.“²⁸¹

Zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen traten Großbritannien, Griechenland und die Türkei als Garanten ein. Dem Vertrag lag das gemeinsame Interesse Zyperns und der Garanten an der Aufrechterhaltung des vereinbarten Rechtszustandes zugrunde.²⁸² Im Falle einer Rechtsmissachtung wurde ihnen das Recht zur Intervention zugesprochen, um den Ursprungszustand auf der Insel wieder herzustellen.²⁸³

4.) Der Allianzvertrag (16.08.1960):

Mit diesem Vertrag wurde zwischen Griechenland, Zypern und der Türkei die Errichtung eines gemeinsamen militärischen Hauptquartiers auf der Insel festgelegt und eine Festschreibung des Vertrags in der zyprischen Verfassung vereinbart. Die Vertragsparteien erklärten sich dadurch zur gemeinschaftlichen Friedenssicherung auf der Insel bereit.²⁸⁴

„The Republic of Cyprus, Greece and Turkey shall co-operate for their common defence and undertake by this Treaty to consult together on the problems raised by this defence.(...) The High Contracting Parties undertake to resist any attack or aggression, direct or indirect, directed against the independence and territorial integrity of the Republic of Cyprus.“²⁸⁵

Die einseitige Auflösung dieses Vertrages durch Zypern im Jahre 1964, führte in der Türkei zu der Auffassung, dass Zypern erneut eine Anbindung mit Griechenland in Erwägung zog.

²⁸¹ Vgl. Treaty of Guarantee (1960): Documents regarding Cyprus signed and initialled at Lancaster House London, 19 February 1959, Treaty of Guarantee between the Republic of Cyprus and Greece, the United Kingdom and Turkey, entnommen aus:

<http://www.kypros.org/Constitution/treaty.htm>, (20.11.2004), hier S. 4;

Vgl. a.: Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey (2004c): 1960 Garanti Andlaşması (Der Garantievertrag von 1960), als Word-Datei entnommen aus:

<http://www.mfa.gov.tr/turkce/grupa/aj/01.htm>, (23.09.2004), hier S. 1;

Vgl. Belgenet (2004a): Kıbrıs Belgeleri, Londra Andlaşması (Zypern Dokumente, Der Vertrag von London), als Word-Datei entnommen aus:

http://www.belgenet.com/arsiv/sozlesme/londra_antlasma.html, (21.09.2004), hier S. 7.

²⁸² ARSAVA, F. (1997): a. a. O., S. 12.

²⁸³ Vgl. hierzu Treaty of Guarantee (1960): a. a. O., Art. 3, S. 4.

²⁸⁴ Vgl. RUMPF, C. (1998): a. a. O., S. 160.

²⁸⁵ Vgl. Treaty of Alliance between the Republic of Cyprus, Greece and Turkey (1960): Documents regarding Cyprus signed and initialled at Lancaster House London, 19 February 1959, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.kypros.org/Constitution/treaty.htm>, (20.11.2004), hier S. 4.

Dieser vertragliche Rahmen stellte eine Basis zur Gründung der Republik Zypern dar, in dem die Rechte der türkischen sowie griechischen Zyprioten klar definiert und gesichert waren. Die Eigenart der Verträge zeichnete sich dadurch aus, dass sie von den drei Mutterstaaten vorgefertigt wurden und nicht den Selbstbestimmungswillen der beiden zypriotischen Völker widerspiegeln.²⁸⁶

Dies ist ein möglicher Ausgangspunkt für die Auseinandersetzungen zwischen den zwei Volksgruppen auf der Insel. Aus Sicht der griechischen Zyprioten spiegelt genau dieser Vertragsrahmen, gemessen an der Bevölkerungsanzahl, ein falsches (Macht-)Verhältnis zwischen beiden Volksgruppen wider.²⁸⁷ Dem bereits erwähnten Versuch des griechisch-zypriotischen Präsidenten Makarios III., dieses Verhältnis zugunsten der griechischen Zyprioten zu verändern, entzündete das zypriotische Pulverfass und führte zu den Ereignissen, die die heutige Ausgangslage geschaffen haben:

- Zu der 1964 begonnenen Auseinandersetzung zwischen beiden Volksgruppen kam als konfliktverschärfender Faktor die Stationierung von griechischen Soldaten auf der Insel hinzu. Interventionsdrohungen der Türkei und Bombardements türkischer Flugzeuge führten dazu, dass eine Friedenstruppe der Vereinten Nationen, die *United Nations Peacekeeping Force in Cyprus* (UNFICYP)²⁸⁸, auf die Insel entsandt wurde und bis heute dort stationiert ist. Die verfassungsmäßige Ordnung wurde im Rahmen der Konfrontationen vollkommen aufgelöst. Zur selben Zeit begann eine Enklavenbildung auf der Insel, bedingt durch die Umsiedlung türkischer Zyprioten in den Norden und griechischer Zyprioten in den Süden. Eine im selben Jahr durchgeführte Zypern-Konferenz in London mit dem Ziel, eine Verbesserung der Situation auf der Insel herbeizuführen, blieb erfolglos.
- 1966 wurde der griechische Geheimplan „*Akritas*“ veröffentlicht. Dieser verfolgte das Ziel einer uneingeschränkten Selbstbestimmung der griechischen

²⁸⁶ Vgl. TZERMIAS, P. (1998): Geschichte der Republik Zypern, Tübingen, S. 158ff.

²⁸⁷ ebd., S. 68; 1960 bestand die Bevölkerung Zyperns aus 79% Griechen, 18% Türken und ca. 3% Minderheiten.

²⁸⁸ United Nations (1964): UN Resolution 186 (1964), Adopted by the Security Council on 4 March 1964, als pdf-Datei entnommen aus:
http://www.hri.org/Cyprus/Cyprus_Problem/UNdocs/scd186.html, (20.09.2004), hier S. 1.

Zyprioten, um anschließend eine Anbindung an Griechenland zu vollziehen. Ferner führten eine weitere Aufstockung der griechischen Soldaten im südlichen Teil der Insel im Jahre 1967 sowie der Militärputsch in Griechenland dazu, dass die Türkei Griechenland aufforderte, eine Rückkehr zur Verfassung von 1960 sicherzustellen.²⁸⁹

- 1974 wurde Erzbischof Makarios III. nach Auseinandersetzungen mit der Militärführung in Griechenland durch einen vom griechischen General *Ioannidis* veranlassten Coup abgesetzt. Dieser Staatsstreich und die Einsetzungen der Junta auf Zypern bedeute eine *de facto* Enosis. Der auf der Insel vorherrschende Zustand erschien für die Türkei nicht hinnehmbar, woraufhin das türkische Militär intervenierte und den Nordteil der Insel besetzte.²⁹⁰
- 1983 erfolgte die Proklamation der Türkischen Republik Nordzypern (TRNZ). Die neue Republik verwies mit Nachdruck auf das Recht der Selbstbestimmung und erklärte, die Gründung einer bi-zonalen und bi-kommunalen Republik anzustreben, in der türkische und griechische Zyprioten in friedlicher Kooperation leben können. In ihrer Resolution vom 18. November 1983 erklärten die Vereinten Nationen die Schaffung eines eigenen türkisch-zypriotischen Staates für völkerrechtswidrig und verurteilten die Sezession, da sie gegen die Gründungsverträge verstoße und verweigerten eine Anerkennung:

*„Concerned at the declaration by the Turkish Cypriot authorities issued on 15th November 1983 which purports to create an independent State in northern Cyprus, (...) Considering that this declaration is incompatible with the 1960 Treaty concerning the establishment of the Republic of Cyprus and the 1960 Treaty of Guarantee, (...) Considering, therefore, that the attempt, to create a “Turkish Republic of Northern Cyprus” is invalid, and will contribute to a worsening of the situation in Cyprus.”*²⁹¹

²⁸⁹ Nach einem Putsch 1967 übernahm das griechische Militär die Führung des Landes übernahm. Vgl. CHOISI, J. (1993): Wurzeln und Strukturen des Zypernkonfliktes 1878 bis 1990, Stuttgart, S. 236ff.

²⁹⁰ Der türkische Premierminister *Ecevit* erklärte, dass ein Nicht-Eingreifen, wie zehn Jahre zuvor auf Druck der USA geschehen, außer Frage steht. Den gleichen Fehler wie damals wolle die Türkei diesmal nicht machen. Vgl. BAHCHELI, T. (1990): Greek-Turkish Relations since 1955, Boulder/London, S. 95ff.

²⁹¹ United Nations (1983): UN Resolution 541 (1983), als pdf- Datei entnommen aus: Resolutions of the Security Council, <http://www.un.org/documents/scres.htm>, (26.08.2004), hier S. 1-2.

Bis heute wird die TRNZ lediglich von der Türkei international anerkannt.²⁹²

Aus genau diesen zwei letztgenannten Handlungen, nämlich der türkischen Intervention auf Zypern und der Unabhängigkeitserklärung Nord-Zyperns, resultiert der heutige Stand in den Beziehungen der Türkei zur EU und zu Griechenland. Die Türkei begründet ihren Eingriff auf Zypern damit, das Leben ihrer Volksgruppe zu sichern und einen Anschluss Zyperns an Griechenland zu verhindern.²⁹³ Zur Rechtfertigung dieser Handlung berief sich die Türkei auf das Vertragswerk von 1960, explizit auf Art. 3 des Garantievertrages, der den Mutterländern unter anderem die Möglichkeit zur Intervention einräumt, um im Falle einer unerwarteten Entwicklung auf der Insel den Ursprungszustand in Einklang mit dem Gründungsvertrag wieder herzustellen. Für diese Erklärung des türkischen Eingriffs hat sich keine gemeinsame Auffassung der internationalen Staatengemeinschaft gebildet. Ganz im Gegenteil hat vielmehr eine Verurteilung der türkischen Intervention stattgefunden.²⁹⁴ Durch diese allgemeingültige Auslegung, die Türkei habe unrechtmäßig interveniert und halte mit Gewalt den Nordteil besetzt, wird ebenfalls die Legitimität des Vertragswerkes Zyperns als Ganzes in Frage gestellt und ist faktisch nicht weiter existent.²⁹⁵ Entgegen der türkischen Kritik führte dies letztlich zur europäischen Schlussfolgerung, dass eine Aufnahme „Zyperns“ in die EU nicht rechtswidrig sei.²⁹⁶

Darüber hinaus erschwert die faktische Teilung der Insel eine mögliche Konfliktlösung. Die Teilung hatte zur Folge, dass nur die griechisch-zyprische Regierung von der internationalen Gemeinschaft anerkannt wurde und auch im europäischen Beitrittsprozess als alleiniger Vertreter für die gesamte Insel verhandeln sollte. Dies stieß von türkischer Seite auf harsche Kritik und gab Grund zu der Annahme, dass dies zur

²⁹² Vgl. NECATIGIL, Z. (1993): *The Cyprus Question and the Turkish Position in International Law*, New York, S. 202ff.; Vgl. a. RUMPF, C. (1998): a. a. O., S. 174ff.

²⁹³ GÜRBEY, G. (1988): a. a. O., S. 76f.

²⁹⁴ Die UN forderte in ihrer Resolution 353 vom 20.07.1974 den Abzug ausländischer Truppen von der Insel. Diese Aufforderung galt allerdings nur für diejenigen Truppen, die nicht im Garantievertrag explizit erwähnt sind. Dies lässt Rückschlüsse zu, dass die UN keine Rechtswidrigkeit der türkischen Truppen behauptet. Vgl. United Nations (1974): *UN Resolution 353 (1974)*, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.un.org/documents/scres.htm>, (17.08.2004), hier S. 1; Vgl. ARSAVA, F. (1997): a. a. O., S. 22.

²⁹⁵ RUMPF, C. (1998): a. a. O., S. 169-171.

²⁹⁶ Die Annahme zu dieser Argumentation der EU lässt sich auf Berichte der Europäischen Kommission zum Fortschritt der Türkei auf dem Weg zum Beitritt in die EU zurückführen, in denen auf die UN-Resolutionen und die unrechtmäßige Besetzung des Nordteils hingewiesen wird. Vgl. Europäische Kommission (1998b): a. a. O., S. 24; Europäische Kommission (1999): a. a. O., S. 47.

Durchsetzung der griechischen und griechisch-zyprischen Vorstellungen über die Zukunft der Insel führen würde. Vor allem der Beginn von Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern und Äußerungen der EU, die einer Beitrittszusage gleich kamen, nämlich Süd-Zypern auch unabhängig einer Lösungsfindung in die Union aufzunehmen, ließ die Hoffnung auf Beilegung des Konflikts fast illusorisch erscheinen.²⁹⁷ Zu diesem Zeitpunkt konnte darüber spekuliert werden, ob ein Druckmittel dieser Art einen nahezu 40 Jahre andauernden Konflikt beider Volksgruppen beilegen konnte, um eine mögliche Wiedervereinigung der Insel herbeizuführen.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen über die Rechtmäßigkeit eines griechisch-zyprischen Beitrittsgesuchs und die Fortgeltung der Verträge sowie die damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen zwei außerordentlich unterschiedliche Positionen vorhanden sind, wofür es bis heute keine verbindliche Rechtsprechung gibt.

6.1.2 Die Beitrittsverhandlungen der EU mit Zypern und der Annan-Plan

Am 4. Juli 1990 stellte die griechisch-zyprische Regierung als international anerkannter Repräsentant der geteilten Insel einen Beitrittsantrag zur EU.²⁹⁸ In ihrer Stellungnahme vom Juni 1993 bestätigte die Europäische Kommission, dass „Zypern“ die wirtschaftlichen wie politischen Kriterien zur Aufnahme in die EU erfülle. Eine Ausnahme stelle zwar die Zweiteilung der Insel dar, dieses sei aber grundsätzlich kein Hindernis für die Aufnahme. Die Kommission wolle allerdings in Abwägung der Entwicklungen im (Wieder-) Vereinigungsprozess im Januar 1995 die Frage des Beitritts neu überdenken.

²⁹⁷ In den regelmäßigen Fortschrittsberichten der EU-Kommission über Zypern wird zwar der Wunsch über eine politische Lösung geäußert, allerdings ist keine Abhängigkeit zwischen Lösungsfindung auf der Insel und dem Beitritt Zyperns in die EU erkennbar. Vgl. Europäische Kommission (2001a): Regelmäßiger Bericht 2001 über die Fortschritte Zyperns auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, S. 22ff.; Europäische Kommission (2003a): Umfassender Monitoring-Bericht über die Vorbereitungen Zyperns auf die Mitgliedschaft, Brüssel, S. 4; Zuletzt äußerte sich EU-Erweiterungskommissar *G. Verheugen* zu diesem Thema und unterstrich, sollte Nordzypern nicht zu einer Lösung bereit sein, so werde nur Süd-Zypern in die Union aufgenommen. Vgl. „Gül, KKTC'nin tanınması koşulunu yineledi“ (Gül wiederholte die Aufforderung, die TRNZ international anzuerkennen), in: *Hürriyet* vom 09.04.2004.

²⁹⁸ BAIER-ALLEN, S. (2004): Exploring the Linkage between EU Accession and the Conflict Resolution: The Cyprus Case, Baden-Baden, S. 11.

„The Commission is convinced that the result of Cyprus's accession to the Community would be increased security and prosperity and that it would help bring the two communities on the island closer together. If there were to be a political settlement, the prospect of the progressive re-establishment of fundamental liberties would help overcome the inevitable practical difficulties which would arise during the transition period in regard to the adoption of the relevant Community legislation. (...) If the Council agrees, and in the hope of facilitating the conduct of the future accession negotiations, the Commission is willing to begin immediately talks with the government of Cyprus. (...) Lastly, the Commission must envisage the possibility of the failure of the intercommunal talks to produce a political settlement of the Cyprus question in the foreseeable future, in spite of the endeavours of the United Nations Secretary-General. Should this eventuality arise, the Commission feels that the situation should be reassessed in view of the positions adopted by each party in the talks and that the question of Cyprus's accession to the Community should be reconsidered in January 1995.“²⁹⁹

Genau ein Jahr später, d.h. noch vor dem von der EU-Kommission zur Überprüfung des Beitrittsesuchs genannten Datum, bestätigte der Europäische Rat sowohl in Korfu als auch in Essen im Jahre 1994, dass die nächste Phase der Erweiterung Zypern mit einschließen werde.³⁰⁰ In diesem Fall nahm Griechenland abermals Einfluss auf die Entscheidung, in dem es drohte, den Vertrag zur EU-Erweiterung um Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen nicht zu ratifizieren, sollte Zypern nicht aufgenommen werden.³⁰¹

Bereits zu diesem Zeitpunkt gab es Zweifel, dass die Aussicht Süd-Zyperns auf eine EU-Mitgliedschaft eine Beilegung des Konflikts mit sich bringen würde. Dies wurde vor allem auf den Verlauf der zum gegebenen Zeitpunkt geführten Verhandlungen zwischen dem Vertreter der türkisch-zypriotischen Seite, *Denktaş*, und dem Vertreter der griechisch-zypriotischen Seite *Vassiliou* bzw. *Klerides* zurückgeführt.³⁰² Grundlage der damaligen Verhandlungen bildete das von UN-Generalsekretär *Ghali* vorgelegte „*Set of Ideas*“ aus dem Jahre 1992, das konkrete Vorschläge zur Beilegung des

²⁹⁹ European Commission (1993): Commission Opinion on the Application by the Republic of Cyprus for Membership – Extracts, Brussels 30 June 1993, als Word-Datei entnommen aus: http://europa.eu.int/comm/enlargement/cyprus/op_06_93/index.htm, (26.08.2004), hier S. 2.

³⁰⁰ Europäischer Rat (1994b): Tagung des Europäischen Rates (Korfu, 24./25. Juni 1994), Schlussfolgerung des Vorsitzes, Nr. SN 00150/94, Brüssel, S. 13; Vgl. a. Europäischer Rat (1994a): a. a. O., S. 12.

³⁰¹ Vgl. AXT, H.-J. (1994): Zypern und die Europäische Union – Beitritt einer geteilten Insel?, FES Reihe Eurokolleg 30 (1994), Bonn, S. 3.

³⁰² ebd., S. 10.

Konflikts beinhaltete.³⁰³ Das Scheitern der Verhandlungen wurde auf unterschiedliche Auffassungen der Grenzstrukturen, wie die Größe der Gebietsansprüche, und vor allem auf die türkisch-zypriotischen Ansprüche auf mehr Souveränität sowie Anerkennung der Gleichberechtigung beider Volksgruppen zurückgeführt.³⁰⁴

Der Entschluss der EU mit der Türkei eine Zollunion einzugehen stellte einen weiteren wichtigen Meilenstein in der Frage des EU-Beitritts Süd-Zyperns dar. Parallel zu dieser Entscheidung vom 6. März 1995 und unter Androhung eines griechischen Vetos, wurde festgelegt, dass mit Zypern Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden.³⁰⁵ Mit dieser Vorgehensweise erhoffte sich die EU sowohl die Wünsche der Türkei als auch die Wünsche Griechenlands und der griechischen Zyprioten zufrieden stellen zu können.³⁰⁶

Die endgültige Entscheidung zum Beginn der Beitrittsverhandlungen fiel auf dem Gipfeltreffen des Europäischen Rates von Luxemburg im Dezember 1997. In der Schlussfolgerung des Vorsitzes hieß es dazu:

„Der Europäische Rat hat die gegenwärtige Lage in jedem der elf Bewerberstaaten anhand der Stellungnahmen der Kommission und des Berichts des Ratsvorsitzes geprüft. Im Lichte dieser Prüfung hat er beschlossen, einen Beitrittsprozess einzuleiten, der die zehn mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten sowie Zypern umfasst. (...) Der Beitrittsprozess wird am 30. März 1998 mit einer Tagung der Minister für auswärtige Angelegenheiten der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der zehn

³⁰³ Das Ideenpaket beinhaltete u. a. die Formel einer bi-zonalen und bi-kommunalen Föderation, Vorschläge zur Staatsordnung, zur Stimmverteilung sowie zu territorialen Grenzen. Vgl. REUTER, J. (2001): Zypern, Vereinte Nationen und Europäische Union. Bemühungen zur Lösung des Zypernkonflikts und Probleme des EU-Beitritts der geteilten Mittelmeerinsel, in: KAS/Auslandsinformationen (KAS-AI 9/01), Bonn, S. 26-28.

³⁰⁴ Auffällig sind hierbei die unterschiedlichen Standpunkte, welcher der beiden Volksgruppenführer die Verantwortung für das Scheitern der Gespräche trägt. Vgl. hierzu STEINBACH, U. (1996): a. a. O., S. 272; Türkiye-AB Karma Parlamento Komisyonu - Gemischter Parlamentarischer Ausschuss Türkei-EU (2001): Güney Kıbrıs Rum Yönetimi Avrupa Birliğine Üye Olabilir mi? (Kann die süd-zypriotische Regierung Zyperns Mitglied der EU werden?), Kommissionsbericht zur Vorlage vor der Türkischen Nationalversammlung, Ankara, S. 10-11.

³⁰⁵ Vgl. hierzu Türkiye-AB Karma Parlamento Komisyonu - Gemischter Parlamentarischer Ausschuss Türkei-EU (2001): ebd., S. 62; ROTHE, M. (1997): Zypern auf dem Weg in die Europäische Union, in: GIAKOUMIS, P. (Hrsg.): Griechenland – außen-, sicherheits-, und Europapolitische Aspekte, Aachen, S. 122-123; REUTER, J./VARVAROUSSIS, P. (2002): Der Beitritt Zyperns zur Europäischen Union: Risiko für neue Instabilität der EU?, in: Südosteuropa Mitteilungen 02/2002, 42. Jg., München, S. 68.

³⁰⁶ GREEN, P./COLLINS, R. (2003): Embracing Cyprus – The path to Unity in the New Europe, London/New York, S. 50-51.

*mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und Zyperns durch die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die genannten Bewerberstaaten eingeleitet.*³⁰⁷

Zusätzlich äußerte der Europäische Rat den Wunsch, „*dass die Bereitschaft der Regierung Zyperns, in die mit den Beitrittsverhandlungen beauftragte Delegation Vertreter der türkischen Volksgruppe Zyperns aufzunehmen, in die Tat umgesetzt wird.*“³⁰⁸

Hierbei ist anzunehmen, dass durch die Beteiligung einer türkisch-zypriotischen Delegation, die EU versuchte, doch noch eine Konfliktlösung vor dem Beitritt Süd-Zyperns zu erreichen.

Die vorangehende Analyse dieser Arbeit hat gezeigt, dass nicht nur türkische Aussageträger Bedenken hatten, dass der Beginn von Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern eine politische Lösung auf der Insel erschweren würde.³⁰⁹ Zu Beginn der Beitrittsverhandlungen hatte beispielsweise Frankreich seine Bedenken deutlich gemacht und versucht, den Beitritt Süd-Zyperns von einer vorherigen Lösung des Konflikts auf der Insel abhängig zu machen.³¹⁰ Postwendend kam die Androhung Griechenlands, Wirtschaftssanktionen gegen Frankreich zu verhängen und den Kauf von 40 Mirage 2000 Kampfflugzeugen zu überdenken, sollte Frankreich nicht seine Haltung ändern.³¹¹ Nach Beendigung der EU-Ratspräsidentschaft Großbritanniens bestätigte der damalige britische Außenminister *Cook*, dass Griechenland mit einem Veto gegen die EU-Osterweiterung gedroht hätte und Frankreich letztendlich überredet wurde,

³⁰⁷ Vgl. Europäischer Rat (1997): a. a. O., Art. 10, S. 3.

³⁰⁸ ebd., Art. 28, S. 6.

³⁰⁹ Vgl. hierzu a. Kapitel 5.4.2.5; „Şartlara uyarsanız, 6 ayda çözeriz“ (Wenn ihr die Forderungen erfüllt, können wir es in sechs Monaten lösen), Interview mit dem ehemaligen britischen Botschafter in Ankara, *D. Logan*, in: *Hürriyet* vom 20.12.1997.

³¹⁰ Bereits vor 1997 war eine Übereinstimmung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten dahingehend zu beobachten, dass ein EU-Beitritt des geteilten Zyperns nicht wünschenswert ist. Allerdings wurde diese Position zugunsten einer türkischen Beitrittskandidatur aufgegeben. GÜRBEY, G. (1997): Zypern: Hoffnung auf eine baldige Konfliktlösung?, in: *Südosteuropa Mitteilungen*, 1997/Nr. 4 - 37. Jg., München, S. 312; Vgl. a. TZERMIAS, P. (2002): Zyperns EU-Kandidatur in entscheidender Phase, in: *Europäische Rundschau*, Vol. 30, No. 4 - 2002, Wien, S. 18.

³¹¹ „Rumlarda Cardiff endişesi“ (Die Sorgen der Griechen vor Cardiff), zit. nach dem griechischen Außenminister *T. Pangalos*, in: *Zaman* vom 15.06.1998.

ihre Einstellung zu ändern, so dass diese kurzzeitige „Verstopfung“ im Erweiterungsprozess aus dem Weg geräumt werden konnte.³¹²

Zwar war der Weg für die EU-Osterweiterung dadurch geebnet, doch konnten keine Fortschritte im Hinblick auf die Beilegung des Zypernkonflikts erreicht werden. Der türkisch-zypriotische Präsident *Denktaş* hatte im Vorfeld der Europakonferenz im März 1998 in London, bei der die Beitrittsverhandlungen offiziell beginnen sollten, die Beteiligung an den Gesprächen der zyprischen Verhandlungsdelegation abgelehnt. Die Ablehnung der Einladung des griechisch-zypriotischen Präsidenten *Klerides* begründete *Denktaş* in einer Presserklärung. Darin unterstrich er, die Legitimität der gesamtyprischen Delegation nicht anzuerkennen. Diese Delegation vertrete lediglich den Südteil der Insel, wonach *Klerides* nicht das Recht und die Befugnisse hätte, eine solche Einladung auszusprechen. Die zyperntürkische Seite würde allenfalls im Rahmen einer eigenen Verhandlungsdelegation an Beitrittsverhandlungen teilnehmen.³¹³

*„Im Falle Zyperns wird vor allem die Anerkennung zweier gleichberechtigter Volksgruppen benötigt. Eine Lösung des Konflikts kann nur auf dieser Grundlage basieren. Ohne eine derartige Lösung zu finden und akzeptieren führt eine EU-Mitgliedschaft lediglich zur weiteren Vertiefung des Konflikts. Einige EU-Mitgliedstaaten, beispielsweise Frankreich haben diese Realität erkannt. (...) Der gegen internationale Verträge verstößende Beitrittsantrag Süd-Zyperns hat das Ziel, einen Lösungsweg in diesem Konflikt zu versperren. Dieser Antrag ist für uns nicht bindend.“*³¹⁴

Durch die Absage von Präsident *Denktaş* nahm die türkisch-zypriotische Seite über den gesamten Zeitraum der Beitrittsverhandlungen nicht an den Sitzungen teil und der durch die EU erhoffte positive Einfluss auf eine Lösungsfindung auf der Insel blieb weitestgehend aus.

³¹² „AB’de Vals dönemi“ (Die Zeit des Walzers in der EU), zit. nach dem britischen Außenminister *R. Cook*, in: *Milliyet* vom 01.07.1998.

³¹³ BREY, H. (2003): Mögliche Lösungsansätze der Zypern-Frage vor dem Hintergrund einer türkischen EU-Mitgliedschaft, in: ZIPPEL, W. (Hrsg.): *Spezifika einer Südost-Erweiterung der EU, Die Türkei und die EU-Türkei-Beziehungen*, Baden-Baden, S. 130.

³¹⁴ KKTC Cumhurbaşkanı *R. Denktaş*’ın GKRY Lideri *Klerides*’in Kıbrıs Türk Tarafının AB Müzakerelerine Katılması Çağrısına Cevaben Yaptığı Açıklama, 14 Mart 1998 (Presseerklärung des Staatspräsidenten *R. Denktaş* zur *Klerides* Einladung zur Teilnahme an den Beitrittsverhandlungen mit der EU vom 14. März 1998), als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.mfa.gov.tr/turkce/grupa/aj/09.htm>, (15.08.2004), hier S. 1.

Letztendlich ergriff der UN-Generalsekretär *Kofi Annan* die Initiative und versuchte zwischen der türkisch-zypriotischen und der griechisch-zypriotischen Seite zu vermitteln. Seine ersten Versuche zur Wiederaufnahme des gegenseitigen Dialogs, unmittelbar nach dem Beginn der Beitrittsverhandlungen der griechischen Zyprioten mit der EU, scheiterten.³¹⁵ Auch im Zeitrahmen von 1999 bis 2002 blieb der erhoffte Erfolg aus, denn „*the two leaders were not able to bridge their differences on any major issue, let alone on the package of issues. This was not, in my view, because solutions were not achievable. Rather, it was because negotiation, in the sense of give and take, almost never occurred*“³¹⁶.

Erst kurz vor dem Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember 2002, bei dem die EU die Beendigung der Beitrittsverhandlungen und den Beitritt der Bewerberländer zum 1. Mai 2004 bekannt gab, schien sich eine mögliche Alternative abzuzeichnen.³¹⁷ Am 11. November 2002 präsentierte *Annan* beiden Seiten seinen Plan „*Basis for Agreement on a Comprehensive Settlement on the Cyprus Problem*“.³¹⁸ Nach langen Verhandlungen und mehrmaliger Überarbeitung enthielt die vorerst letzte Fassung des *Annan-Plans* im Wesentlichen folgende Kernpunkte:

- Zypern wird eine bi-kommunale und bi-zonale Föderation zweier selbstständiger Teilstaaten und erhält einen neuen Staatsnamen, eine neue Flagge sowie eine neue Hymne.

³¹⁵ TZERMIAS, P. (1998): a. a. O., S. 653.

³¹⁶ United Nations (2003): Report of the Secretary-General on his mission of good offices in Cyprus, United Nations Security Council S/2003/398, New York, als pdf-Datei entnommen aus: http://www.cyprus-un-plan.org/Final_Negotiations.html, (26.08.2004), hier S. 6.

³¹⁷ Vgl. Europäischer Rat (2002): Tagung des Europäischen Rates (Kopenhagen, 12./13. Dezember 2002), Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. SN 15917/02, Brüssel, S. 2; S. 4; In Art. 3 hieß es: „*Der heutige Tag stellt insofern ein beispielloses historisches Ereignis dar, als dieser Prozess durch den Abschluss der Beitrittsverhandlungen mit Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern vollendet wird. Die Union freut sich nunmehr, diese Staaten zum 1. Mai 2004 als Mitglieder aufnehmen zu können.*“; In Art. 10 wurde auf die Situation auf der Insel Bezug genommen: „*Der Europäische Rat betont indessen, dass er dem Beitritt eines vereinten Zyperns zur Europäischen Union nachdrücklich den Vorzug gibt. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die Zusage der griechischen und der türkischen Zyprioten, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzuführen, bis zum 28. Februar 2003 zu einer umfassenden Regelung der Zypern-Frage auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zu gelangen*“.

³¹⁸ United Nations (2003): a. a. O., S. 10.

- Die im Rahmen der Föderation bestehenden zwei *constituent states*, sollen sich nach dem Vorbild der Kantone im Schweizer Bundesstaat selbst regieren. Sämtliche Gesetzgebungs- und Exekutivkompetenzen werden ihrerseits ausgeübt, für die nicht ausdrücklich der *common state* zuständig ist.
- Die politische Gleichberechtigung von türkischen und griechischen Zyprioten soll durch eine föderative verfassungspolitische Gleichheit und ein Zweikammersystem garantiert werden.
- Die türkisch-zypriotische Seite soll 29% des Territoriums (vorher rund 36%) und mehr als die Hälfte der gesamten Küstenlinie behalten.
- Die Niederlassungsfreiheit soll eingeschränkt werden dürfen, wenn die Minderheit in einem Teilstaat 21% erreicht hat, ausgenommen für alle Menschen über 65 Jahre.
- Alle Eigentümer von Häusern und Grundstücken sollen sich entscheiden können zwischen Rückforderung, Austausch und Kompensationsleistungen. Das Recht auf Rückerstattung wird dadurch eingeschränkt, dass die Minderheit in beiden Teilstaaten jeweils höchstens 10% des Landes (20% Prozent auf Gemeindeebene) besitzen darf.
- Die Garantie- und Allianzverträge von 1960 sollen in angepasster Form beibehalten werden.
- Zypern soll demilitarisiert werden. Den beiden Garantiemächten Griechenland und der Türkei wird gestattet, jeweils bis zu 6.000 Mann in den jeweiligen Teilstaaten zu stationieren. Mit dem EU-Beitritt der Türkei sind dann alle ausländischen Truppen von der Insel abzuziehen, es sei denn, Zypern, Griechenland und die Türkei beschließen einvernehmlich etwas anderes.

- Die Vertreter beider Volksgruppen sollen diesen Plan durch Verhandlungen modifizieren und über das endgültige Ergebnis in zwei getrennten Referenda das Volk entscheiden lassen.³¹⁹

Nachdem beide Volksgruppen sich in der letzten Verhandlungsrunde am 10. und 11. März 2003 in Den Haag weiterhin in einigen Punkten uneinig waren und das Vorgehen der Volksabstimmung ablehnten, teilte Annan in seinem Bericht an den UN-Sicherheitsrat den Abbruch und das Scheitern der Verhandlungen mit.³²⁰ Die UN schloss daraufhin ihr Büro auf Zypern.

Unter dem Beisein des UN-Generalsekretärs begann zwischen beiden Volksgruppen eine erneute und voraussichtlich letzte Verhandlungsrunde am 10. Februar 2004 in New York.³²¹ Weitere Treffen in Nikosia vom 19. Februar bis 21. März folgten. Unter der Teilnahme Griechenlands und der Türkei wurde bei einer abschließenden Konferenz im schweizerischen Bürgenstock entschieden, am 24. April, also genau eine Woche vor dem Beitritt Süd-Zyperns in die EU, in zwei separat durchgeführten Referenda über den *Annan-Plan* abzustimmen.³²²

Der vorgelegte modifizierte Friedensplan, über den beide Volksgruppen abstimmen sollten, umfasste insgesamt 9000 Seiten, mit 131 Gesetzsanschlügen für eine künftige Vereinigte Republik Zypern, sowie 1134 völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen.³²³ Für das Inkrafttreten des Friedensplans war es notwendig, dass in beiden Teilen der Insel sich jeweils eine Mehrheit dafür aussprechen musste. Bei dem durchgeführten Volksentscheid scheiterte die Wiedervereinigung Zyperns am überwältigenden Widerstand des griechischen Südens. Die griechischen Zyprioten votierten mit

³¹⁹ Vgl. SCHOCH, B. (2003): Zypern wird EU-Mitglied – und der Konflikt? HSFK-Report 14/2003, Frankfurt/M, S. 9-12; REUTER, J. (2003): Der UNO-Zypernplan – eine politische und rechtliche Analyse, KAS Auslandsinformationen 2/03, Bonn, S. 4-41; Zugänglich ist der „Annan-Plan“ unter: <http://www.cyprus-un-plan.org>, (19.08.2004); „Main Articles“ des Annan-Plan, entnommen aus: <http://www.cyprus-un-plan.org/MainArticles.pdf>, (19.08.2004).

³²⁰ United Nations (2003): a. a. O., S. 31-33.

³²¹ *Denktas* und die türkisch-zypriotische Delegation gerieten zu diesem Zeitpunkt unter Zugzwang. Sowohl die türkische Regierung, die durch eine Lösung des Konflikts ihren eigenen Weg in die EU freimachen wollte, als auch das türkisch-zypriotische Volk, die mit eindeutiger Mehrheit am 1. Mai 2004 in die EU beitreten wollten, zwangen *Denktas* zum Handeln.

³²² Zeittafel zum Verlauf der Zypernverhandlungen, entnommen aus: The Final Negotiations for Peace in Cyprus, http://www.cyprus-un-plan.org/Final_Negotiations.html, (19.08.2004).

³²³ Zentrum für Türkeistudien (2004): a. a. O., S. 11.

75,8% gegen den UN-Plan, wohingegen 64,9% im türkischen Norden dafür stimmten.³²⁴ Dieses Ergebnis bestätigte in der Türkei die Annahme, dass die bereits feststehende EU-Mitgliedschaft des Südens, auch ohne vorherige Lösung des Konflikts, sich als eher kontraproduktiv erwiesen hatte.³²⁵ Die türkische Presse legte das Wahlergebnis als eine von der griechisch-zypriotischen Bevölkerung gewollte „*Endgültige Teilung der Insel*“³²⁶ und „*Torpedierung des Friedens*“³²⁷ aus. Auch der EU wurde ein Verschulden für das Scheitern des Friedensplans zugesprochen. Es wurde hervorgehoben, dass die EU nun überlegen müsse, „*wie sie in Zukunft mit dem Nordteil der Insel umgehen werde*“, denn „*in Zypern werde jetzt alles anders werden*“.³²⁸ Dieser Volksentscheid hatte letztendlich zur Folge, dass am 1. Mai 2004 nur der griechische Teil der Insel der EU beitreten konnte.

In einer Presserklärung unterstrich der UN-Generalsekretär, dass dadurch eine historische Chance vertan wurde und bedauerte „*that the Turkish Cypriots will not equally enjoy the benefits of EU membership as of 1 May 2004*“³²⁹. Der zuständige EU-Erweiterungskommissar *Verheugen* äußerte sich ebenfalls enttäuscht über den Ausgang des Volksentscheids in Süd-Zypern, da „*eine einmalige Chance zur Beilegung des Konflikts*“³³⁰ ausgeschlagen worden wäre.

³²⁴ In den Zeitungsartikeln wird das Nein der griechisch-zypriotischen Bevölkerung auf die Befürchtungen um ihre Sicherheit bei einer Wiedervereinigung der Insel zurückgeführt. Vgl. „*Rumlar çözümlü istemedi*“ (Die griechischen Zyprioten wollten keine Lösung), in: *Radikal* vom 25.04.2004; „*Die EU bekommt nur ein halbes Zypern*“, in: *FAZ* vom 25.04.2004; „*Historische Chance ist vertan*“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 25.04.2004; „*Zypern-Griechen feiern Nein wie eine Erlösung*“, in: *Die Welt* vom 26.04.2004.

³²⁵ BAUER, O. (2002): Die Zypernpolitik der Europäischen Union. Akteure, Interessen und Szenarien, in: ASHKENASI, A./DUPRÉS, G. (Hrsg.): *Perspektiven im Zypernkonflikt*, Frankfurt/M., S. 243.

³²⁶ „*Adayı Rumlar böldü*“ (Die Griechen haben die Insel geteilt), in: *Sabah* vom 25.04.2004.

³²⁷ „*Rumlar barışı torpiledi*“ (Die Griechen haben den Frieden torpediert), in: *Hürriyet* vom 25.04.2004.

³²⁸ „*Artık Kıbrıs'ta taşlar yerinden oynamıştır*“ (Die Ausgangssituation auf Zypern hat sich geändert), zit. nach Ministerpräsident *Erdoğan*, in: *Milliyet* vom 25.04.2004.

³²⁹ Secretary-General's Press Release: The Unique and Historic Chance to Resolve the Cyprus Problem Missed, 26.04.2004, als Word-Datei entnommen aus: <http://www.cyprus-un-plan.org>, (17.08.2004), hier S. 1.

³³⁰ „*Griechische Zyprioten stimmen gegen Beitritt*“, in: *FAZ* vom 26.04.2004.

Nach diesem unbefriedigenden Wahlergebnis beschloss die EU, die bestehenden Wirtschaftssanktionen gegenüber der TRNZ zu lockern und eine EU-Repräsentanz im nördlichen Teil der Insel zu eröffnen.³³¹

In einer Presseerklärung unterstrich die türkische Regierung, dass nach dem Ausgang der Volksentscheide die griechisch-zypriotische Administration nicht den Anspruch erheben dürfe, die gesamte Insel repräsentieren zu wollen. Vor allem könne sie nicht im Namen der gesamten Insel Zypern handeln.

„The Turkish Cypriot people have exercised their inherent constitutive power and expressed, through transparent and democratic process of referendum, their wishes for their political future within the EU as constituent partner of a united Cyprus. It is now incumbent on the EU to acknowledge and act upon the free and genuine expression of the will of the Turkish Cypriot people in this regard. (...) The separate simultaneous referenda held in Cyprus on 24 April 2004 underline the fact that there exist two separate peoples on the island, neither of which represents the other. (...) In view of these facts and circumstances, it is only the Greek Cypriots who will enter the EU on 1 May 2004. (...) An international conflict is inevitably being imported into the European Union. (...) The Greek Cypriots, who will join the EU on 1 May 2004, have no authority to represent the whole of Cyprus or the Turkish Cypriots. They cannot claim authority, jurisdiction or sovereignty over the Turkish Cypriots, who have equal status, or over the entire Island of Cyprus. (...) The accession of Southern Cyprus cannot prejudice in whatsoever manner the rights and obligations of Turkey regarding Cyprus under the 1960 Treaties. (...) The official position of the Turkish Government on the political and legal situation and circumstances that have arisen as a result of Greek Cypriot rejection of the comprehensive settlement is based on these fundamental considerations, and legal and political facts.“³³²

Sowohl das Ergebnis des Volksentscheids als auch der einseitige Beitritt des griechisch-zypriotischen Teils der Insel in die EU lassen die Zukunft der Insel und der TRNZ weitestgehend offen.

³³¹ Im Juli schlug die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket vor, das EU-Finanzhilfen in Höhe von 259 Millionen € und den Beginn von direkten Handelsbeziehungen der EU mit dem Nordteil der Insel vorsah. Vgl. „EU belohnt Nordzypern für das Ja zur Wiedervereinigung“, in: Die Welt vom 08.07.2004.

³³² Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004a): Regierungserklärung der türkischen Regierung vom 01.05.2004: GKRY'nin AB'ye Katılımı (Der Beitritt der griechisch-zypriotischen Regierung in die EU), als Word-Datei entnommen aus http://www.mfa.gov.tr/MFA_tr/DisPolitika/AnaKonular/Kibris/htm, (01.09.2004), hier S. 1-2.

6.1.3 Der griechisch-türkische Dialog von Ende 1997 bis Ende 1999 und die weitere Entwicklung bis heute

Die Untersuchungsergebnisse haben gezeigt, dass eine Annäherung zwischen der Türkei und Griechenland für die zukünftigen europäisch-türkischen Beziehungen sowie für eine Beitrittsperspektive der Türkei in die EU von den Aussageträgern als notwendig angesehen wurde. Diesbezüglich wurde seitens der politischen Akteure insbesondere ein Entgegenkommen der Türkei im Hinblick auf bestehende Konfliktthemen beider Länder verlangt. Nachfolgend werden die Entwicklungen in den Beziehungen beider Länder dargestellt.

Das griechisch-türkische Verhältnis war bereits im Vorfeld des Untersuchungszeitraums von Spannungen und Krisen gekennzeichnet. Bereits der nunmehr 16 Jahre zurückliegende Versuch, eingeleitet durch ein im schweizerischen Davos unterzeichnetes Abkommen zwischen dem türkischen Ministerpräsidenten *Özal* und seinem griechischen Kollegen *Papandreou*, die bilateralen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu verbessern, missglückte.³³³ Die konkrete Annäherung beider Länder und die Lösung der Probleme blieben aus. Als erschwerender Faktor kam hinzu, dass hinsichtlich der bilateralen Streitfragen die Sensibilität der Öffentlichkeit einen entscheidenden Einfluss auf die jeweiligen Regierungen ausübte, so dass jeder akute Anlass immer ein hohes Risiko von möglichen militärischen Auseinandersetzungen in sich trug.³³⁴ Einen Beweis dafür stellt die Kardak (*Imia*) Krise in der Ägäis dar, die beide Länder Anfang 1996 an den Rand einer kriegerischen Auseinandersetzung brachte.³³⁵

³³³ Zum Abkommen von Davos vgl. AXT, H.-J./KRAMER, H. (1990): Entspannung im Ägäiskonflikt? Griechisch-türkische Beziehungen nach Davos, Baden-Baden, S. 48ff.; Ein weiterer Versuch die Beziehungen zu verbessern, diesmal zwischen dem Ministerpräsident *Mitsotakis* und seiner türkischen Kollegin *Çiller* im Jahr 1991 ausgehandelt, blieb ebenfalls erfolglos. Vgl. hierzu KAZAKOS, P. (2001): Wandel von oben? „High Politics“ und Bürgerdiplomatie am Beispiel der griechisch-türkischen Beziehungen, in: Südosteuropa Mitteilungen, 2001/Nr. 2 - 41. Jg., München, S. 155.

³³⁴ GÜRBEY, G. (1999): Der Fall Öcalan und die türkisch-griechische Krise: Alte Drohungen oder neue Eskalation?, in: Südosteuropa Mitteilungen, 1999/Nr. 2 - 39. Jg., München, S. 123.

³³⁵ Am 25.12.1995 setzte ein türkisches Schiff (*Figen Akad*) in der Nähe der Kardak-Felsen auf Grund. Nach der durch griechische Patrouillenboote durchgeführten Rettungsaktion beschuldigte die Türkei Griechenland damit, unerlaubt in türkische Hoheitsgewässer eingedrungen zu sein. Nach langwierigen Diskussionen besetzten am 29.01.1996 griechische Sondereinsatztruppen einen der Felsen. Nach erfolgreicher Vermittlung durch die USA konnte eine weitere Eskalation vermieden werden. Vgl. hierzu: FIRAT, M. (2001): a. a. O., S. 440ff.

Auch der politische Dialog zwischen der Türkei und Griechenland gestaltete sich in den Jahren 1998 bis 1999 äußerst problematisch. Zurückzuführen ist dies zum einen auf die Entscheidung der Türkei nach dem Europäischen Rat von Luxemburg, mit der EU (und auf bilateraler Ebene mit einzelnen Mitgliedstaaten) keinen Dialog über politische Themen zu führen. Zum anderen liegt das an der türkischen Überzeugung, Griechenland sei gegen eine Aufnahme der Türkei in die EU und blockiere bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Beitrittsperspektive.³³⁶

Zusätzlich schränkte die unterschiedliche Auffassung über die zu nutzenden Kommunikationswege den Umfang des Dialogs ein. Während ein Großteil der europäischen politischen Akteure den Internationalen Gerichtshof als zuständige Instanz ansah, im Fall eines Stillstands die bestehenden Probleme zwischen beiden Ländern zu klären, unterstrich die Türkei mehrfach, dass dies auf dem Weg des bilateralen Dialogs geschehen müsse.³³⁷ Die Türkei war und ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch der Auffassung, dass nicht alle Möglichkeiten zur Klärung der vorhandenen Probleme ausgeschöpft seien, um die Einleitung eines Gerichtsverfahrens beim IGH in Erwägung zu ziehen. In einer offiziellen Erklärung begründete die Türkei ihre Bedenken in erster Instanz den IGH zu ersuchen und verwies auf drei verschiedene Quellen, die unterschiedliche Dialogphasen vorsahen:

- 1.) *„Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen sieht vor, dass die Beteiligten eines den internationalen Frieden und Sicherheit gefährdenden Konflikts zunächst durch Verhandlungen, Erkundigung, Vermittlung, Einigung, Schiedsverfahren, regionale Organisationen und andere zu bevorzugende friedliche Verfahrensweisen ihre Probleme lösen.“*
- 2.) *„Die Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 25. August 1976: Die Vereinten Nationen schlagen den Regierungen Griechenlands und der Türkei vor, wegen ihrer Konflikte unmittelbar Verhandlungen aufzunehmen und ihr Bestes zu tun, damit diese Verhandlungen zu beiderseitig annehmbaren Lösungen führen.“*
- 3.) *„Die EU sieht in ihrem Dokument ‚Agenda 2000‘ folgende Haltung in Bezug auf Grenzkonflikte vor: (...) Die Kommission sieht vor, dass sich die Bewerber vor dem Beitritt in jeder Form um die Lösung der wichtigen Grenzkonflikte*

³³⁶ Vgl. hierzu Untersuchungsergebnisse unter Kapitel 5.2.2.2.

³³⁷ Vgl. hierzu Untersuchungsergebnisse unter Kapitel 5.2.2.1.

*untereinander bemühen. Im Falle eines Misserfolgs sollten sie beschließen, den Konflikt dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen. (...)*³³⁸

Zu diesen grundsätzlich unterschiedlichen Positionen kam hinzu, dass die Jahre im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit von verschiedenen Ereignissen gekennzeichnet waren. Anfang 1997 verkündete die griechisch-zypriotische Regierung im Südteil der Insel russische S-300 Raketen zu Luftabwehrzwecken zu stationieren. Aus türkischer Sicht hätte dies Griechenland die Möglichkeit gegeben, die Türkei militärisch einzukreisen, zumal dadurch unterstellt werden konnte, Griechenland würde sich die Option zum Aufbau einer Offensivkraft offen halten, um die Türkei von Süden her unter Druck zu setzen. Dies hatte zur Folge, dass die Türkei dieses Vorhaben aufs schärfste kritisierte und verlauten ließ, die Stationierung der Raketen als einen „*casus belli*“ anzusehen, woraufhin türkische Kampfflugzeuge umgehend die Raketenbasis zerstören würden.³³⁹ Das griechisch-zypriotische und griechische Vorhaben wurde ebenso durch die türkische Presse als eine Provokation sowie als ein Versuch verurteilt, die Türkei im Hinblick auf eine EU-Mitgliedschaft im Zypernkonflikt erneut zum Handeln zu zwingen.³⁴⁰

Die Türkei forderte Griechenland auf, Einfluss auf die griechisch-zypriotische Administration auszuüben, so dass die Situation nicht weiter eskaliere. Nach nahezu zweijährigen Diskussionen wurde die kritische Situation dadurch entschärft, in dem Zypern Ende 1998 auf die Installation der Raketen verzichtete und die Raketen, nach Weitergabe an Griechenland, auf der griechischen Insel Girit (*Kreta*) stationiert wurden. Diese Auseinandersetzung zwischen dem Länderdreieck Türkei-Griechenland-

³³⁸ Vgl. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (1998): Pressemitteilung des Sprechers des türkischen Außenministeriums zur Antwortnote Griechenlands vom 25.02.1998, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tcberlinbe.de/de/archiv/1998/akt250298.htm>, (13.08.2004), hier S. 1-2; Vgl. a. „AB Kıbrıs'ta çözümlü engelledi“ (Die EU hat eine Lösung auf Zypern verhindert), Interview mit dem stellvertretenden türkischen Ministerpräsidenten *Ecevit*, in: *Cumhuriyet* vom 05.07.1998; Vgl. Europäischer Rat (1999): a. a. O., Art. 4, S. 2; In seiner Schlussfolgerung setzte der Europäische Rat von Helsinki im Jahr 1999 eine Frist zur Klärung der Grenzstreitigkeiten bis Ende 2004.

³³⁹ AXT, H.-J. (2000): Offensive Absichten mit Defensiven Waffen: Das Beispiel Zypern Luftabwehrraketen, Unterlegenheitsgefühle und türkische Einkreisungsängste, in: HSFK Bulletin No. 15, Frankfurt/M., S. 1.

³⁴⁰ „*Cesareti AB'den alıyorlar*“ (Den Mut bekommen sie durch die EU), in *Cumhuriyet* vom 20.06.1998; „*AB Kıbrıs'ta tuzağa düştü*“ (Die EU ist bezüglich Zypern in die Falle getreten), in *Milliyet* vom 20.06.1998.

Süd-Zypern hatte zum Ergebnis, dass der Zypernkonflikt von der Agenda der griechisch-türkischen Beziehungen in den Fokus der EU-Türkei Beziehungen gelangte.³⁴¹ Im Untersuchungszeitraum stellte zudem die Verhaftung des PKK-Führers *Abdullah Öcalan* im Februar 1999 eine weitere Belastungsprobe für die griechisch-türkischen Beziehungen dar. Bei seiner Flucht war *Öcalan* mehrmals in Griechenland ein- und ausgereist. Letztendlich hatte er vor seiner Festnahme Zuflucht in der griechischen Botschaft in Nairobi bekommen und trug bei seiner Ergreifung einen griechisch-zypriotischen Diplomatenpass bei sich.³⁴² Die Türkei hatte bereits im Vorfeld Kritik an Griechenland ausgeübt, da Griechenland davon Abstand nahm, die PKK als eine terroristische Organisation anzuerkennen. Die Ergreifung *Öcalans* unter den genannten Umständen führte damit zur Festigung der These, Griechenland unterstütze den Terrorismus und die PKK.³⁴³ Diese griechisch-türkische Krise weitete sich parallel zu einer internen griechischen Regierungskrise aus, was zur Folge hatte, dass der griechische Außenminister auf Grund seiner bedeutenden Rolle in diesem Fall sein Amt niederlegen musste.³⁴⁴

Die türkische Regierung wurde in ihrer Haltung gegenüber Griechenland von der breiten Öffentlichkeit und türkischen Wirtschaftskreisen unterstützt.³⁴⁵ Der Vorsitzende des türkisch-griechischen Arbeitsrates erklärte Ende Februar 1999 in einem Schreiben seinen Rücktritt und den Abbruch der gegenseitigen Beziehungen für sechs Monate als Reaktion auf die griechische Unterstützung der PKK.³⁴⁶ Der türkische

³⁴¹ FIRAT, M. (2001): a. a. O., S. 472.

³⁴² Vgl. hierzu GÜRBEY, G. (1999): a. a. O., S. 125-128.

³⁴³ Die türkische Regierung weitete dabei seine Kritik auch auf andere EU-Staaten aus, darunter Italien und Deutschland, die den PKK-Terrorismus unterstützen würden. Der Fluchtweg *Öcalans* von Damaskus nach Athen-Rom-Moskau-Athen-Nairobi gebe genügend Indizien für diese Annahme. Vgl. „Yunanistan’ın anlaması gerekenler“ (Was Griechenland verstehen muss), in: *Zaman* vom 26.02.1999; „Avrupa miyop, Barışa dönük tehlikeye görmüyor“ (Europa ist blind. Es sieht die Gefahr für den Frieden nicht), in: *Milliyet* vom 25.02.1999; „AB rüyasında *Öcalan* kabusu“ (Der Alptraum von *Öcalan* während des Traums von der EU), in: *Radikal* vom 15.03.1999.

³⁴⁴ Die türkische Presse feierte den Rücktritt des als „Türkeihasser“ bekannt gewordenen *T. Pangalos*. Vgl. „Şahin politikası tutmadı“ (Die Politik der Falken ging nicht auf), in: *Milliyet* vom 19.02.1999.

³⁴⁵ „Avrupalı patronlara uyarı“ (Warnung an die europäischen Bosse), in: *Akşam* vom 27.02.1999; In diesem Pressebericht erklärte der Präsident des Verbands türkischer Industrieller und Unternehmer (TÜSIAD) *E. Yücaoğlu*: „Wir, die der größte Represäsentant der türkischen Wirtschaft sind, unterstützen die türkische Regierung in ihrem Versuch und ihrer Politik, die Welt davon zu überzeugen, dass Griechenland internationale Verträge zur Terrorbekämpfung sowohl missachtet als auch gegen sie verstößt“.

³⁴⁶ Vgl. hierzu GÜRBEY, G.(1999): a.a.O., S. 130.

Ministerpräsident *Ecevit* unterstrich, dass sich die Türkei zukünftig erhoffe, „Griechenland würde den Weg des Dialogs suchen anstatt den Terrorismus zu unterstützen“³⁴⁷. Die Türkei zog es zeitweilig sogar in Erwägung, Griechenland vor internationalen Organisationen als Terroristenstaat anzuklagen.³⁴⁸ Die *Öcalan-Krise* zeichnete im Untersuchungszeitraum zunächst den Tiefpunkt der griechisch-türkischen Beziehungen aus. Der erste Versuch, beide Seiten beim NATO-Gipfel im März 1999 näher zu bringen, blieb erfolglos. Ankara betonte, dass kein politischer Dialog mit Athen aufgenommen werden würde, solange Griechenland keine Schritte gegen den Terrorismus unternahme.³⁴⁹

Eine erste Annäherung beider Länder fand während der Kosovo-Krise im späten Frühjahr 1999 statt. Dabei arbeiteten beide Länder in humanitären Fragen eng zusammen, dass sogar türkische Militärflugzeuge den griechischen Luftraum durchquerten, um Hilfsgüter in den Kosovo zu bringen.³⁵⁰ Im Anschluss an die erfolgreiche Kooperation unterbreitete der türkische Außenminister *Cem* in einem offiziellen Brief an seinen griechischen Amtskollegen den Vorschlag, einen Vertrag zur gemeinsamen Terrorbekämpfung auszuarbeiten.³⁵¹ Am 30. Juni 1999 trafen beide bei einer Konferenz in New York die Vereinbarung, Arbeitsgruppen, bestehend aus hohen Beamten beider Länder, zur Beratung von verschiedenen Themen einzusetzen. Die Arbeitsgruppen sollten im Rahmen der bilateralen Gespräche Möglichkeiten einer Zusammenarbeit in den Bereichen Tourismus und Kultur, Wirtschaft und Handel, Umwelt, Terrorismus sowie weiteren regionalen Kooperationsfeldern ermitteln. Im Verlauf der Gespräche zwischen den Delegationen beider Länder konnten mehrere Abkommen

³⁴⁷ Der türkische Ministerpräsident *Ecevit* betonte, dass Griechenland durch die Handhabung im *Öcalan-Fall* in missliche Lage geraten wäre, wodurch es sich selbst vor ganz Europa (EU) und der Welt bloßgestellt hätte. Vgl. „İşimize karışmayın“ (Mischt euch nicht in unsere Angelegenheiten ein), in: *Sabah* vom 22.02.1999; Im gleichen Artikel forderte der türkische Außenminister *Cem* Griechenland auf, in Zukunft ein guter, verlässlicher und ehrenvoller Nachbar zu sein.

³⁴⁸ Vgl. hierzu REUTER, J.(2000): Athens Türkeipolitik im Wandel – Griechisch-türkische Beziehungen vor und nach dem EU-Gipfel von Helsinki, in: *Südosteuropa Mitteilungen*, 2000/Nr. 1 - 40. Jg., München, S. 47.

³⁴⁹ GÜRBEY, G. (1999): a. a. O., S. 133.

³⁵⁰ REUTER, J.(2000): a. a. O., S. 47; AXT, H.-J.(1999): Der Ägäis-Streit – ein unlösbarer griechisch-türkischer Konflikt?, in *Südosteuropa Mitteilungen*, 1999/Nr.2-39. Jg., München, S. 137.

³⁵¹ Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004b): *Türk – Yunan İlişkileri* (Türkisch-griechische Beziehungen), I. *Cem*'s Brief vom 24.05.1999, als Word-Datei entnommen aus: <http://www.mfa.gov.tr/turkce/grupa/yunan.4.htm>, (30.08.2004), hier S. 1.

ausgearbeitet werden.³⁵² Im Rahmen von gegenseitigen Besuchen der Außenminister im Januar 2000 in Ankara und Februar 2000 in Athen konnten neun der vereinbarten Abkommen zwischen beiden Ländern unterzeichnet werden und traten im Laufe des nächsten Jahres in Kraft.³⁵³

Positive Impulse für die langsam voranschreitende Annäherung zwischen den beiden Ländern gab es zusätzlich durch die gegenseitigen Hilfsleistungen nach den schweren Erdbeben in Istanbul am 17. August 1999 und in Athen am 07. September 1999. Die Stabilisierung des gelegten Fundaments wurde auch durch die Bevölkerungen beider Länder begünstigt, so dass dies gleichzeitig den Weg für die griechische Unterstützung der Türkei auf dem EU-Gipfel in Helsinki ebnete.³⁵⁴

Die Vertrauensbildung zwischen beiden Ländern wurde durch zahlreiche Treffen zwischen den Außenminister auch in den folgenden Jahren fortgeführt:

- Beide Länder vereinbarten Ende 2000 einen verstärkten Austausch in Sicherheitsfragen durchzuführen.³⁵⁵
- In 2001 wurde ein Abkommen zum gemeinsamen Vorgehen gegen den Einsatz, die Produktion und den Verkauf von Landminen unterschrieben. Weitere Kooperationsvereinbarungen wurden zu den Themen der zivilen Luft-

³⁵² Dabei wurden unter anderem folgende Abkommen vereinbart: Gemeinsames Vorgehen beim Kampf gegen die organisierte Kriminalität und Terrorbekämpfung, Kooperation zur Unterbindung des Drogenhandels und der illegalen Einwanderung, Vertiefung der kulturellen Zusammenarbeit und des Austausches im Tourismussektor, Zusammenarbeit der Zollbehörden, Kooperation im Schifffahrt- und Transportsektor, Informationsaustausch in Bereichen der Technologie und Wissenschaft, Gemeinsame Maßnahmen in der Umweltpolitik und im Umweltschutz, Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz gegenseitiger Investments und Abkommen zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Themen wie der Zypern- und Ägäiskonflikt sowie andere Problemthemen wurden in den Gesprächsrunden ausgeklammert. Vgl. Zeittafel zur Historie der türkisch-griechischen Beziehungen von Mai 1999 bis Juni 2002, unter: <http://www.mfa.gov.tr/turkce/grupa/yunan.4.htm>, (30.08.2004).

³⁵³ REUTER, J.(2000): a. a. O., S. 56-59.

³⁵⁴ ABALI, S. O. (2000): Die Erweiterung der Europäischen Union. Türkei, in: WEIDENFELD, W./ WESSELS, W. (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1999/2000, Institut für Europäische Politik, Berlin, S. 439; Vgl. a. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (2004b): Außen- und Sicherheitspolitik Griechenlands, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/>, (05.10.2004), hier S. 1; Zustimmung fand die Annäherung auch in der türkischen und griechischen Presse. Vgl. „Efharisto poli file“ (Danke mein Freund), in: Hürriyet vom 22.08.1999; „Hepimiz Türküz“ (Wir alle sind Türken), in: Ta Nea vom 25.08.1999.

³⁵⁵ Der Austausch bezog sich auf das Verteidigungsprogramm beider Länder sowie die in diesem Zusammenhang sowohl im Rahmen der NATO als auch außerhalb durchgeführten Sicherheitsmanöver und -übungen. Dabei befanden sich beim NATO-Manöver „Dynamic-Mix“ zum ersten Mal seit der Zypernkrise türkische Truppen und Militärflugzeuge in Griechenland.

fahrt und der Zusammenarbeit zur Vorbeugung von Naturkatastrophen getroffen. Ferner sollte ein Wissenstransfer zu den Entwicklungen innerhalb der EU durchgeführt werden und Griechenland leistete der Türkei Unterstützung bei Problemen in der Umsetzung des gemeinsamen europäischen Besitzstandes. Ein türkisch-griechischer Ausschuss führte einen Meinungsaustausch über Bereiche wie Zoll, Finanzen, Rechtsprechung und Landwirtschaft.

- Im Jahr 2002 wurden darüber hinaus weitere Kooperationsverträge zur Stärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie im Energiesektor von den zuständigen Ministern beider Länder vereinbart.³⁵⁶

Die von Mitte bis Ende 1999 eingetretene Annäherung beider Länder wurde in den regelmäßigen Fortschrittsberichten der EU-Kommission hervorgehoben und die Entwicklungen in den Beziehungen als äußerst positiv bewertet. Die Gründe für diese Wendung in den Beziehungen sind vielfältig. Die Verbesserung des Dialogs, vor allem die Einleitung eines solchen Prozesses, ist zweifelsohne ein Verdienst der beiden damaligen Außenminister *Cem* und *Papandreou*. Dieser Annäherungsprozess wurde im Wesentlichen von beiden persönlich vorangetrieben.³⁵⁷ Die Voraussetzung dafür wurde durch die Tatsache geschaffen, dass in Griechenland eine Revision der Außenpolitik stattfand. In Bezug auf die Türkei wollte Griechenland von ihrer Rolle als „*schwarzes Schaf*“ herauskommen.³⁵⁸ Einen Beweis dafür stellte die offene Bekundung Griechenlands dar, es werde den türkischen Beitritt unterstützen und ihr Veto gegen eine Beitrittskandidatur aufheben.³⁵⁹ Griechenland vermied es auch, die türkische Kandidatur von konkreten Forderungen abhängig zu machen. Stattdessen verfolgte Griechenland die Strategie, von der EU verbindliche Zusagen zu erhalten, um so die in der ersten Annäherungsphase ausgeklammerte Streitfragen, wie z.B. den

³⁵⁶ Vgl. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004b): a. a. O., S. 2-3.

³⁵⁷ KRAMER, H. (2002a): Außenpolitische Konsequenzen der türkischen Regierungskrise, SWP Diskussionspapier, Berlin, S. 5.

³⁵⁸ Vgl. KAZAKOS, P. (2001): a. a. O., S. 155.

³⁵⁹ Im Vorfeld des Europäischen Rates von Helsinki 1999 unterstrichen mehrere Zeitungsartikel die Aufhebung des griechischen Vetos und die Notwendigkeit einer türkischen Kandidatur. Vgl. „Türkiye 2011’de üye“ (Türkei wird 2011 Mitglied), in: *Milliyet* vom 12.10.1999; „Helsinki’yi beklerken“ (Während wir auf die Entscheidung von Helsinki warten), in: *Cumhuriyet* vom 09.12.1999

Zypernkonflikt und die Ägäisfrage, in einem euro-türkischen und nicht nur in einem griechisch-türkischen Dialog zu klären.³⁶⁰ In diesem Zusammenhang sind auch die immer wieder vorgetragenen griechischen Vorbehalte, dass die Ägäis-Streitigkeiten und die Zypernfrage mit der Türkei vor dem Internationalen Gerichtshof geklärt werden müssten, bei der Formulierung der EU-Beitrittspartnerschaft mit der Türkei im Dezember 2000 zu betrachten, wenn es um die beiden ältesten Probleme zwischen beiden Ländern geht.³⁶¹

Aus türkischer Sicht stellte die Entscheidung des Europäischen Rates von Helsinki in 1999, die Türkei als EU-Beitrittskandidat anzuerkennen, die treibende Kraft dar. Der türkische Außenminister *Cem* hatte bereits vor dem Helsinki-Gipfel in Aussicht gestellt, dass die Türkei bei einem positiven Beschluss über die türkische EU-Kandidatur die Zusammenarbeit und den Dialog mit Griechenland suchen werde. Der türkische Premierminister *Ecevit* betonte im Anschluss des Gipfeltreffens, dass die zentralen Streitpunkte vor 2004 lösbar seien, wodurch die Anrufung des IGH obsolet werden könne.³⁶² Des Weiteren war zu erwarten, dass die neue muslimisch-konservative türkische Regierung nach ihrer Wahl im November 2002, die eingeleitete politische Linie zur Annäherung an Griechenland weiterführen und die Kontinuität beibehalten wird, um zum einen die Stabilität innerhalb des Landes nicht zu gefährden und zum anderen, um ein positives Eigenimage im Ausland zu schaffen.³⁶³

In der weiteren Entwicklung der gegenseitigen Annäherung von 2002 bis heute sind auch kritische Themen zwischen beiden Ländern angesprochen worden. Nach der ersten Phase vertrauensbildender Maßnahmen nahmen beide Seiten im März 2002 erste Sondierungsgespräche über die Streitigkeiten in der Ägäis auf. Bis Ende 2003 fanden auf Ebene der politischen Direktoren in den Außenministerien beider Länder insgesamt zwölf Treffen zu diesem Thema statt.³⁶⁴ Bis heute sind allerdings noch keine konkreten Ergebnisse zu diesem Problem veröffentlicht worden.

³⁶⁰ REUTER, J.(2000): a. a. O., S. 61.

³⁶¹ AXT, H.-J. (2002): Griechenland – Bewegung in der Außenpolitik und Stillstand in der Sozial- und Wirtschaftspolitik, FES-Analyse, Bonn, S. 7.

³⁶² REUTER, J.(2000): a. a. O., S. 62.

³⁶³ GOLTZ, G./KRAMER, H. (2002): Politischer Erdbeben bei den Wahlen in der Türkei – Die lang erwartete Überraschung, SWP-Aktuell 48, Berlin, S. 7-8.

³⁶⁴ Europäische Kommission (2003b): Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, S. 137.

In der Frage des Zypernkonflikts liegen keine Informationen über offizielle Gespräche zwischen beiden Seiten vor. Es ist allerdings anzunehmen, dass beide Länder versuchten, vor dem Beitritt Süd-Zyperns Einfluss auf die jeweiligen zyprischen Regierungen zu nehmen. Offenkundig geschah dies auf türkischer Seite, in dem der neue Ministerpräsident *Erdoğan* seit Anfang 2003 *Denktaş* immer wieder dazu aufforderte, eine konstruktive Lösung in der Zypernfrage (auf Basis des Annan-Plans) zu suchen. Nach der zwischenzeitlichen Unterbrechung der Gespräche zwischen griechischen und türkischen Zyprioten, gab die türkische Staatsspitze bekannt, die Türkei strebe eine rasche Lösung für Zypern an. Diese Einstellung wurde vor allem auf die Entschlossenheit der türkischen Regierung zurückgeführt, alle Hindernisse auf dem Weg zu Beitrittsverhandlungen mit der EU zu beseitigen.³⁶⁵ Im Hinblick auf die Wiedervereinigung der gespaltenen Insel blieben diese Bemühungen allerdings erfolglos. In welcher Art und Weise sich die derzeitige Situation auf der Insel zukünftig verändern wird, ist schwer abzusehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beziehungen und der Dialog zwischen der Türkei und Griechenland seit Ende 1999 und Anfang 2000 eine neue Dynamik entwickelt haben. Nach intensiver Annäherung in den Bereichen mit eher „weichen“ Inhalten steht eine endgültige Einigung und Lösungsfindung bei den Themen mit kritischen Inhalten noch aus. Zu den Prinzipien beider Länder in diesen Fragen unterstrich der ehemalige türkische Außenminister *Cem*, dass „beide Länder ihre Wahrheiten haben, von denen sie nicht abrücken“³⁶⁶. Diese Grundsätze werden konsequent von beiden Seiten vertreten. In Zukunft gilt abzuwarten, ob beide Länder von ihren Standpunkten abrücken werden oder nicht. Spätestens Ende 2004 (Ultimatum der EU zur Beilegung der Streitigkeiten) wird im Hinblick zur Beilegung der „harten“ Konfliktthemen eine erste Tendenz in die eine oder andere Richtung erkennbar werden.

³⁶⁵ Vgl. hierzu: SCHOCH, B.(2003): a. a. O., S. 33; TRÖNDLE, D. (2004): Referendum auf Zypern - Lösung des Zypernproblems weiterhin ungewiss, KAS - Länderberichte, 11. Mai 2004, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.kas.de/publikationen/2004/4654.htm>, (04.08.2004), hier S. 3-4.

³⁶⁶ Diese Aussage bezog sich insbesondere auf den Zypern- und Ägäiskonflikt, zit. nach dem türkischen Außenminister *I. Cem*, in: KAZAKOS, P. (2001): a. a. O., S. 155.

6.1.4 Kritisch vergleichende Auswertung: Aussagen, Realität und Politische Umsetzung

In einer abschließend vergleichenden Auswertung lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- 1.) Die Ägäisfrage und der Zypernkonflikt sind existente Problemfelder zwischen der Türkei und Griechenland. Im Untersuchungszeitraum hat es, wie vom überwiegenden Anteil der in der Untersuchung erfassten Akteure gefordert, weder eine Klärung dieser Konflikte noch einen Dialog zu diesen Themen zwischen beiden Seiten gegeben. Die im Zusammenhang mit dem Zypernkonflikt geforderte Vermittlungsfunktion der Vereinten Nationen war bereits im Vorfeld des Untersuchungszeitraums gegeben und wurde bis zum Frühjahr 2004, mit einigen Unterbrechungen auch fortgeführt. Die sich in den Aussagen widerspiegelnde Meinung, dass die Klärung des Zypernkonflikts eine Vorbedingung für den EU-Beitritt der Türkei darstellt, entspricht in den Grundzügen der Realität und ist unter anderem auf Kommissionsberichte der EU zurückzuführen, in denen eine Lösung auf der Insel als förderlich für die Erreichung der türkischen Ambitionen vorausgesetzt wird.
- 2.) Die Anrufung des Internationalen Gerichtshofs ist sowohl im Untersuchungszeitraum als auch danach ausgeblieben. Die Türkei ist der Auffassung, dass vor dem IGH nicht nur ein einzelnes Problem (Hoheitsgewässer) sondern alle mit der Ägäis zusammenhängenden Konfliktthemen (Kontinentalgürtel, Entmilitarisierung der griechischen Inseln, Lufthoheitsgebiet) als Paket verhandelt werden sollten. Demzufolge gilt in erster Linie, dass beide Länder die Probleme im Vorfeld klar benennen, bevor überhaupt die Möglichkeit in Betracht gezogen wird den IGH anzurufen. Auf der anderen Seite versucht Griechenland die Probleme der beiden Länder auf der EU-Agenda zu behalten, um so Druck auf die Türkei auszuüben und sie statt in einem bilateralen Kontext im Rahmen der europäisch-türkischen Beziehungen zu klären. Entgegen den Annahmen ist demnach nicht davon auszugehen, dass die Anrufung des IGH im eindeutigen Interesse Griechenlands liegt. Grundsätzlich stellen die derzeit geführten Sondierungsgespräche zwischen beiden Ländern eine gute Chance dar, um zu einem

Ergebnis in den „harten“ Konfliktthemen zu kommen. Sollten die Bemühungen einer Lösungsfindung auf Basis des politischen Dialogs scheitern, bleibt das weitere Vorgehen zur Beilegung der Streitfragen abzuwarten.

- 3.) Bemühungen beider Länder zur Aufnahme des gegenseitigen Dialogs sind erst im zweiten Halbjahr des Jahres 1999, also noch im Untersuchungszeitraum, erkennbar. Festzuhalten gilt, dass die kritischen Themen zu diesem Zeitpunkt ausgeklammert wurden. Bemühungen zur Ägäisfrage und zum Zypernkonflikt sind in der Zeit nach 2002 erkennbar. Diese Vorgehensweise entspricht gleichzeitig den türkischen Vorstellungen, die Probleme mit Griechenland im Dialog klären zu wollen.
- 4.) In der Frage, ob die aufgenommenen Beitrittsverhandlungen mit lediglich dem griechisch-zyprischen Teil der Insel internationales Recht verletzen, sind unterschiedliche Standpunkte Griechenlands, der EU und der Türkei vorhanden. Die vorhandene Fachliteratur zu diesem Thema konnte keinen eindeutigen Aufschluss zu dieser Rechtsfrage geben. Darin sind ebenfalls unterschiedliche Positionen zur Fortgeltung der Gründungsverträge und somit einer Rechtfertigung des EU-Beitritts des griechischen Südens vorhanden. Eine Umsetzung der Vertragsinhalte findet in der Realität jedenfalls nicht statt und die Verträge laufen „*leer*“. Auch wenn die unterschiedlichen Meinungen keine verbindliche Aussage zulassen, kann nach den Gründungsverträgen die Rechtmäßigkeit des griechisch-zyprischen EU-Beitritts durchaus angezweifelt werden.

Die Aussage, dass der Beginn von Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern eine Lösung auf der Insel erschweren würde, hat sich nach dem Ausgang der beiden Volksentscheide auf der Insel bewahrheitet. Zusätzlich gibt die Entscheidung Grund zur Annahme, dass nicht die Aufnahme der Türkei hätte von einer Lösung des Zypernproblems abhängig gemacht werden müssen, sondern eher der Beitritt Süd-Zyperns.

In diesem Zusammenhang haben sich bereits im Untersuchungszeitraum dieser Arbeit auch die Aussagen der politischen Akteure über den „*Beginn der Bei-*

*trittsverhandlungen mit Süd-Zypern*³⁶⁷ verwirklicht, in dem diese im April 1998 offiziell aufgenommen wurden.

- 5.) Eine Blockadehaltung der Türkei zum Beitritt des griechischen Teils Zyperns ist im Untersuchungszeitraum bedingt gegeben. Aufgrund ihrer eingeschränkten Möglichkeiten der politischen Einflussnahme im Rahmen dieses Prozesses, ist die Position der Türkei zu dieser Thematik auf politische Äußerungen eingeschränkt. Darin wird die Rechtmäßigkeit eines griechisch-zyprischen Beitritts in Frage gestellt. Dahingegen können die zwischen der Türkei und der TRNZ unterzeichneten Kooperationsabkommen sowie die gemeinsamen Deklarationen beider Länder als ein eindeutigeres Zeichen des Widerstands gegen eine Aufnahme des griechisch-zyprischen Teils der Insel in die EU verstanden werden. Die abweisende Einstellung der Türkei zur Rechtmäßigkeit der Aufnahme Süd-Zyperns in die EU ist sowohl im Untersuchungszeitraum als auch in den Entwicklungen bis heute erkennbar. Allerdings ist die Unterstützung des „*Annan-Plans*“ durch die Türkei sowie die türkischen Zyprioten als ein eindeutiger Beweis für den vorhandenen Willen zu verstehen, dass sie eine Einigung in der Zypernfrage erzielen möchten.
- 6.) Die Teilnahme einer türkischen Delegation an den Beitrittsverhandlungen zur EU hat es aufgrund der ablehnenden Haltung der türkischen Zyprioten weder im Untersuchungszeitraum noch im Anschluss gegeben.
- 7.) Während des Untersuchungszeitraums war eine Anerkennung zweier gleichberechtigter Staaten auf Zypern nicht gegeben. Ebenfalls war keine Entwicklung in Richtung einer Föderation zu erkennen. Erst der Annan-Plan im Jahre 2002 hatte eine Implikation von zwei gleichberechtigten Teilstaaten als Bestandteil eines souveränen Zypern. Die Umsetzung des Vorhabens in die Realität blieb allerdings aus.
- 8.) Die politische Umsetzung einer Anbindung Nord-Zyperns an die Türkei ist weder im Untersuchungszeitraum noch bis heute eingetreten. Tatsächlich getroffen sind die in diesem Zusammenhang getätigten Aussagen über eine ver-

³⁶⁷ Vgl. hierzu die Aussage „*Beitrittsverhandlungen mit Zypern*“ unter Kapitel 5.4.2.5, S. 124f.

stärkte Kooperation beider Länder. Dies bestätigt auch die Unterzeichnung von fünf verschiedenen Deklarationen zwischen der Türkischen Republik und der TRNZ.

Die *Ergebnisbetrachtung* hat gezeigt, dass die im Untersuchungszeitraum getroffenen Aussagen politischer Akteure zum großen Teil der politischen Wirklichkeit der griechisch-türkischen Beziehungen entsprechen. Im Detail spiegeln die Ägäisfrage, der Zypernkonflikt und dessen Klärung als Vorbedingung für die Aufnahme der Türkei in die EU sowie der Beginn von Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern eindeutig die existenten Umstände im Untersuchungszeitraum wider. Die Klärung der Probleme zwischen der Türkei und Griechenland durch den IGH oder die Teilnahme einer türkischen Delegation bei den Beitrittsverhandlungen mit Süd-Zypern sind dem hingegen nicht gegeben.

Es ist ebenfalls festzustellen, dass einige Forderungen, die aus den erfassten Aussagen hervorgehen, durch politische Akteure umgesetzt wurden. Die Umsetzung fand allerdings erst am Ende des Untersuchungszeitraums statt und wurde im darauf folgenden Zeitabschnitt bis 2004 fortgeführt. Hierzu zählen insbesondere die Annäherung zwischen der Türkei und Griechenland sowie die zwischen der Türkei und der TRNZ unterzeichneten Abkommen zur engeren Zusammenarbeit beider Länder.

Die *Kernthese*, dass die veröffentlichten Meinungen nicht die realen Umstände widerspiegeln, ist für den Fall der Beziehungen der Türkei zu Griechenland nicht belegbar. Ebenso ist die These, dass Forderungen, die aus den veröffentlichten Meinungen hervorgingen, durch türkische politische Akteure nicht umgesetzt wurden, nicht eindeutig zu bestätigen. Eine Erklärung dafür ist in erster Linie in dem Ausschluss der Türkei aus dem europäischen Erweiterungsprozess zu suchen, der den Untersuchungszeitraum stark prägte und die Türkei nahezu jegliches Entgegenkommen in verschiedenen politischen Fragen verweigerte. Eine Umsetzung der Forderungen politischer Aussagenträger, d.h. eine Annäherung zwischen der Türkei und Griechenland sowie eine Annäherung der Türkei an die EU, hat erst stattgefunden, nachdem die türkische EU-Beitrittskandidatur im Jahr 1999 bestätigt wurde, die als treibende Kraft in diesem Prozess anzusehen ist.

Die These, dass im Untersuchungszeitraum keine entscheidenden Verbesserungen im Zusammenhang mit den wichtigsten Kritikpunkten aus der veröffentlichten Meinung erzielt wurden, gilt als weitestgehend bestätigt. In diesem Zusammenhang fehlt der eindeutige Nachweis für Fortschritte in den griechisch-türkischen Beziehungen, der die Beilegung der Auseinandersetzungen über wichtige Konfliktthemen belegt. Eine Annäherung auf unterschiedlichen Ebenen zwischen der Türkei und Griechenland hat zwar stattgefunden, wie beispielsweise im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, allerdings wurden dabei Kernthemen der Streitigkeiten vollständig ausgeklammert. Die EU hatte jedoch vor ihrer Entscheidung auf dem Gipfeltreffen in Helsinki die Herstellung zufriedenstellender und stabiler Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei vorausgesetzt. Dies führt im Ergebnis zur Unterstützung der These, dass der Entschluss des Europäischen Rates von Helsinki von 1999, die Türkei in den Kreis der offiziellen EU Beitrittskandidaten aufzunehmen, eher auf strategischen Überlegungen der EU beruhte, da ein eindeutiges Indiz für die Erfüllung dieses „Kriteriums“, wenn es auch keines der Kopenhagener Kriterien darstellt, fehlt. Dies wird vor allem dadurch unterlegt, dass eine diplomatische Annäherung zwischen griechischen und türkischen politischen Akteuren in den weniger kritischen Themen sowie eine Verbesserung der bilateralen Beziehungen beider Länder, erst nach Anfang 2000 stattgefunden hat.

6.2 Demokratie

Die demokratische Entwicklung in der Türkei steht seit Anfang der 80er Jahre unter besonderer Beobachtung der EU. Sie dient als eines der wichtigsten Bemessungsgrundlagen für einen türkischen Beitritt in die EU. Die Untersuchungsergebnisse lassen darauf schließen, dass insbesondere dieses Thema mit dem Hinweis eines unzureichenden Entwicklungsstands mitunter eines der wesentlichen Gründe war, dass die Türkei auf dem Europäischen Rat von Luxemburg nicht in den Kreis der Kandidatenstaaten aufgenommen wurde.

„Die EU ist ein Club der Demokratie und Menschenrechte, und die Türkei muss sich dem anpassen“³⁶⁸. Dieser Aussage wurde von türkischer Seite wiederum entgegengesetzt, dass die europäische Einschätzung nicht objektiv sei, da beispielsweise „Geschenke (in Form einer Beitrittskandidatur) an die Slowakei gemacht werden, die bei weitem nicht die Demokratiestandards besitzen wie die Türkei“³⁶⁹.

Nach dem Übergang zum Mehrparteiensystem im Jahre 1946 durchlebte die Türkei in zehn Jahresintervallen zwischen 1960 und 1980 drei Militärinterventionen, die in der Außenwirkung eine funktionierende Demokratie in Frage stellten.³⁷⁰ Die in der Türkei noch heute gültige Verfassung von 1982, die von der damaligen Militärführung erlassen wurde, beinhaltet zwei wichtige Aspekte: Respekt der Menschenrechte und freie Interessenäußerung in Form von Wahlen. Im Rahmen der Demokratien kommt das „liberale“ Element, das den Schutz von Individual- und Minderheitsrechten über das Mehrheitsprinzip stellt, zum tragen.³⁷¹ Demnach sind Menschenrechte, die im Rahmen der gesellschaftlichen Grenzen eine freie Entfaltung jedes Einzelnen gewährleisten, eine grundsätzliche Voraussetzung. Als wesentliche Elemente einer liberalen Demokratie gelten darüber hinaus die Volkssouveränität, freie Wahlen, die Gewaltenteilung, ein Mehrparteiensystem, das Mehrheitsprinzip bei politischen Entscheidungen sowie Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit durch Gesetze und Verfahren.³⁷² Nach der türkischen Verfassung von 1982 sind die elementaren Bausteine einer liberalen Demokratie in der Türkei vorzufinden.³⁷³ Hierzu zählt in erster Linie der vorhandene säkulare und laizistische Staatsaufbau in der Türkei, der eine wichtige Voraussetzung

-
- ³⁶⁸ „AB’den temas çabaları“ (Annäherungsversuche der EU), zit. nach dem ehemaligen EU-Ratspräsidenten *J.-C. Juncker* und dem ehemaligen deutschen Außenminister *K. Kinkel*, in: *Hürriyet* vom 18.12.1997.
- ³⁶⁹ „AB, Ankara’dan ümidini kesti“ (Die EU hat ihre Hoffnung an Ankara verloren), in *Milliyet* vom 24.02.1998.
- ³⁷⁰ HEPER, M./LANDAU, J. M. (1991): *Political Parties and Democracy in Turkey*, London/New York, S. 17ff.
- ³⁷¹ Dem gegenüber steht die direkte bzw. plebiszitäre Demokratie, wie sie in der Schweiz (primär in den einzelnen Kantonen) und in Einzelstaaten der USA praktiziert wird. Vgl. HOLTSMANN, E. (2000): *Politik-Lexikon*, München, Wien, Oldenbourg, S. 112.
- ³⁷² Zur Begriffsbestimmung und Definition liberaler Demokratien vgl. MacPHERSON, C. B. (1983): *Nachruf auf die liberale Demokratie*, Frankfurt/M.; SCHMIDT, M. G. (2000): *Demokratiethorien. Eine Einführung*, Opladen; DAHL, R. A. (1998): *On Democracy*, New Haven/London; DAHL, R. A. (1989): *Democracy and Its Critics*, New Haven; LIJPHART, A. (1997): *Democracy in Plural Societies*, New Haven/London.
- ³⁷³ ERGÜDER, Ü. (1995): *The Turkish Party System and the Future of Turkish Democracy*, in: BALIM, C. et al. (Hrsg.): *Turkey: Political, Social and Economic Challenges in the 1990s*, Leiden/New York/Köln/Brill, S. 62ff.

für die Umsetzung liberaler Demokratien darstellt. Dennoch sind in der EU im überwiegenden Maße Zweifel an der Fähigkeit der Türkei und der Türken vorhanden, eine funktionierende liberale Demokratie europäischen Musters zu etablieren. Vorwiegender Grund der Annahme ist dabei, dass Islam und Demokratie nicht vereinbar seien.³⁷⁴ Genährt wird dies durch Erklärungsversuche, die eine funktionierende Demokratie in enge Verbindung mit der ausgeübten Religion bringen. S. Huntington interpretiert die demokratische Entwicklung hauptsächlich aus wirtschaftlichen und religiösen Zusammenhängen. Zwar stellen sie für ihn keine ausschließende Kausalität für eine funktionierende Demokratie dar, doch bringt er Demokratie und Christentum in enge Verbindung.

*„A strong correlation exists between Western Christianity and democracy. Modern democracy developed first and most vigorously in Christian countries. As of 1988 Catholicism and/or Protestantism were the dominant religions in thirty-nine of forty-six democratic countries. These thirty-nine democratic made up 57 percent of a total of sixty-eight countries that were predominantly Western Christian. In contrast, only seven, or 12 percent of fifty-eight countries with other predominant religions were democratic. Democracy was especially scarce among countries that were predominantly Muslim, Buddhist, or Confucian.“*³⁷⁵

Dieser Voraussetzung käme im Falle der Türkei eine besondere Bedeutung zu, denn sie ist das einzige säkulare und demokratische Land, dessen Bevölkerung zum Großteil dem islamischen Glauben angehört. Daher besitze die Türkei eine Sonderstellung, auch wenn sie noch Entwicklungspotenzial habe. *„Turkey is still far from having reached the level of advanced representative democracies“*³⁷⁶.

Was ist die Erklärung für eine demokratische Entwicklung oder besser, wo kann die Grenze für demokratische „Reife“ und „Unreife“ gezogen werden? Erschwert wird diese Abgrenzung insbesondere durch die Schwierigkeit, den Entwicklungsstand nach den Kopenhagener Kriterien objektiv und klar messbar zu machen. Die Erfüllung

³⁷⁴ Maßstab zur Bewertung der türkischen Demokratie stellt dabei in wissenschaftlicher wie politischer Hinsicht das Modell der liberalen Demokratie, wie es überwiegend in den wohlhabenden OECD-Ländern, hierbei insbesondere in westeuropäischen und skandinavischen Kernstaaten, entwickelt und vorzufinden ist. Vgl. hierzu KRAMER, H. (2004b): Demokratieverständnis und Demokratisierungsprozesse in der Türkei, in: Südosteuropa Mitteilungen 1/2004 –Jg. 44, München, S. 31.

³⁷⁵ HUNTINGTON, S. P. (1991): The Third Wave, Democratization in the Late Twentieth Century, Norman/London, S. 72f.

³⁷⁶ ÖZBUDUN, E. (2000): Contemporary Turkish Politics, Challenges to Democratic Consolidation, Boulder/London, S. 1.

oder Nichterfüllung demokratischer Kriterien von Beitrittsländern wird weitestgehend in einem politischen Prozess zwischen Europäischer Kommission, Mitgliedsregierungen und Europäischem Parlament bewertet. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass politische Erwägungen und Subjektivität in eine derartige Beurteilung mit einfließen. Dies lässt wiederum die Schlussfolgerung zu, dass es für die Bewertung der türkischen Demokratie nicht einmal entscheidend ist, welche Fortschritte die Türkei in diesem Kontext macht.³⁷⁷

6.2.1 Demokratie Voraussetzungen in der Türkei im Rahmen der türkischen Verfassung von 1982

Zum Verständnis über die demokratischen Rahmenbedingungen in der Türkei wird an dieser Stelle eine Definition des demokratischen Minimum herangezogen, der wie folgt lautet:

- 1) *Demokratische Herrschaft gründet sich auf das Prinzip der Volkssouveränität und der politischen Gleichheit aller (und zwar unabhängig von Geschlecht, Rasse, Konfession usw.).*
- 2) *Demokratie ist gekoppelt an die Geltung bürgerlicher Grundrechte und an den rechtsstaatlichen Schutz des einzelnen vor staatlicher Willkür.*
- 3) *Demokratie setzt Partizipationsrechte und –chancen des Bürgers voraus, d.h. insbesondere gleiches Wahlrecht und freie Entfaltungsmöglichkeit jedes Einzelnen.*
- 4) *Demokratie im Interesse des Volkes erfordert ein bestimmtes, als legitim anerkanntes Maß an sozialer Gerechtigkeit.*³⁷⁸

Demnach muss ein „*demokratisches Minimum*“ insbesondere gleiches Bürgerrecht, Anerkennung der klassischen Menschen- und Bürgerrechte, Rechtsstaatlichkeit, regelmäßige, wirksame, freie und kompetitive Wahlen und ausschließliche Ausübung politischer Macht durch gewählte und entsprechend verantwortliche und kontrollierbare Funktionsträger sowie soziale Gerechtigkeit beinhalten.³⁷⁹

Die Türkei ist seit dem Jahre 1949 Mitglied des Europarates, an welchem nur demokratisch regierte Staaten teilnehmen dürfen und wird seit mehr als 80 Jahren parlamentarisch und demokratisch regiert. Ferner besitzt sie seit nahezu 60 Jahren ein

³⁷⁷ KRAMER, H. (2002b): Die Türkei und die Kopenhagener Kriterien, SWP-Studie S-39/2002, Berlin, S. 12.

³⁷⁸ NOHLEN, D. (2001): Kleines Lexikon der Politik, München, S. 51ff.

³⁷⁹ Vgl. HOLTSMANN, E. (2000): a. a. O., S. 110.

Mehrparteiensystem.³⁸⁰ Die Voraussetzungen für eine Demokratie wurden in der Türkei vor über 120 Jahren, im damaligen Osmanischen Reich, geschaffen.³⁸¹ Die erste Verfassung von 1921 (vor Ausrufung der Republik) und weitere drei Verfassungen in den Jahren 1924, 1961 und 1982 haben sowohl das Rechtssystem als auch den Staatsapparat geprägt. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist die Verfassung von 1982, die mehrfach geändert wurde, in Kraft, in der die Grundlagen der heutigen Staatsform fest verankert sind. Artikel 1 und 2 der türkischen Verfassung legen fest:

„Der türkische Staat ist eine Republik. (...) Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat“³⁸².

In ihrem Aufbau besteht die türkische Verfassung aus sieben Kapiteln. Im ersten Kapitel (Art. 1-11) sind die Grundsätze des türkischen Staates und dessen Aufbau beschrieben. Die Grundrechte und –pflichten (Art. 12-74) werden im zweiten Kapitel der Verfassung aufgezählt. Der größte Teil umfasst die Beschreibung zur Aufteilung der Staatsgewalt und zum Aufbau der Staatsorganisation in Kapitel drei (Art. 75-160). Das vierte Kapitel (Art. 161-173) schildert die zur Staatsfinanzierung und zu deren Planung notwendigen Rechte und Pflichten. In Kapitel fünf (Art. 174) werden acht Reformgesetze *Atatürks* als verfassungsfest erklärt.³⁸³ Der Inhalt des vorletzten Kapitels besteht aus 16 Übergangartikeln, denen im Anschluss die Schlussbestimmungen (Art. 175-177) folgen.³⁸⁴

Im Folgenden werden anhand der türkischen Verfassung und Rechtsbestimmungen die demokratischen Grundvoraussetzungen in der Türkei untersucht. An dieser Stelle

³⁸⁰ DEMIRCIOĞLU, A. M. (2002): Die Türkei. Reif für die EU?, in: Geo Point Nr. 10, Augsburg, als Word-Datei entnommen aus: <http://www.geo.uni-augsburg.de/sozgeo/gp/gp10/demirci1.htm>, (28.07.2004), hier S. 6.

³⁸¹ 1876 erhielt das Osmanische Reich eine moderne Verfassung mit einem frei, allgemein und gleich (ohne Frauenwahlrecht) gewählten Zweikammer-Parlament. Vgl. hierzu RUMPF, C. (2003a): Die türkische Verfassungsentwicklung auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft, in: ZIPPEL, W. (Hrsg.): Spezifika einer Südost-Erweiterung der EU. Die Türkei und die EU- Türkei –Beziehungen, Baden-Baden, S. 91-92.

³⁸² PINAR, I.(2002): Kanun Metinleri Dizisi 1 (Rechtstextreihe 1): T.C. Anayasası (Verfassung der Republik Türkei), Ankara, S. 56.

³⁸³ Hierzu zählen unter anderem Reformgesetze zur Namensgebung, zur Heirat, zur Schulbildung und zum Alphabet.

³⁸⁴ PINAR, I. (2002): a. a. O., S. 35-49.

wird die Umsetzung der einzelnen Kriterien vorerst nicht berücksichtigt, so dass im Falle der Türkei festzuhalten ist:

1.) Gleiches Bürgerrecht mit hoher Einschussrate sowie Anerkennung der klassischen Menschen- und Bürgerrechte³⁸⁵:

Die Gleichheit des Volkes kann auf eines der sechs Prinzipien *Atatürks (Kemalismus)* zurückgeführt werden, die sich nach der Staatsgründung als festen Bestandteil der Türkei etabliert haben. Das Prinzip des Populismus (*Halkçılık*) verinnerlicht die Gleichheit der Bürger ohne Unterscheidung nach Volkszugehörigkeit, Sprache und Glauben. Zugleich ist der Wille des Volkes als konstitutives Element der Türkischen Republik anzuerkennen.³⁸⁶

Der Grundsatz über eine Beteiligung des Volkes an dem demokratischen Staat ist in Artikel 6 der türkischen Verfassung festgeschrieben, in der auf das Volk als einzigen und absoluten Souverän verwiesen wird. Ferner wird durch weitere Ausführungen der Übergang zu einer anderen Herrschaftsform unterbunden.

„Die Souveränität gehört unbedingt und uneingeschränkt der Nation. (...) Die Nation übt ihre Souveränität durch die zuständigen Organe gemäß den in der Verfassung festgesetzten Prinzipien aus. (...) Das Recht zur Ausübung der Souveränität darf keiner Einzelperson, Gruppe oder Klasse übertragen werden. Keine Person oder Behörde darf irgendwelche staatliche Autorität ausüben, die nicht in der Verfassung gründet“³⁸⁷.

Die Gleichheit aller Bürger und ihrer Rechte wird in Artikel 10 der Verfassung untermauert:

„All individuals are equal without any discrimination before the law, irrespective of language, race, colour, sex, political opinion, philosophical belief, religion and sect, or any such considerations.(...) No privilege shall be granted to any individual, family, group or class. (...) State organs and administrative authorities shall act in compliance with the principle of equality before the law in all their proceedings“³⁸⁸.

³⁸⁵ Das Thema „Menschenrechte“ wird an dieser Stelle ausgeklammert und im Kapitel 6.3 ausführlich bearbeitet.

³⁸⁶ Die weiteren Prinzipien sind Nationalismus, Säkularismus, Republikanismus, Etatismus und Reformismus. Vgl. hierzu STEINBACH, U. (2002): a. a. O., S. 10.

³⁸⁷ Vgl. hierzu PINAR, I. (2002): a. a. O., Art. 6, Abs. 1, 2 und 3, S. 57.

³⁸⁸ Vgl. T. C. Anayasa Mahkemesi - Verfassungsgericht der Republik Türkei (2004): The Constitution of the Republic of Turkey, Art.10, Abs. 1, 2 und 3, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.anayasa.gov.tr/engconst/cct.htm>, (07.09.2004), hier S. 3.

Auf Grundlage dieser beiden Artikel der Verfassung ist formal von einer Gleichheit der Bürger im türkischen Staat auszugehen.

2.) Freie und kompetitive Wahlen:

Ein kurzer historischer Rückblick zeigt, dass die ersten Wahlen in der türkischen Geschichte mit Beteiligung organisierter Parteien im Jahre 1908, d.h. bereits zum Zeitpunkt der zweiten konstitutionellen Reformbewegung im Osmanischen Reich, stattfanden. In der Ära nach dem türkischen Befreiungskampf (1919-1922) und der Staatsgründung (1923) dauerte es nach zwei missglückten Versuchen mehr als 20 Jahre bis das Einparteiensystem abgelöst wurde. Erst 1946 nahm eine zweite Partei, die Demokratische Partei (*Demokrat Parti* – DP), als Oppositionspartei an den Wahlen zur Türkischen Großen Nationalversammlung (TGNV) teil, wodurch freie und kompetitive Wahlen in der Türkei etabliert wurden.³⁸⁹

Die Durchführung von Wahlen sowie das Wahlsystem sind fester Bestandteil der heutigen Verfassung. Demnach finden alle fünf Jahre Wahlen zur TGNV statt, bei der jede(r) türkische Staatsbürger(in), die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat, wahlberechtigt ist.³⁹⁰ Wahlen sowie Volksentscheide finden frei, gleichberechtigt, geheim, in einem Wahlgang, allgemein und öffentlich statt.³⁹¹ Zur Wahl kann sich jeder türkische Staatsbürger im Alter von 30 Jahren aufstellen lassen.³⁹² Ausgenommen sind zum überwiegenden Teil Beamte des öffentlichen Dienstes.

„Every Turk over the age of 30 is eligible to be a deputy.(...) Judges and prosecutors, members of the higher judicial organs, members of the teaching staff at institutions of higher education, members of the Higher Education Council, employees of public institutions and agencies who have the status of civil servants, other public employees not regarded as labourers on account of the duties they perform, and members of the

³⁸⁹ ÖZBUDUN, E. (1985): Political Parties and Elections, in: GROTHUSEN, K.-D. et al. (Hrsg.): Südosteuropa Handbuch IV: Türkei, Göttingen, S. 262ff.

³⁹⁰ Nachfolgend wird von einer männlichen und weiblichen Darstellungsform abgesehen. Die Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

³⁹¹ Vgl. Artikel 67, Abs. 2 und 3; Artikel 77, Abs. 1 der türkischen Verfassung. Vgl. hierzu PINAR, I. (2002): a. a. O., S. 94; S. 103.

³⁹² Vgl. Art. 76 der türkischen Verfassung; Vgl. a. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1983a): Milletvekili Seçimi Kanunu, Kanun No. 2839 (Wahlgesetz vom 10.6.1983, Nr. 2839), Art. 10, Abs. 1, als pdf-Datei entnommen aus: www.hukukcu.com, (07.09.2004), hier S. 3.

*Armed Forces shall not stand for election or be eligible to be a deputy unless they resign from office*³⁹³.

Ebenso ausgenommen sind türkische Staatsbürger, die zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, vom Staatsdienst suspendiert oder grundsätzlich einer Straftat, insbesondere unter religiöser und ideologischer Ausbeutung, für schuldig befunden wurden. Diejenigen verlieren gemäß diesem Artikel ihr passives Wahlrecht.³⁹⁴

Im Zusammenhang mit dem Wahlsystem unterstreicht die Verfassung, dass „*politische Parteien ein untrennbarer Teil der pluralistischen Demokratie*“³⁹⁵ sind. Demnach kann jeder türkische Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine politische Partei gründen, einer bestehenden Partei beitreten oder aus einer Partei austreten. Ausgenommen aus dieser Regelung sind, ähnlich wie beim passiven Wahlrecht, Beamte, Richter, Staatsanwälte, Mitglieder der türkischen Streitkräfte und Schüler.

Politische Parteien können durch mindestens 30 Gründungsmitglieder ohne vorherige Genehmigung gegründet werden. Nach Anmeldung beim Innenministerium gelten sie als juristische Person.³⁹⁶ Zum Einzug ins Parlament ist es notwendig, dass jede einzelne Partei bei den allgemeinen Wahlen zur TGNV 10% der landesweit abgegeben gültigen Stimmen erhalten muss.³⁹⁷

Entgegen den aus der Untersuchung hervorgehenden Kritikpunkten gilt zusammenfassend festzuhalten, dass in der Türkei, aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen zum Wahl- und Parteiensystem, ein demokratisches Politsystem nach europäischem Muster vorhanden ist.

³⁹³ Vgl. T. C. Anayasa Mahkemesi - Verfassungsgericht der Republik Türkei (2004): a. a. O., Art.76, Abs. 1 und 3, S. 23.

³⁹⁴ Dieses Verbot traf auch auf den derzeitigen türkischen Ministerpräsidenten *Erdoğan* zu. Erst nach einer Verfassungsänderung Anfang 2003, die diese Einschränkung aufhob, konnte er sein Amt als Regierungschef bekleiden.

³⁹⁵ Art. 68, Abs.1 und 2 der türkischen Verfassung. Vgl. hierzu PINAR, I. (2002): a. a. O, 95.

³⁹⁶ Vgl. Art. 68, Abs. 3 der türkischen Verfassung; Vgl. a. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1983b): *Siyasi Partiler Kanunu*, Kanun No. 2820 (Parteiengesetz vom 22.4.1983, Nr. 2820), Art. 8 - 11, als pdf-Datei entnommen aus: www.hukukcu.com, (07.09.2004), hier S. 2-4.

³⁹⁷ Dies stellt einen wichtigen Kritikpunkt der EU dar, wodurch die Vertretung von Minderheiten in der Türkei erschwert werde. Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1983a): a. a. O., Art. 33, S. 9.

3.) Ausübung politisch legitimer Macht und politische Kontrolle:

Die türkische Verfassung schreibt eine Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative vor, die in anderen Demokratien in identischer Weise vorzufinden ist.³⁹⁸ Politische Verantwortung wird von 550 Abgeordneten, für eine Legislaturperiode von fünf Jahren übernommen. Nach Artikel 7 der türkischen Verfassung bildet die TGNV als einziger Repräsentant des türkischen Volkes die gesetzgebende Gewalt. Die Abgeordneten sind verpflichtet, ihr Mandat für das Gemeinwohl des gesamten türkischen Volkes auszuüben.

„Legislative power is vested in the Turkish Grand National Assembly on behalf of the Turkish Nation. This power cannot be delegated. (...) The Turkish Grand National Assembly shall be composed of five hundred and fifty deputies elected by universal suffrage. (...) Members of the Turkish Grand National Assembly represent, not merely their own constituencies or constituents, but the Nation as a whole“³⁹⁹.

Hauptaufgaben des Parlaments bestehen in der Erlassung von Gesetzen und der Kontrolle der Exekutivgewalt.

„The functions and powers of the Turkish Grand National Assembly comprise the enactment, amendment, and repeal of laws; the supervision of the Council of Ministers and the Ministers; authorisation of the Council of Ministers to issue governmental decrees having the force of law on certain matters; debating and approval of the budget draft and the draft law of the final accounts, making decisions regarding the printing of currency and declaration of war; ratifying international agreements, deciding with the three fifth's of the Turkish Grand National Assembly on the proclamation of amnesties and pardons of the Constitution; confirming death sentences passed down by the courts; and exercising the powers and executing the functions envisaged in the other articles of the Constitution“⁴⁰⁰.

In ihrer Kontrollfunktion kann das Parlament der Exekutive (Ministerpräsidenten und Ministerrat) das Vertrauen entziehen, so dass ein Gerichtsverfahren gegen die betroffene Exekutivgewalt eingeleitet werden kann (Art. 99 und 100).

Im Gegenzug zu ihrer Aufgabe der Exekutivkontrolle steht auch das Parlament im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens unter der Prüfungsaufsicht des Staatspräsidenten.

³⁹⁸ Vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (2004c): Türkei – Staatsaufbau/Innenpolitik, in: Länderinformationen, Stand Juni 2004, entnommen aus: <http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/laenderinfos/laender>, (10.07.2004).

³⁹⁹ Vgl. T. C. Anayasa Mahkemesi - Verfassungsgericht der Republik Türkei (2004): a. a. O., Art. 7, Art. 75 und Art. 80, S. 2; 23/24.

⁴⁰⁰ ebd., Art. 87, S. 27.

ten. Dem Staatspräsidenten steht innerhalb dieses Prozesses das Recht zu, den zu verabschiedenden Gesetzestext auf seine formelle und materielle Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.⁴⁰¹

Die Exekutivgewalt wird zwischen dem Staatspräsidenten und dem Ministerrat (Regierungskabinet), dem der Ministerpräsident vorsteht, aufgeteilt. „*Executive power and function shall be exercised and carried out by the President of the Republic and the Council of Ministers in conformity with the Constitution and the law*“⁴⁰².

Der Staatspräsident wird für eine einmalige Amtszeit von sieben Jahren gewählt und seine Aufgaben sind in Artikel 104 der türkischen Verfassung festgeschrieben, worunter beispielsweise die Ernennung des Ministerpräsidenten und der Mitglieder des Verfassungsgerichts, die Entsendung von Diplomaten oder die Befehligung des Einsatzes türkischer Streitkräfte fällt.⁴⁰³

Der Ministerrat stellt das oberste Organ der vollziehenden Gewalt dar. In diesem Zusammenhang hat der Ministerpräsident die Aufgabe die allgemeine Politik seiner Regierung zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Der Ministerrat kann neben den Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft auch selbst Rechtsverordnungen erlassen.⁴⁰⁴

Ferner steht die Exekutivgewalt an der Spitze der Zentralverwaltung. Im Gegensatz zum Staatspräsidenten, dem es an einem Unterbau innerhalb der Verwaltungsorgane fehlt, reichen die Befugnisse des Ministerrats über Berufungen und Rechtsverordnungen bis in die unterste Verwaltungsebenen.⁴⁰⁵

Die Exekutive steht in ihrer Amtsausübung unter der Kontrolle des Verfassungsgerichts als höchste einzuberufende Instanz. Dabei bestehen die Hauptaufgaben des Verfassungsgerichts darin, erlassene Gesetze und Rechtsverordnungen sowie die die Geschäftsordnung des Parlaments auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Zu dem ist es ermächtigt, als Staatsgerichtshof, Strafverfahren gegen die Exekutivgewalt durchzuführen und Urteile zu fällen.

⁴⁰¹ AKKAYA, Ç. et al. (1998): Länderbericht Türkei, Darmstadt, S. 60.

⁴⁰² Vgl. T. C. Anayasa Mahkemesi - Verfassungsgericht der Republik Türkei (2004): a. a. O., Art. 8, S. 3.

⁴⁰³ LANDAU, J. M. (1985): Political Institutions, in: GROTHUSEN, K.-D. et al. (Hrsg.): Südosteuropa Handbuch IV: Türkei, Göttingen, S. 255ff.

⁴⁰⁴ AKKAYA, Ç. et al. (1998): a. a. O., S. 61.

⁴⁰⁵ ebd., S. 62.

„The President of the Republic, members of the Council of Ministers, presidents and members of the Constitutional Court, of the High Court of Appeals, of the Council of State, of the Military High Court of Appeals, of the High Military Administrative Court of Appeals, their Chief Public Prosecutors, Deputy Public Prosecutors of the Republic, and the presidents and members of the Supreme Council of Judges and Public Prosecutors, and of the Audit Court shall be tried for offences relating to their functions by the Constitutional Court in its capacity as the Supreme Court”⁴⁰⁶.

Neben dem Verfassungsgericht sind weitere höhere Rechtssprechungsinstanzen zur Sicherstellung der Rechtssprechung vorhanden und in der Verfassung festgeschrieben. Dazu zählen der Kassationshof (Art. 154), zuständig für Revisionsverfahren, das Verwaltungsgericht als höchstes Organ der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 155), der Militärkassationshof an der Spitze der Militärgerichte (Art. 156), zuständig für Straftaten innerhalb der Streitkräfte, der Hohe Militärverwaltungsgerichtshof (Art. 157), als erste und letzte Instanz der militärischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Konfliktgerichtshof (Art. 158), zuständig für Urteilsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Gerichtszweigen.⁴⁰⁷ Darüber hinaus sind Staatssicherheitsgerichte vorhanden (Art. 143), deren Hauptaufgabe in der Durchführung von Strafverfahren gegen Vergehen gegen die Staatssicherheit liegt.⁴⁰⁸

Die Existenz der beschriebenen Legislativ-, Exekutiv- und Judikativgewalten in der Türkei und deren feste Verankerung in der Verfassung weist auf eine eindeutig vorhandene Gewaltenteilung hin. Ohne auf die Funktionsfähigkeit der einzelnen Instanzen eingegangen zu sein, bleibt abschließend festzuhalten, dass rein formal die Voraussetzung für eine gegenseitige Kontrollierbarkeit der Funktionsträger gegeben ist.

4.) Soziale Gerechtigkeit:

Im Rahmen der Verfassung ist in Artikel 5 klar definiert, dass es zu einem der Hauptaufgaben der türkischen Republik gehört, soziale Gerechtigkeit für seine Bürger zu

⁴⁰⁶ Vgl. T. C. Anayasa Mahkemesi - Verfassungsgericht der Republik Türkei (2004): a. a. O., Art. 148, Abs. 4, S. 51; Der Staatspräsident kann nur im Falle des Landesverrats angeklagt werden. Dies ist auf die Verantwortungsverteilung zwischen Staatspräsident und Ministerrat zurückzuführen, wodurch sich lediglich der verantwortliche Minister strafbar machen kann (Art. 105, Abs. 3).

⁴⁰⁷ PINAR, I. (2002): a. a. O. S. 168-172.

⁴⁰⁸ Die Legitimation und bestehende Kritik zu diesen Staatssicherheitsgerichten wird im nächsten Abschnitt detaillierter erörtert.

schaffen. Dies setzt vor allem die Schaffung der dazu notwendigen Rahmenbedingung voraus.

„The fundamental aims and duties of the state are; (...) to ensure the welfare, peace, and happiness of the individual and society; to strive for the removal of political, social and economic obstacles which restrict the fundamental rights and freedoms of the individual in a manner incompatible with the principles of justice and of the social state governed by the rule of law; and to provide the conditions required for the development of the individual's material and spiritual existence”⁴⁰⁹.

In weiteren Ausführungen wird in der türkischen Verfassung das Sozialstaatsprinzip hervorgehoben. Darin wird der Staat verpflichtet, beispielsweise für die materielle Absicherung der Einzelnen Sorge zu tragen.

„Art. 49: Everyone has the right and duty to work. The State shall take the necessary measures to raise the standard of living of workers, and to protect workers and the unemployed in order to improve the general conditions of labour, to promote labour, to create suitable economic conditions for prevention of unemployment and to secure labour peace. (...) Art. 55: Wages shall be paid in return for work. The state shall take the necessary measures to ensure that workers earn a fair wage commensurate with the work they perform and that they enjoy other social benefits. In determining the minimum wage, the living conditions of the workers and the economic situation of the country shall be taken into account”⁴¹⁰.

Ferner unterstreicht Artikel 60 der Verfassung, dass jeder Bürger das Recht auf soziale Sicherheit hat und der Staat die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer solchen Sicherheit treffen muss.⁴¹¹ Dem einzelnen Bürger werden zudem bestimmte soziale Rechte zugesprochen, wie beispielsweise die Gründung von Arbeitnehmerverbänden und -gewerkschaften (Art. 51) sowie das Streikrecht (Art.54).⁴¹²

⁴⁰⁹ Vgl. T. C. Anayasa Mahkemesi - Verfassungsgericht der Republik Türkei (2004): a. a. O., Art. 5, S. 2.

⁴¹⁰ ebd., Art. 49 und 55, S. 15-17.

⁴¹¹ Auf Basis dieses Artikels sind vom türkischen Staat drei grundlegende Institutionen zur sozialen Sicherheit gegründet worden: Die für die soziale Sicherheit der Arbeiter und Angestellten zuständige Anstalt für Sozialversicherung (SSK), die für die Beamten im öffentlichen Dienst zuständige Rentenkasse (T.C. Emekli Sandığı) und die Versicherungsanstalt für Kleinunternehmer, selbstständige Handwerker und andere Freiberufliche (Bağ-Kur). Außerdem gibt es eigene Rentenkassen von Banken, Versicherungen und Industrie- und Handelskammern, die für ihr Personal im Invaliden-, Alters- und Todesfall aktiv werden.

⁴¹² Als einige der größten Dachverbände der Arbeitnehmergewerkschaften sind folgende zu nennen: Türk-İş (Bund der Türkischen Arbeitergewerkschaften, *Türkiye İşçi Sendikaları Konfederasyonu*); DISK (Bund Revolutionärer Arbeitergewerkschaften, *Devrimci İşçi Sendikaları Konfederasyonu*); Hak-İş (Gewerkschaftsbund des Handwerks, *Türkiye Hak İşçi Sendikaları Konfederasyonu*); KESK (Bund der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, *Kamu Emekçileri Sendikaları Konfederasyonu*); Memur-Sen (Bund der Beamtengewerkschaften, *Memur Sendikaları Konfederasyonu*) und Türkiye Kamu-Sen (Bund der Türkischen Beamten, *Türkiye Kamu Çalışanları Sendikaları Konfe-*

Die Verfassung schreibt dem Staat auch eine gewisse wirtschaftliche Verantwortung vor, ohne dabei einen sozialistischen Charakter anzunehmen, d.h. stets eine freie Marktwirtschaft gewährleisten zu müssen. *„Die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, (...), gehört zu den Aufgaben des Staates. (...) Der Staat trifft Maßnahmen, welche das gesunde und geordnete Funktionieren der Geld-, Kredit-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsmärkte gewährleisten und fortentwickeln“*⁴¹³.

Die festgeschriebenen Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit in der Verfassung lassen ebenso wie bei den vorab analysierten Kriterien auf vorhandene Grundvoraussetzungen in der Türkei schließen, auch wenn der Erfüllung sozialer und wirtschaftlicher Staatspflichten Grenzen in Form von Zweckmäßigkeit und vorhandenen Finanzquellen gesteckt sind (Art. 65).

5.) Rechtsstaatlichkeit:

Die Rechtsstaatlichkeit ist ein elementares Kriterium in einer Demokratie und wird als unverzichtbare Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie angesehen. Demnach ist innerhalb eines Rechtsstaates die gesamte öffentliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden und bezieht daraus ihre alleinige Legitimation. Die wichtigste Eigenschaft des Rechtsstaatsprinzips ist es, die Macht des Staates zu begrenzen, um so die Bürger vor staatlicher Willkür zu schützen. Ein Rechtsstaat muss auf die Herstellung und Erhaltung eines gerechten Zustandes ausgerichtet sein. Diese Eigenschaft der Staatsform ist heute in den westlichen Demokratien anzutreffen.⁴¹⁴

Auch die türkische Verfassung enthält jene Bestimmungen eines Rechtsstaates, in denen definiert wird, dass der türkische Staat, die Menschenrechte zu achten hat, ein

derasyonu). Die TISK (Konföderation der türkischen Arbeitgeberverbände, *Türkiye İşveren Sendikaları Konfederasyonu*) ist die Arbeitgebervereinigung der Türkei. Ihr gehören Arbeitgeber des öffentlichen als auch des privaten Sektors an. Außerdem gibt es eine Reihe unabhängiger Arbeitergewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

⁴¹³ Als Beispiel kann an dieser Stelle das Staatliche Planungsamt genannt werden, das diese Aufgaben übernimmt. Zum Sozialstaatsprinzip in der Türkei vgl. a. ÖZBUDUN, E. (2002): *Türk Anayasa Hukuku* (Türkisches Verfassungsrecht), Ankara, S. 123-139.

⁴¹⁴ Vgl. KUZU, B. (2001): *Hukuk Devleti ve Hukuk Zihniyeti* (Rechtsstaat und Rechtsverständnis), als Word-Datei entnommen aus: <http://www.academical.org/dergi/MAKALE/11sayi/KUZUBHukukDevletiVeHukukZihniyeti.doc>, (26.10.2004), hier S. 1-2.

Rechtssystem zum Schutz und zum Fortbestand dieser Rechte aufbaut und sich einem unabhängigen Rechtssystem verpflichtet sowie diesem gebunden ist.⁴¹⁵

Das Rechtsstaatsprinzip in der Türkei wird den Prinzipien des demokratischen, laizistischen und sozialen Staates als Grundsatz übergeordnet (Art. 2) und entspricht in ihrer Konzeption weitgehend derjenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland existiert. Hervorzuheben gilt, dass in erster Linie die Organe der türkischen Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtssprechung an die Verfassungsvorschriften als Grundregeln gebunden sind (Art. 11).⁴¹⁶ Jedem einzelnen Bürger wird gegen jede Art von Verwaltungshandeln und –akten der Rechtsweg offen gelassen (Art. 125). Die Rechtsweggarantie wird zudem dadurch untermauert, dass jeder Bürger das Recht auf ein faires Verfahren hat und kein Gericht sich der Durchführung eines Verfahrens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entziehen darf (Art. 36). Der Rechtsweg ist allerdings ausgeschlossen für Klagen gegen den Staatspräsidenten und den Hohen Militärat.⁴¹⁷ Eine weitere Schwäche stellte der Übergangartikel 15 der türkischen Verfassung dar, der den Rechtsweg für alle im Zeitraum der Militärführung von 1980-1983 erlassenen Gesetze und Verordnungen versperrte. Demnach durfte *„die Verfassungswidrigkeit der in dieser Zeit erlassenen Gesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und Beschlüsse und Verfügungen gemäß dem Gesetz Nr.*

⁴¹⁵ ÖZBUDUN, E. (2002): a. a. O., S. 113.

⁴¹⁶ RUMPF, C (1985): Verfassung und Verwaltung, in: GROTHUSEN, K.-D. et al. (Hrsg.): Südosteuropa Handbuch IV: Türkei, Göttingen, S. 175f.

⁴¹⁷ Der Artikel 125 besagt, dass der Staatspräsident und der Hohe Militärat aus der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden. Unter Kritikern werden dabei zwei unterschiedliche Standpunkte vertreten. Wenn der Staatspräsident, als türkisches Staatsoberhaupt, für rein repräsentativ wahrgenommene Aufgaben nicht angeklagt werden kann, so würde dies dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip im Grundsatz nicht widersprechen. Anders interpretiert wird dies allerdings für Verwaltungsaufgaben, die der Staatspräsident als Exekutive übernimmt. In diesem Fall müsste die Gerichtsbarkeit gegeben sein. Auf der anderen Seite fordern Kritiker die Öffnung des Rechtsweges gegen den Hohen Militärat. Da sich der Hohe Militärat mit Angelegenheiten des Militärpersonals, wie beispielsweise Beförderungen, befasst, handle es sich um Verwaltungsakte, womit ein Ausschluss aus der Gerichtsbarkeit nicht mit dem Rechtsstaatprinzip vereinbar wäre. Vgl. hierzu ÖZBUDUN, E. (2002): a. a. O., S. 116; TÜSIAD (1997): TÜSIAD Report 1997, Publication No. T/97-1-212, Türkiye’de Demokratileşme Perspektifi (Perspektiven der Demokratisierung in der Türkei), Istanbul Januar 1997, als pdf-Datei entnommen aus: http://www.tusiad.org/turkish/rapor/demokratik_tur/demoktur.pdf, (03.07.2004), hier S. 160; Vgl. ebenso TÜSIAD (2001): TÜSIAD Report 2001, Publication No. T/2001-07/305, Perspectives on democratisation in Turkey and EU Copenhagen political criteria: Views and priorities, Istanbul Mai 2001, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tusiad.org/english/rapor/demok.pdf>, (15.09.2004), hier S. 30.

2324 über die Verfassungsordnung nicht geltend gemacht werden“⁴¹⁸. Dieser Absatz wurde mit der Verfassungsänderung vom Oktober 2001 gestrichen.

Festzuhalten gilt, dass der Türkei aufgrund der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen ein rechtsstaatlicher Charakter nicht abgesprochen werden kann.

Die Überprüfung der Demokratie Voraussetzungen in der Türkei hat gezeigt, dass viele Demokratiekriterien den verfassungsrechtlichen Bestimmungen nach vorhanden sind. Demnach lässt sich schlussfolgern, dass sich die Kritik an der türkischen Demokratie, die aus den erfassten Aussagen hervorgeht, vielmehr auf mögliche Mängel in der Umsetzung konzentriert.

6.2.2 Vergleich der Untersuchungsergebnisse mit demokratischen Rahmenbedingungen

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der Aussageträger von einem allgemeinen Demokratiedefizit⁴¹⁹ ausgeht. Nach dem die demokratischen Grundvoraussetzungen formal als gegeben betrachtet werden können, konzentrieren sich folgende Ausführungen auf die aus den Untersuchungsergebnissen im Detail genannten und erkennbaren Defizite.

Im Bezug auf die Untersuchungsergebnisse, beklagen eine Mehrzahl der politischen Akteure, die „*fehlende Rechtsstaatlichkeit*“ und „*Schwächen sowie die Unabhängigkeit des türkischen Rechtssystems*“. Andererseits sind ebenso Aussagen vorhanden, dass die Türkei „*ein funktionierendes und unabhängiges Rechtssystem*“ hat.

Eine Schwäche der türkischen Rechtsstaatlichkeit wird in dem Einfluss der Staatsideologie sowie des Staatsschutzes im Rahmen der Rechtsprechung gesehen. Die Integrität sowie der Schutz des Staates wird in vielen Artikeln der türkischen Verfassung (z.B. Art. 3: Einheit, Amtssprache, Flagge, Nationalhymne und Hauptstadt des

⁴¹⁸ Vgl. Übergangartikel 15, Abs. 3, in: Verfassung der Republik Türkei von 1982 (mit Änderungen bis 2002), als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.verfassungen.de/tr/tuerkei82.htm>, (25.09.2004), hier S. 69; Im Rahmen der Verfassungsreformen von 2001, 2002 und 2004 sowie weiteren sieben Reformpaketen wurden bis zum heutigen Zeitpunkt viele erforderliche Korrekturen im türkischen Rechtssystem durchgeführt.

⁴¹⁹ Vgl. hierzu die Aussage „*Die Demokratie in der Türkei ist nicht ausreichend entwickelt*“ und die Untersuchungsergebnisse unter Kapitel 5.4.2.1, S. 101ff.

Staates; Art. 14: Missbrauch der Grundrechte und –freiheiten; Art. 26: Freiheit der Äußerung und Verbreitung der Meinung; Art. 28: Pressefreiheit) hervorgehoben. Bei den Kritikern führt dies zu der Annahme, dass die Interessen des Staates jedem Einzelnen übergestellt werden und dadurch eine Einschränkung des Rechtsstaatsprinzips vorliege. Begründet wird diese Annahme damit, dass der umfassende Grundrechtsschutz türkischer Bürger durch verfassungsrechtliche Festlegungen begrenzt und reduziert werden könne, wenn die Staatssicherheit gefährdet wird. Demnach erlauben insbesondere die Prinzipien des Nationalismus sowie die nationale Sicherheit eine begründete Begrenzung des Rechtsstaatsprinzips, da durch einen ideologischen Grundsatz, der mehr als in anderen europäischen Verfassungen vorhanden ist, der Staatsautorität Vorrang gegeben wird.⁴²⁰ Die hohe Anzahl an Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Unantastbarkeit der Staatsprinzipien und der Unteilbarkeit des Staatsterritoriums sowie –volkes eingeleitet wurden, lässt die Wichtigkeit der Staatsräson für die Türkei erkennen. In den Jahren 1994 bis 2003 wurden insgesamt rund 126.000 Verfahren mit diesem Straftatbestand durchgeführt.⁴²¹ In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass durch die überwältigende Autorität des Staates keine Emanzipation der Gesellschaft stattfinden konnte, so dass auch Bürger- und Menschenrechte eingeschränkt zur Geltung kamen.⁴²²

Diese Defizite wurden durch die umfassende Verfassungsreform, die im Oktober 2001 durchgeführt wurde, größtenteils behoben. Die TGNV definierte und überarbeitete inhaltlich insgesamt 33 Artikel der Verfassung neu, was nahezu einem Fünftel der gesamten Artikel der Verfassung gleichkommt. Die Belange zu Grundrechten und –freiheiten besaßen dabei mit 25 überarbeiteten Artikeln den größten Anteil. Im Vordergrund stand dabei die Neuregelung zur Beschränkung der Grundrechte und –freiheiten (Art. 13), Missbrauch der Grundrechte und –freiheiten (Art. 14), Kommunikationsfreiheit (Art. 21), Freiheit der Äußerung und Verbreitung der Meinung (Art. 26), Pressefreiheit (Art. 28) und Grundsätze in Bezug auf Straftaten und Strafen (Art.

⁴²⁰ RUMPF, C. (1996a): Das türkische Verfassungssystem: Einführung; mit vollständigem Verfassungstext, Wiesbaden, S. 118f.

⁴²¹ Vgl. General Directorate of Criminal Registration and Statistics of the Ministry of Justice (2004a): Cases Brought to and finalized in Criminal Courts by Years (State Security Court), Ankara June 2004, entnommen aus: <http://www.adli-sicil.gov.tr/istatist.htm>, (10.08.2004).

⁴²² STEINBACH, U. (2004): Die Türkei und die EU. Die Geschichte richtig lesen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 33-34/2004), Bonn, S. 4.

38), vor allem die Todesstrafe, die nur noch in Kriegszeiten zur Anwendung kommt.⁴²³

Durch diese Verfassungsänderung sind zahlreiche spezifische Möglichkeiten zur Beschränkung der Grundrechte beseitigt worden, wie beispielsweise Artikel 14:

„Artikel 14 wurde in einer Weise geändert, dass das in ihm enthaltene Verbot des Missbrauchs der Grundrechte nicht länger als Begrenzung der Meinungsfreiheit interpretiert werden kann, da nur noch ‚Tätigkeiten‘, die gegen die ‚unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk‘ und gegen die demokratische und säkulare Republik‘ gerichtet sind, mit Sanktionen belegt werden. Der weit umfangreichere Einschränkungskatalog der alten Fassung ist ebenso entfallen wie die Sanktionierung von ‚Ermunterung‘ und ‚Aufhetzung‘.“⁴²⁴

Die Verfassungsänderung vom Oktober 2001 stellte den ersten fundamentalen Schritt dar, die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei zu erweitern und die Grundlage der türkischen Demokratie sowie die Menschen- und Bürgerrechte zu liberalisieren, worauf im nächsten Abschnitt detaillierter eingegangen wird.

Der aus der Untersuchung hervorgehenden Meinung, die Türkei werde das **„europäische Rechtssystem nicht übernehmen können“⁴²⁵**, ist entgegenzubringen, dass die Türkei in ihrem Rechtssystem bereits Rezeptionen aus verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen hat: 1926 trat das heutige Strafgesetzbuch in Kraft, das auf dem italienischen Strafgesetzbuch beruht. An manchen Stellen wurden zwar Anpassungen vorgenommen, allerdings enthielt das Türkische Strafgesetzbuch aufgrund des Bekenntnisses der jungen Republik zu einem laizistischen Staat von Beginn an keine Spuren islamischen Rechts.⁴²⁶ Im gleichen Jahr übernahm die Türkei das schweizerische Zivilgesetzbuch. Weitere ausländische und internationale Rechtssysteme standen bei der Entwicklung des türkischen Rechtssystems Pate, sowie das deutsche Handelsgesetzbuch oder das französische Verwaltungsrecht. Dies und der Versuch, durch

⁴²³ TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2001a): Türkiye Anayasasının Bazı Maddelerinin Değiştirilmesi Hakkında Kanun, Kanun No. 4709 (Gesetz zur Änderung bestimmter Artikel der türkischen Verfassung vom 03.10.2001, Nr. 4709), in: Resmi Gazete vom 17.10.2001, als pdf-Datei entnommen aus:

<http://www.belgenet.com/yasa/k4709.html>, (15.09.2004), hier. S. 2ff.

⁴²⁴ Vgl. KRAMER, H. (2002b): a. a. O., S. 24.

⁴²⁵ Vgl. hierzu die Aussagen zur „Zweifel an der Unabhängigkeit des türkischen Rechtssystems“ und die Untersuchungsergebnisse unter Kapitel 5.4.2.1, S. 101f.

⁴²⁶ TELLENBACH, S. (2001): Das Türkische Strafgesetzbuch – Türk Ceza Kanunu, Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg, S. 1.

unterschiedliche Rechtsanpassungen mit den forteilenden Entwicklungen in Europa mitzuhalten, stellen den Beweis, dass eine grundsätzliche Rezeptionsfähigkeit ausländischen Rechts in der Türkei gegeben ist.⁴²⁷ Hierbei stellen auch die durchgeführten Anpassungen bei der Übernahme ausländischen Rechts aufgrund verschiedener praktischer Bedürfnisse, innenpolitischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge sowie wirtschaftlicher Rahmenbedingungen kein grundlegendes Hindernis dar.

Aus europäischer Sicht bestehen allerdings Zweifel, ob die Türkei zum einen gewillt ist und zum anderen durch ihre Verfassung in der Lage ist, europäisches Recht dem türkischen Recht überzuordnen. Im Untersuchungszeitraum wurde in der Presse darauf hingewiesen, dass die Türkei vor dem Hintergrund ihrer rechtswissenschaftlichen Historie durchaus in der Lage sei, Anforderungen der EU zur Rechtsstaatlichkeit zu übernehmen, so dass von einem Gegenteil nicht die Rede sein könne.⁴²⁸ Auch der ehemalige türkische Staatspräsident *Demirel* wies darauf hin, dass europäisches und internationales Recht bereits fester Bestandteil der türkischen Verfassung seien.⁴²⁹ Hierbei ist auf die Bestimmungen zur Zustimmung von völkerrechtlichen Verträgen in der türkischen Verfassung (Art. 90) zu verweisen, in Rahmen derer völkerrechtliche Verträge gegenüber den nationalen Gesetzen als mindestens gleichrangig angesehen werden, da sie nach ihrer Ratifizierung durch das türkische Parlament und dem Präsidenten (Art. 104) rechtsverbindlich sind.⁴³⁰

„Die Ratifizierung von Verträgen, die im Namen der Republik Türkei mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen abzuschließen sind, ist davon abhängig, dass sie von der Großen Nationalversammlung der Türkei durch Gesetz gebilligt wird. (...) Verträge, welche die Wirtschafts-, Handels- und technischen Beziehungen regeln und deren Geltungsdauer ein Jahr nicht überschreitet, können durch ihre Verkündung in Kraft gesetzt werden, wenn sie hinsichtlich der Staatsfinanzen keine Belastungen mit sich bringen und den Personenstand und die Eigentumsrechte von Türken im Ausland nicht antasten. In diesem Fall werden diese Verträge innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Verkündung der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Kenntnisnahme vorgelegt. (...) Die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten

⁴²⁷ RUMPF, C. (1992): Das Rechtsstaatprinzip in der türkischen Rechtsordnung, Bonn/Berlin, S. 100-135; 457-463.

⁴²⁸ „Kim kime intibak edecek?“ (Wer wird sich wem anpassen?), in: Milliyet vom 18.12.1999.

⁴²⁹ „İdam artık kalksın“ (Die Todesstrafe muss nun endlich abgeschafft werden), Interview mit dem ehemaligen Staatspräsidenten *S. Demirel*, in: Radikal vom 07.12.1999.

⁴³⁰ Eine weitere Auslegung geht davon aus, dass völkerrechtliche Verträge als höherrangig einzustufen sind, insbesondere da sie der gerichtlichen Kontrolle entzogen werden. PAZARCI, H. (2001): *Uluslararası Hukuk, Cilt I (Internationales Recht, Band I)*, Ankara, S. 22f.

*völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft. Gegen sie kann das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden*⁴³¹.

Demnach ist es auch nicht verwunderlich, dass das türkische Verfassungsgericht in ihrer Rechtsprechung häufig Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) genommen hat, was einen weiteren Beweis für die Rechtsverbindlichkeit internationaler Verträge sowie dessen Gleichstellung gegenüber nationalem Recht darstellt.⁴³²

Im Unterschied dazu widerspricht allerdings das Souveränitätskonzept der türkischen Verfassung gegen die Übertragung von Hoheitsbefugnissen, welches sich beispielsweise im Fall eines EU-Beitritts der Türkei als Hindernis darstellen könnte. Die Rechtsnatur der EU spiegelt heute nicht mehr nur das Ziel und Ergebnis eines Integrationsprozesses wider, sondern ist eine durch den Vertrag von Maastricht errichtete internationale Organisation, bei der ein bedeutender Anteil der Souveränität einzelner Mitgliedstaaten auf diese Organisation übergegangen ist. Auf die unmittelbare Geltung und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird auch im EG-Vertrag in Art 220 (Der Gerichtshof/Primärrecht) und Art. 249 (Gemeinsame Organe/Sekundärrecht) Bezug genommen. So heißt es beispielsweise für erlassene Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rats in Art. 249, Abs. 2:

*„Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“*⁴³³.

Dies unterstreicht neben den Gründungsverträgen, den erlassenen Rechtsakten und den Verordnungen auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) aus dem Jahr 1964:

„Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen, die in die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten aufgenommen wurde und von ihren Gerichten anzuwenden ist. Durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit, die mit eigenen Organen, mit der

⁴³¹ Vgl. RUMPF, C. (2004): Die Verfassung der Republik Türkei (Stand 31.05.2004), Art. 90, Abs. 1, 2 und 5, als pdf-Datei entnommen aus: www.tuerkei-recht.de, (16.09.2004), hier S. 19.

⁴³² PAZARCI, H. (2001): a. a. O., S. 28.

⁴³³ Vgl. WEGENER, B. (2002): Art. 220 EGV, in: CALLIES/RUFFERT (Hrsg.): Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Darmstadt, S. 1984-2003; RUFFERT, M. (2002): Art. 249 EGV, in: CALLIES/RUFFERT (Hrsg.): Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, Darmstadt, S. 2171-2225.

*Rechts- und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten, aus der Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft herührenden Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist*⁴³⁴.

In der Praxis werden demzufolge Kompetenzen der nationalen Gerichte sowie der nationalen Parlamente und Regierungen eingeschränkt. Ein solcher Integrationsprozess mit den daraus resultierenden Souveränitätseinbußen zugunsten einer internationalen Organisation stößt in der türkischen Verfassung auf ihre Grenzen. Die Grundstrukturen des türkischen Staates kommen in den Artikeln 6 bis 9 zur Geltung, die eine strikte und klare Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Staatsorganen definieren, wonach keine Staatsfunktion ohne ausdrückliche Ermächtigung durch die Verfassung veräußert werden darf.⁴³⁵ Diese Bestimmungen versetzen die Türkei auf ihrem Weg in die EU in eine schwierige Ausgangslage, wonach entsprechende Verfassungsänderungen durchgeführt werden müssten, um einen Beitritt der Türkei vorzubereiten. So müsste beispielsweise Artikel 7, wonach die TGNV die alleinige gesetzgebende Gewalt ist und sogar eine Übertragung auf ein anderes Nationalorgan ausschließt, *„im Lichte der Gewaltenteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaat geändert werden*⁴³⁶. Der Türkeirechtsexperte Rumpf schlägt vor, zur Schaffung der adäquaten Rahmenbedingung einen Art. 9a in die türkische Verfassung einzufügen, der lauten könnte:

*„Die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Kompetenzordnung steht einer begrenzten Übertragung von Hoheitsrechten auf eine Staatengemeinschaft nicht entgegen, soweit diese Staatengemeinschaft der friedlichen Integration Europas dient, ihre Rechtsordnung rechtstaatlichen Grundsätzen entspricht und insbesondere den Schutz der Grundrechte gewährleistet und das Selbstbestimmungsrecht der türkischen Nation nicht berührt*⁴³⁷.

⁴³⁴ Europäische Union (2004): Recht der Europäischen Union – Rechtsnatur der EG und der EU, entnommen aus der vollständigen Sammlung der Rechtstexte der Union „EUR-Lex“, als pdf-Datei entnommen aus: http://europa.eu.int/eurlex/de/about/abc/abc_13.html, (11.09.2004), hier S. 2.

⁴³⁵ ARSAVA, F. (1989): Wie offen ist die türkische Verfassung gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, in: WILL, M. R. (Hrsg.): EG-Türkei. Kolloquium über Freizügigkeit und Familiennachzug, Saarbrücken, S. 136.

⁴³⁶ ebd., S. 137.

⁴³⁷ RUMPF, C. (1996a): a. a. O., S. 281.

Der ehemalige türkische Ministerpräsident *Ecevit* hatte bereits im Zusammenhang einer Souveränitätsübertragung durch die Türkei auf die EU und ihre Organe betont, dass Verfassungen sich ändern können. „*Es ist uns bewusst, dass wir (die Türkei) bis zu einem gewissen Grade Souveränitätsverzicht leisten müssen*“⁴³⁸. Grundlegende Änderungen dieser Art erscheinen nicht unmöglich, es bleibt jedoch zu klären, in wie weit diese mit der Sonderstellung nationalstaatlicher Prinzipien vereinbar sind.

Auf der anderen Seite zeigt die seitens türkischer Politiker öfters vorgebrachte Kritik, die EU mische sich in die „**Innenangelegenheiten der Türkei und die türkische Innenpolitik**“ ein, wie schwierig sich eine solche Veränderung gestalten könnte.⁴³⁹ In dieser Hinsicht wird gefordert, dass in der Türkei ein Verständniswechsel bezüglich ihrer nationalstaatlichen Souveränität stattfinden müsse, da die Innenpolitik jedes einzelnen Mitgliedstaates durch die EU beanstandet werden könne. Dies ist beispielsweise im Falle Deutschlands und Frankreichs geschehen, die in jüngster Vergangenheit aufgrund ihrer zu hohen Haushaltsdefizite den Stabilitäts- und Wachstumspakt verfehlten und von der EU gerügt wurden. Daraufhin wurde gegen beide Länder ein Defizitverfahren eingeleitet.⁴⁴⁰ Dies führte allerdings nicht zu dem Ergebnis, dass ein Eingriff in die Innenpolitik beider Länder im klassischen Sinne stattfand, sondern vielmehr eigenständige Maßnahmen durch beide Länder ergriffen werden mussten, um ein weiteres Vergehen gegen die EU-Wirtschaftskriterien zu unterbinden.

Demnach gilt festzuhalten, dass im Fall einer EU-Vollmitgliedschaft Souveränitätseinbußen für jedes neue Mitglied unausweichlich sind. Dies führt zu dem Ergebnis, dass neben den bereits erwähnten Anpassungen des türkischen Rechtssystems an EU-Standards weitere Veränderungen notwendig sind, um die Ausführung von Gemeinschaftsnormen zu ermöglichen. Zudem müsste sich in der Türkei der Gedanke zu

⁴³⁸ „Ihr klopft noch an!“, Interview mit dem türkischen Ministerpräsidenten *B. Ecevit*, in: *Die Zeit* (13/1999), vom 29.03.1999.

⁴³⁹ Vgl. Tabelle 10 in Kapitel 5.4.2.1; Im Rahmen der Untersuchung bezogen sich derartige Aussagen türkischer Akteure insbesondere auf die Beziehungen zu Griechenland und die Verhaftung von *Öcalan*. Nach der europäischen Kritik an den gegenwärtig durchgeführten Anpassungen im türkischen Strafgesetzbuch betonte allerdings auch der heutige türkische Ministerpräsident *Erdoğan*, dass der Veränderungsprozess eine innenpolitische Angelegenheit der Türkei sei. Vgl. „*Erdoğan AB'ye sert çıktı*“ (Harte Reaktion Erdoğan gegenüber der EU), in: *Hürriyet* vom 17.09.2004.

⁴⁴⁰ „Eichel meldet 3,7 Prozent Defizit“, in: *FAZ* vom 28.08.2004.

einer gewissen Kompetenzübertragung an die EU etablieren, in dem ein Bewusstsein über die Rechte und die Pflichten einer EU-Vollmitgliedschaft geschaffen wird. Die Bereitschaft in der Türkei lässt sich bereits anhand des im Jahr 2001 eingeleiteten Harmonisierungsprozesses und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Reformen erkennen. Es bleibt abzuwarten, in welcher Form sich am Ende die nationale Staatsräson als Ganzes mit den Grundsätzen der EU und einer gewissen Kompetenzübertragung an die EU in Einklang bringen lässt.

Die im Untersuchungszeitraum ebenso in Frage gestellte „*Unabhängigkeit der türkischen Gerichte*“ ist wie andere Elemente der Demokratie in der Verfassung formal wiederzufinden. Die türkische Verfassung sieht für die Zuständigkeit der Rechtsprechung vor, dass diese im Namen des Türkischen Volkes von unabhängigen Gerichten ausgeübt wird (Art. 9).⁴⁴¹ Die im Untersuchungszeitraum erfassten Aussagen zur eingeschränkten Unabhängigkeit der Gerichte konzentrierten sich insbesondere auf die Zeit nach der Verhaftung des PKK-Chefs *Abdullah Öcalans*. In einer Presserklärung des türkischen Außenministeriums hieß es:

„Die Verfassung gewährleistet die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt auch institutionell. Gemäß der entsprechenden Bestimmung der Verfassung fallen Fragen wie z.B. Berufung, Beförderung der Richter und Bestimmung ihres Einsatzortes in den Aufgabenbereich des "Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte. Anders als in vielen westlichen Ländern sind in der Türkei auch die Staatsanwälte unabhängig. Entscheidungen über die Berufung, Beförderung, Bestimmung des Einsatzortes etc. der Staatsanwälte werden ebenfalls vom "Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte" getroffen. (...) Die Türkei ist ein Rechtsstaat. Sie hält sich an ihre internationalen rechtlichen Verpflichtungen. Die türkische Gerichtsbarkeit ist unabhängig. Das Gerichtsverfahren in der Türkei ist gerecht und transparent. Grundsätzlich sind die Prozesse in der Türkei für die Öffentlichkeit offen; abhängig von der richterlichen Entscheidung ist jedem, ob Türke oder Ausländer, gestattet, die Prozesse zu verfolgen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass die Unabhängigkeit der türkischen Gerichte in Frage gestellt wird. Die Vorstellung der EU, Prozessbeobachter zu entsenden, ist gleichbedeutend mit der Einmischung in die unabhängige Gerichtsbarkeit und mit der Befürwortung und Ermutigung der Versuche zur Beeinflussung der unabhängigen Gerichtsbarkeit. Auch diese Haltung, die dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit widerspricht, ist inakzeptabel.“⁴⁴²

⁴⁴¹ PINAR, I. (2002): a. a. O. S., S. 58.

⁴⁴² Vgl. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (1999): Pressemitteilungen des türkischen Außenministeriums vom 19.02.1999 (Pressemitteilung über das türkische Justizsystem) und vom 23.02.1999 (Presserklärung des Türkischen Außenministeriums zur Haltung

Die Kritik in der veröffentlichten Meinung zielt in erster Linie auf die *Devlet Güvenlik Mahkemeleri* (Staatssicherheitsgerichte – SSG), deren Legitimation und Notwendigkeit in Frage gestellt wird. In einer im Jahre 1997 eröffneten Kampagne des *İnsan Hakları Derneği* (Verein für Menschenrechte – IHD) wird eine Schließung dieser Gerichte gefordert, da diese Gerichte das Prinzip der Staatssicherheit dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip überordnen würden.⁴⁴³

Die Staatssicherheitsgerichte wurden durch die damalige türkische Militärführung im Jahre 1983 mit dem Gesetz Nr. 2845 in acht Städten gegründet und parallel dazu als Bestandteil der türkischen Gerichtsbarkeit in die Verfassung aufgenommen. Darin wurde ihr spezieller Zuständigkeitsbereich festgelegt:

*„Es werden Staatssicherheitsgerichte mit der Aufgabe gegründet, Straftaten zu verhandeln, welche gegen die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, die freiheitliche demokratische Ordnung und die Republik, deren Eigenschaften durch die Verfassung bestimmt sind, begangen werden und die innere und äußere Sicherheit des Staates betreffen.“*⁴⁴⁴

Darüber hinaus sollte die Rechtssprechung in den Verfahren, hauptsächlich zur inneren und äußeren Staatssicherheit, von drei Richtern übernommen werden, wovon einer ein Militärrichter war.⁴⁴⁵ Die Europäische Menschenrechtskommission (EUMK) sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) äußerten ihre Bedenken zur Beteiligung eines Militärrichters an den Verfahren. Dabei wurde die Dienstverpflichtung eines militärischen Richters gegenüber seinen Vorgesetzten angemahnt sowie die Zuständigkeit der SSG für Zivilklagen angezweifelt.⁴⁴⁶

der EU im Zusammenhang mit der Festnahme des PKK-Anführers Öcalan), Ankara, entnommen aus: <http://www.tuerkischebotschaft.de/de/archiv/1999/a1999.htm>, (10.09.2004).

⁴⁴³ Diese Meinung vertrat auch die Europäische Menschenrechtskommission. Vgl. IHD - Verein für Menschenrechte (1997): Presseerklärung vom 10.10.1997, entnommen aus: <http://www.ihd-org.tr>, (12.09.2004).

⁴⁴⁴ Art. 143 der türkischen Verfassung. Vgl. PINAR, I. (2002): a. a. O. S., S. 158.

⁴⁴⁵ Art. 5 des Gesetzes 2845. Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1983c): Devlet Güvenlik Mahkemelerinin Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanun, Kanun No. 2845 (Gesetz zur Gründung und Rechtsprechungsfunktion der Staatssicherheitsgerichte vom 16.06.1983, Nr. 2845), entnommen aus: <http://hukukcu.com/bilimsel/genelkanunlar/2845.html>, (13.09.2004).

⁴⁴⁶ In einer EntschlieÙung vom 14.04.1997 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass die Staatssicherheitsgerichte gegen Art. 6 „Recht auf ein faires Verfahren“ der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. Ebenso verweist der EGMR in seiner EntschlieÙung im Fall „*Incal vs. Turkey*“ auf die unzulässige Verurteilung des Angeklagten durch das SSG. Vgl. European Court of Human Rights (1998): Case of *Incal vs. Turkey* (41/1997/825/1031), als Word-Datei entnommen aus:

Kritikern zufolge könne in diesem Zusammenhang auch die Anzahl der Verurteilungen durch die SSG herangezogen werden, die ebenso die besondere Bedeutung der Staatssicherheit als Staatsräson unterstreiche (Tab. 15).

Tabelle 15: Verurteilungen durch türkische Staatssicherheitsgerichte nach Art der Strafe (1990-2003)

Jahre	Art der Strafe										Summe
	Freiheitsstrafe	%	Geldstrafe	%	Freiheits- und Geldstrafe	%	Aufschub / Vertagung	%	Sonst.	%	
1990	829	32,7	141	5,6	1130	44,6	6	0,2	429	16,9	2535
1991	948	32,6	141	4,9	1429	49,2	124	4,3	262	9,0	2904
1992	978	43,7	55	2,5	1158	51,7	27	1,2	22	1,0	2240
1993	1278	40,7	125	4,0	1575	50,2	59	1,9	101	3,2	3138
1994	2077	47,4	383	8,7	1715	39,2	42	1,0	163	3,7	4380
1995	3462	48,7	515	7,2	2423	34,1	183	2,6	525	7,4	7108
1996	3485	42,1	863	10,4	3324	40,1	65	0,8	542	6,5	8279
1997	3493	36,0	630	6,5	3104	32,0	1894	19,5	577	5,9	9698
1998	4103	43,6	1101	11,7	3192	33,9	438	4,7	573	6,1	9407
1999	4147	40,2	312	3,0	3436	33,3	1804	17,5	615	6,0	10314
2000	2356	33,4	364	5,2	3522	50,0	326	4,6	481	6,8	7049
2001	2934	41,6	248	3,5	3098	43,9	712	10,1	65	0,9	7057
2002	2786	34,9	552	6,9	4303	53,9	159	2,0	186	2,3	7986
2003	1542	26,3	495	8,5	3292	56,2	47	0,8	479	8,2	5855

Quelle: Republic of Turkey, Ministry of Justice, General Directorate of Criminal Registration and Statistics, Table of Statistics: Types of Decision by S.S.C between the years 1990-2003, July 2004

Auch die SSG sind im Zuge der Verfassungsänderungen und Anpassungen des türkischen Rechtssystems an europäische Standards einer Revision unterzogen worden. In erster Linie wurde durch eine Verfassungsänderung im Juni 1999 der Militärriechter durch einen zivilen Richter ersetzt.⁴⁴⁷ Ebenfalls geändert wurde das Gesetz zur Gründung und Rechtsprechungsfunktion der Staatssicherheitsgerichte, wodurch der Hohe Richter- und Staatsanwälterat angehalten wurde, innerhalb von 15 Tagen neue zivile Richter zu ernennen.⁴⁴⁸ Demnach konnte ab Mitte 1999 eine unabhängige Rechts-

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/portal.asp?sessionId=246139&skin=hudoc-en>, (15.09.2004), hier S. 3-4; Vgl. a.: AKKAYA, Ç. et al. (1998): a. a. O., S. 67.

⁴⁴⁷ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999a): Türkiye Cumhuriyeti Anayasasının 143üncü Maddesinin Değiştirilmesine Dair Kanun, Kanun No. 4388 (Gesetz zur Änderung des Artikel 143 der Verfassung der Republik Türkei vom 18.06.1999, Nr. 4388), in: Resmi Gazete vom 18.06.1999, als pdf-Datei entnommen aus: www.belgenet.com/belge/dgm.html, (22.09.2004), hier S. 1-3.

⁴⁴⁸ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999b): Devlet Güvenlik Mahkemelerinin Kuruluş ve Yargılama Usulleri Hakkında Kanun ile Askerî Hâkimler Kanununda Değişiklik Yapılmasına İlişkin Kanun, Kanun No. 4390 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Gründung und Rechtsprechungsfunktion der Staatssicherheitsgerichte sowie des Militärriechtergesetzes vom

sprechung durch die SSG gewährleistet werden und die Zweifel an der Unabhängigkeit wurden hinfällig. Letztendlich wurden die SSG mit einem Gesetz im Mai 2004 vollständig abgeschafft.⁴⁴⁹

Ein weiterer kritischer Punkt im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Gerichte wird in der Ernennung und Berufung von Richtern und Staatsanwälten gesehen. Die Ernennung der Richter und Staatsanwälte durch den Staatspräsidenten (Art. 104), führt zu der Annahme, die Judikative könne dadurch unter dem Einfluss der Exekutive stehen.⁴⁵⁰ Hinzu kommt, dass der Hohe Richter- und Staatsanwälterat (HRSR), der für nahezu alle Belange dieses Berufsstandes zuständig ist, dem Justizministerium unterstellt ist und dessen Vorsitz der Justizminister innehat.⁴⁵¹ Dies könne unter Umständen zu einer politischen Einflussnahme auf den HRSR führen, da gewisser Druck auf die Mitglieder durch den Justizminister ausgeübt werden könnte.

Hinzu kommt, dass der HRSR keine eigene Organisation, kein eigenes Budget und kein eigenes Sekretariat hat. Der HRSR ist verwaltungstechnisch vom Justizministerium abhängig, in dem er einem internen Bereich des Ministeriums gleichgestellt ist. Angemahnt wird zudem, dass gegen die Entscheidungen des HRSR der Rechtsweg ausgeschlossen ist und Tagungen nicht öffentlich mitverfolgt werden können, wo-

22.06.1999, Nr. 4390), Übergangartikel 2, in: Resmi Gazete; entnommen aus: <http://www.belgenet.com/belge/dgm.html>, (22.09.2004), hier S. 4.

⁴⁴⁹ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004a): Türkiye Cumhuriyeti Anayasasının bazı maddelerinin değiştirilmesi hakkında Kanun, No. 5170 (Gesetz zur Änderung verschiedener Artikel der Verfassung der Republik Türkei vom 07.05.2004, Nr. 5170), Art. 9, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k5170.html>, (22.09.2004), hier S. 3.

⁴⁵⁰ Der Staatspräsident hat gemäß Artikel 104 die Aufgabe Mitglieder des Verfassungsgerichts, ein Viertel der Mitglieder des Staatsrates, den Generalstaatsanwalts der Republik beim Kassationshof, die Mitglieder des Militärkassationshofs, die Mitglieder des Hohen Militärverwaltungsgerichtshofs sowie die Mitglieder des Hohen Richter- und Staatsanwälterats (HRSR) zu ernennen.

⁴⁵¹ Den stellvertretenden Vorsitz hat der Staatssekretär des Justizministeriums. Die Aufgaben des HRSR ist in Artikel 159 der Verfassung wie folgt beschrieben: „Der Hohe Richter- und Staatsanwälterat trifft die Verfügungen zur Aufnahme der Richter und Staatsanwälte der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Beruf, zu ihrer Ernennung und Versetzung, zur Erteilung vorübergehender Zuständigkeiten, zur Beförderung und Einordnung in die Erste Klasse, zur Verteilung der Planstellen, zur Entscheidung über diejenigen, deren Verbleib im Beruf als nicht vertretbar angesehen wird, zur Erteilung von Disziplinarstrafen und zur Suspendierung vom Dienst. Er entscheidet über die Vorschläge des Justizministeriums zur Aufhebung eines Gerichts oder der Planstelle eines Richters oder Staatsanwalts oder zur Änderung eines Gerichtsbezirks. Er erfüllt außerdem die ihm durch die Verfassung und die Gesetze zugewiesenen Aufgabe“. Vgl. hierzu RUMPF, C. (2004): a. a. O., S. 38.

durch eine gewisse Intransparenz vorhanden sei.⁴⁵² In Bezug auf die türkischen Anwaltskammern erscheint eine finanzielle wie verwaltungstechnische Kontrolle durch das Justizministerium ebenfalls bedenklich. Zusätzlich müssen Aufnahmen neuer Mitglieder sowie Disziplinarverfahren durch das Ministerium genehmigt werden, wodurch ein Abhängigkeitsverhältnis gegeben sei.⁴⁵³

Wird berücksichtigt, dass kein einzelner Richter oder Staatsanwalt einer Anweisung des Justizministeriums und anderer politischer Organe unterliegt, so kann unter den genannten Umständen die Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtssprechung nur vermutet werden. Letztendlich kann eine Einflussnahme *„stets nur verdeckt oder indirekt erfolgen“*⁴⁵⁴.

Um unterschiedliche Vermutungen und Vorbehalte über den Eingriff der Exekutive in die Rechtssprechung aus dem Weg zu räumen, wurden verschiedene Änderungsvorschläge erarbeitet. Demnach sollte die Anzahl der durch den Staatspräsidenten zu ernennenden Mitglieder für bestimmte Rechtssprechungsgremien limitiert werden. Die Ernennung der Mitglieder für das HRSR sollte durch die Angehörigen der einzelnen Rechtsorgane eigenständig durchgeführt werden. Zur Schaffung von mehr Transparenz müsste der Rechtsweg für die Entscheidungen des HRSR eröffnet werden. Ebenso müsste die Eigenständigkeit des HRSR dadurch erlangt werden, in dem sie aus der Zuständigkeit des Justizministeriums genommen wird, wozu parallel der ständige Sitz des Staatssekretärs in diesem Gremium ebenfalls abgeschafft werden müsste.⁴⁵⁵

Im Gegensatz zu den positiven Entwicklungen, wie im Falle der Staatssicherheitsgerichte, sind allerdings diese entscheidenden Veränderungen in der beschriebenen Organisationsstruktur der Rechtssprechungsgremien bis heute ausgeblieben. Die politische Einflussnahme auf diese Gremien ist jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eindeutig nachweisbar.

⁴⁵² Vgl. TÜSIAD (1997): a. a. O., S. 166-170.

⁴⁵³ ebd., S. 171.

⁴⁵⁴ Vgl. KRAMER, H. (2002b): a. a. O., S. 25.

⁴⁵⁵ In dem Bericht des TÜSIAD wird ferner vorgeschlagen, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwälte durch Gründung einer eigenständigen Kammer nach dem französischen Beispiel („Syndicat de la Magistrature“) gewährleistet werden könnte. Vgl. TÜSIAD (1997): a. a. O., S. 174-175.

Aus den Untersuchungsergebnissen geht ferner hervor, dass in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und Demokratiestandards in der Türkei, die Rolle des „*Militärs/Nationalen Sicherheitsrates*“⁴⁵⁶ kritisch gesehen wird. Dabei reicht die Einschätzung über die Rolle des *Milli Güvenlik Kurulu* (Nationaler Sicherheitsrat – NSR) von, „*Der Nationale Sicherheitsrat unterbreitet lediglich Vorschläge zur nationalen Sicherheit, die für die Regierung nicht bindend sind*“⁴⁵⁷, „*Die Einflussmöglichkeit des Militärs über den Staatssicherheitsrat auf die türkische Politik ist mit dem Demokratieverständnis nicht vereinbar*“⁴⁵⁸, „*Wenn Zivile Einfluss auf das Militär hätten, würde die Türkei Mitglied der EU werden*“⁴⁵⁹ bis „*Das Militär muss sich aus der Politik raushalten, d.h. es muss dem Verteidigungsministerium unterstellt werden*“⁴⁶⁰.

Die besondere Rolle des türkischen Militärs als „*Staatshüter*“ geht bis zur Gründung der Republik zurück, in dem sie als Sieger aus dem Befreiungskampf der Türkei zwischen den Jahren 1919-1922 hervorgegangen ist und die Gründung der türkischen Republik stark geprägt hat. In der folgenden Zeit bildete sich die Auffassung des Militärs, die Verwestlichung des Landes voranzutreiben und der von der Nation beauftragte Gralswächter des Vermächtnisses von Atatürk zu sein. Das Militär leitete die Legalität seiner Wächterrolle über den Staat in seiner von Atatürk festgelegten Form aus dem im Heeresgesetz von 1935 verankerten Verteidigungsauftrag ab.⁴⁶¹ Das Rollenverständnis stößt keinesfalls auf Ablehnung, sondern findet in der breiten Masse der Bevölkerung vielmehr Zustimmung.

„*The Turkish military is synonymous with the Turkish nation, the institution and the embodiment of the most important values which make us what we are. The Turkish military has given us victories, glory and honour.*“⁴⁶²

⁴⁵⁶ Vgl. hierzu die Untersuchungsergebnisse zu „*Militär/Nationaler Sicherheitsrat*“ unter Kapitel 5.4.2.1, S. 105.

⁴⁵⁷ „*Cem'den AB'ye cevap*“ (Cems Antwort an die EU), zit. nach dem türkischen Außenminister *I. Cem*, der in diesem Artikel die beratenden Rolle des NSR unterstreicht, in: *Milliyet* vom 02.12.1998.

⁴⁵⁸ „*Umarız askerler de okur*“ (Wir hoffen, das Militär liest es auch), zit. nach der EU-Botschafterin in Ankara *K. Fogg*, in: *Radikal* vom 06.11.1998.

⁴⁵⁹ „*Türkiye ve Avrupa*“ (Türkei und Europa), in: *Cumhuriyet* vom 08.01.1998.

⁴⁶⁰ „*Hükümet AB seferberliğini başlattı*“ (Die Regierung hat mit ihren EU-Bemühungen begonnen), in: *Akit* vom 15.12.1999.

⁴⁶¹ FRANZ, E. (2000): Wie demokratisch ist die Türkei?, in: Landeszentrale der politischen Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Die Türkei vor den Toren Europas, als pdf-Datei entnommen aus: http://www.lpb.bwue.de/aktuell/bis/1_00/tuerkei05.htm, (07.09.2004), hier S. 5-6.

⁴⁶² zit. nach dem türkischen Kulturminister *I. Talay*, in: JENKINS, G. (2001): Context and Circumstance: The Turkish Military and Politics, New York/London, S. 13.

Bedingt durch die Unterstützung der Bevölkerung und durch das eigene positive Image des Militärs, erweiterte sich die rein sicherheitspolitische Rolle des Militärs auf die politische Arena aus. Die heutige Organisationsstruktur des türkischen Militärs schreibt vor, dass die einzelnen Streitkräfte dem Generalstab zugeordnet sind und der Kontrolle des Generalstabschefs unterliegen. Dieser ist wiederum dem Ministerpräsidenten gegenüber verantwortlich.⁴⁶³ Indem der Generalstab nicht dem Verteidigungsministerium unterstellt ist, führt diese Organisationsstruktur unter Kritikern zu dem Ergebnis, dass faktisch eine zivile Kontrolle nicht gegeben sei und dementsprechend das Militär als eigenständiger politischer Akteur handeln könne. Die Europäische Kommission wies darauf hin, dass „*die türkische Rechtsordnung Widersprüche im Zusammenhang mit der politischen Kontrolle des Militärs durch die Zivilbehörden*“ aufweist.⁴⁶⁴ In diesem Zusammenhang wurde gefordert, dass die türkischen Streitkräfte erneut, ähnlich wie in den Jahren 1949-1960, dem Verteidigungsministerium unterstellt werden.⁴⁶⁵

Das wichtigste Organ des Militärs stellt dabei der NSR dar. Unter der Führung des ehemaligen Generals *K. Evren* wurde der Sicherheitsrat nach dem Militärputsch von 1980 als oberstes politisches Gremium konstituiert.⁴⁶⁶ Trotz Übergabe der Staatsgeschäfte an eine Zivilregierung blieb der Sicherheitsrat in der türkischen Verfassung von 1982 weiter existent. Demzufolge sind die Zusammensetzung sowie die Aufgabe des NSR wie folgt definiert:

„Der Nationale Sicherheitsrat besteht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik aus dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, den stellvertretenden Ministerpräsidenten, den Ministern der Nationalen Verteidigung, des Innern und des Äußern, den Kommandeuren der Land-, See- und Luftstreitkräfte und dem Oberkommandeur der Gendarmerie. (...) Der Nationale Sicherheitsrat teilt dem Ministerrat seine Empfehlungsbeschlüsse bezüglich der Bestimmung, Festlegung und Anwendung der nationalen Sicherheitspolitik des Staates und zur Gewährleistung der notwendigen Koordination seine Ansichten mit. Die Beschlüsse zu Maßnahmen, die zu treffen der Rat im Hinblick auf den Schutz der Existenz und Unabhängigkeit des Staates, der Einheit und Unteilbarkeit des Landes, des Wohls und der Sicherheit der Gemeinschaft für notwendig hält, werden vom Ministerrat in seine Erwägungen einbezogen.“⁴⁶⁷

⁴⁶³ Art. 117 der türkischen Verfassung; Vgl. PINAR, I. (2002): a. a. O., S. 136-137.

⁴⁶⁴ Europäische Kommission (1998b): a. a. O., S. 11.

⁴⁶⁵ Vgl. TÜSIAD (1997): a. a. O., S. 75.

⁴⁶⁶ HOFFMANN, B./BALKAN, C. (1985): a. a. O., S. 84.

⁴⁶⁷ Art. 118 der türkischen Verfassung. Vgl. RUMPF, C. (2004): a. a. O., S. 26.

Vor diesem Hintergrund wird insbesondere die über ein beratendes Gremium hinausgehende Funktion des NSR beanstandet, denn „über dieses Organ ist das Militär faktisch an der Ausübung verfassungsgemäßer Exekutivgewalt beteiligt, ohne formell dazu legitimiert zu sein“⁴⁶⁸.

Vor der Verfassungsänderung im Oktober 2001 war der Ministerrat angehalten, die Empfehlungen des Sicherheitsrats bezüglich nationaler Sicherheitsfragen, der Einheit und Unteilbarkeit des Landes und der Sicherheit der Gesellschaft *vorrangig umzusetzen*, was faktisch auch der Praxis entsprach.⁴⁶⁹ Durch die monatlich stattfindenden NSR-Sitzungen bezog das Militär zu unterschiedlichen politischen Fragen ihre Stellung und „the military has often used the National Security Council (NSC) as a platform for putting forward its own political agenda“⁴⁷⁰. Dies ist auch in jüngster Vergangenheit geschehen, als eine Empfehlung des NSR vom 28. Februar 1997, mit der Absicht religiös-reaktionäre Kräfte zurückzudrängen, zum Rücktritt der islamisch-konservativen Regierung unter *Erbakans* Wohlfahrtspartei (*Refah Partisi* - RP) und *Çillers* Partei des Rechten Weges (*Doğru Yol Partisi* - DYP) geführt hat.⁴⁷¹ Die anschließende Auflösung der Koalition der RP-DYP-Regierung unterstrich weitestgehend die Annahme, dass das türkische Militär eine starke politische Rolle in öffentlichen Debatten des zivilen Entscheidungsprozesses einnimmt.

⁴⁶⁸ RUMPF, C. (1996a): a. a. O., S. 180.

⁴⁶⁹ CIZRE, Ü. (2004): The catalysts, directions and focus of Turkey's Agenda for Security Sector Reform in the 21st Century, Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF), Conference Paper (pdf-Datei), Geneva July 2004, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.dcaf.ch>, (15.09.2004), hier S. 6-7.

⁴⁷⁰ ebd., S. 7.

⁴⁷¹ Dieser NSR-Sitzung waren verschiedene Ereignisse vorangegangen. Am 3. Februar 1997 wurden in einem Vorort Ankaras, Sincan, Panzer des türkischen Militärs aufgefahren, nachdem der dortige islamische Bürgermeister der Refah Partisi (RP - Wohlfahrtspartei) erst den Verkauf von Tabakwaren und Alkohol verboten sowie eine befürwortende Rede bezüglich der Sharia-Gesetzgebung gehalten hatte. Protestmärsche von Akademikern sowie Anti-Sharia Kundgebungen durch Frauenorganisationen folgten. Als letztendlich führende Handelsorganisationen sich gegen einen Regimewechsel aussprachen, präsentierte das Militär der Regierung in der NSR-Sitzung am 28. Februar 1997 einen Anti-Islamismus-Katalog mit umzusetzenden Maßnahmen, wie z.B. die Verlängerung der Schulpflicht von fünf auf acht Jahre. Parallel zu diesen Ereignissen reichte Generalstaatsanwalt *Vural Savaş* eine Klage zur Schließung der RP beim türkischen Verfassungsgericht ein. Am 16. Januar 1998 wurde die RP geschlossen. Vgl. JENKINS, G. (2001): a. a. O., S. 59-63; SEUFERT, G. (2000): Die türkische Gesellschaft im Umbruch. Die Schwierigkeit, eine Gesellschaft von oben zu verändern, in: Landeszentrale der politischen Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.): Die Türkei vor den Toren Europas, als pdf-Datei entnommen aus: http://www.lpb.bwue.de/aktuell/bis/1_00/tuerkei04.htm, (07.09.2004), hier S. 18.; Vgl. Belgenet (2004b): Kim Kimdir? Vural Savaş (Wer ist Wer? Vural Savaş), entnommen aus: <http://www.belgenet.com/kim/vsavas.html>, (17.09.2004)

Ebenfalls zur Kritik stand in diesem Kontext die Besetzung des NSR-Generalsekretariats, aufgrund dessen Zusammensetzung kein ziviles Gegengewicht zum NSR geschaffen werden konnte. An der Spitze des Sekretariats stand grundsätzlich ein General und die Mehrheit des Personals wurde überwiegend vom Militär gestellt. Die Aufgabe des Sekretariats besteht darin, zuständig für die Vorbereitung der NSR-Sitzungen sowie alle im Zusammenhang mit dem NSR anfallenden administrativen Tätigkeiten zu sein. Im Rahmen der Organisationsstruktur ist es ebenso wie das NSR an den Ministerpräsidenten zugeordnet.⁴⁷² Dies stellte für die Kritiker ebenfalls einen ausreichenden Beweis, dass die türkische Militärführung sich jeglicher ziviler Kontrolle entziehe und als eigenständiges Entscheidungszentrum ein gewisses Eigenleben entfalte.⁴⁷³

Weitreichende Veränderungen zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen dem zivil-militärischen Verhältnis wurden, wie im Falle der Staatssicherheitsgerichte erwähnt, mit der Verfassungsänderungen im Oktober 2001 eingeleitet. Dadurch wurde der Kreis der NSR-Mitglieder um den Justizminister und den stellvertretenden Ministerpräsidenten erweitert, so dass das Stimmenverhältnis (sieben bzw. neun Stimmen zu fünf Stimmen) in diesem Gremium eindeutig zu Gunsten der zivilen Exekutivgewalt verändert wurde.⁴⁷⁴

Die durch diese Verfassungsänderung eingeleitete Neudefinition der Rolle des Militärs erreichte bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ihren Höhepunkt durch das sechste sowie siebte Reformpaket, die vom türkischen Parlament gebilligt wurden. Die Reformpakete stellen die Bemühungen der türkischen Regierung dar, die Gesetze zum einen an die geänderte Verfassung und zum anderen an die angeforderten EU-Rechtsstandards anzupassen.

⁴⁷² Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1983d): MGK ve MGK Genel Sekreterliği Kanunu, Kanun No. 2945 (Gesetz zum Nationalen Sicherheitsrat und zum Sekretariat des Nationalen Sicherheitsrats vom 09.11.1983, Nr. 2945), Art. 11-16, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.mgk.gov.tr/kanun.html>, (15.09.2004), hier S. 3-4.

⁴⁷³ KRAMER, H. (2002b): a. a. O., S. 23.

⁴⁷⁴ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2001a): a. a. O., Art. 32, S. 7.

Mit dem sechsten Reformpaket wurde der Vertreter des Militärs aus dem Kontroll- und Überwachungsgremium für Funk, Fernsehen und Film ausgeschlossen.⁴⁷⁵ Trotz Bedenken, die gegenüber Teilen des Reformprogramms durch das türkische Militär geäußert wurden, wurden die mit diesem Reformpaket eingeleiteten Veränderungen mit dem siebten Reformpaket (Gesetz Nr. 4963) ausgeweitet. Die neuen Veränderungen beinhalteten auch eine neue Aufgabenverteilung.⁴⁷⁶ Demnach sind zukünftig Militärgerichte in Friedenszeiten nicht mehr für Verfahren gegen Zivilpersonen zuständig (Art. 6) und die Budgetkontrolle der türkischen Streitkräfte wird unter Einhaltung der Geheimhaltungsprinzipien an das Verteidigungsministerium übergeben (Art. 7). Eine Überarbeitung der Funktionen des NSR sowie des NSR-Generalsekretariats wurden ebenfalls beschlossen. Im Rahmen dieser Neugestaltung wurde erneut auf die lediglich beratende Rolle des NSR hingewiesen und für den Ministerpräsidenten die Möglichkeit geschaffen, wenn erforderlich, die Leitung der Koordinationsaufgaben seinem Stellvertreter zu übergeben, so dass diese Aufgabe nicht weiter nur auf das Militär eingeschränkt ist (Art. 24). Ferner wurde beschlossen, dass Sitzungen des NSR nur noch zweimonatlich abgehalten werden (Art. 25). Durch weitreichende Änderungen der Kompetenzen des NSR-Generalsekretariats wird dieser jeglicher exekutiver Funktionen entkleidet und auf seine verfassungsmäßige beratende Rolle reduziert (Art. 26). Entscheidend ist dabei, dass nunmehr ein hoher ziviler Beamter an die Spitze des Generalsekretariats berufen werden kann (Art. 27).⁴⁷⁷ Das Gesetz unterbindet zugleich den Zugriff des Generalsekretariats auf Unterlagen anderer Ministerien und sonstiger staatlicher Stellen. Zusätzlich wurde beschlossen das Sekretariat neu zu strukturieren und wenn erforderlich, Personal abzubauen und Arbeitsgruppen abzuschaffen (Art. 35 c und Übergangartikel 3). Hierzu wurden die Art. 4, 5, 9, 13,

⁴⁷⁵ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003a): 6. Uyum Paketi, Kanun No. 4928 (6. Reformpaket vom 15.07.2003, Nr. 4928), Art. 11, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4928.html>, (15.09.2004), hier S. 11.

⁴⁷⁶ Vgl. „Erdoğan’la Özkök AB’yi görüştü“ (Erdoğan und Özkök berieten sich über die EU), in: *Mil-liyet* vom 21.05.2003; Vgl. a. SCHÖNBOHM, W. E. (2003): Neudefinition der Rolle des Militärs in der Türkei, KAS-Länderberichte, Ankara Juni 2003, als pdf-Datei entnommen aus: http://www.kas.de/publikationen/2003/1996_dokument.html, (15.09.2004), hier S. 3.

⁴⁷⁷ Am 17.08. 2004 wurde der türkische Botschafter in Athen, *Y. Alpogan*, zum ersten zivilen NSR-Generalsekretär berufen.

14 und 19 des NSR-Gesetzes (Nr. 2945) entsprechend geändert oder abgeschafft.⁴⁷⁸ Mit einer weiteren Verfassungsänderung im Mai 2004 verlor das NSR darüber hinaus das Recht, ein Mitglied des nationalen Hochschulrates zu benennen.⁴⁷⁹

Trotz dieser weitreichenden Veränderungen und Einschränkungen des militärischen Einflusses auf das politische Leben, bleibe ein Kritikpunkt weiterhin bestehen. Dieser liege insbesondere in der weitgefassten Definition der „Nationalen Sicherheit“, aus denen das Militär die Legitimität ihres Handelns schöpfe. Aus einem am 29. April 1997 veröffentlichten Dokument des türkischen Generalstabs geht hervor, dass die Prioritäten des „*National Military Defence Concept*“ eher in der Bekämpfung nationaler Gefahren, wie des anti-laizistisch-islamisch-reaktionären Aktivismus und des kurdischen Separatismus, als in der Unterbindung einer Bedrohung von außen liegen.⁴⁸⁰

In diesem Zusammenhang tendiere die breite politische Öffentlichkeit dazu, diese Haltung des Militärs zu akzeptieren und für innenpolitisch relevant zu erachten. Laut Kritikern gebe eben dieses Verständnis, trotz der durchgeführten Reformen, dem Militär weiterhin die Gelegenheit, alle innenpolitisch bedeutungsvollen Fragen für sicherheitsrelevant zu erklären, die den Status quo und die ideologische Grundlagen der Republik in Frage stellen könnten. Dadurch sei auch künftig eine politische Partizipation des Militärs nicht auszuschließen, was die Türkei in dieser Frage signifikant von den heutigen EU-Mitgliedstaaten unterscheide.⁴⁸¹

Abschließend bleibt festzuhalten, dass trotz der bestehenden Kritik über noch nicht ausreichende Reformen, die bereits durchgeführten eine wichtige Entwicklung darstellen und eine neue Aufgabendefinition des Militärs beinhalten. Diese politischen Reformen, die im Rahmen des türkischen Harmonisierungsprozess durchgeführt wur-

⁴⁷⁸ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003b): 7. Uyum Paketi, Kanun No. 4963 (7. Reformpaket vom 30.07.2003, Nr. 4963), Art. 24-28, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4963.html>, (15.09.2004), hier S. 5.

⁴⁷⁹ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004a): a. a. O., Art. 8, S. 3.

⁴⁸⁰ Dieses Dokument wurde vom NSR-Generalsekretariat ausgearbeitet und zielte in erster Linie auf die Bekämpfung des Terrorismus ab. Festzuhalten gilt, dass nach der Erfassung *Abdullah Öcalans* und dem Rückgang des PKK-Terrors eine Revision der sicherheitspolitischen Parameter erwartet wird. Vgl. CIZRE, Ü. (2000): *Politics and Military in Turkey into the 21st Century*, EUI Working Paper (RSC No. 2000/24), Firenze, S. 10-23.

⁴⁸¹ Vgl. KRAMER, H. (2004c): Die Türkei im Prozess der „Europäisierung“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (B 33-34/2004), Bonn, S. 12.

den, sind eindeutig der erste Schritt zur Liberalisierung des Verhältnisses zwischen dem Militär und der politischen Führung des Landes. In diesem Zusammenhang ist allerdings auch klar zu betonen, dass es von Seiten des türkischen Militärs keine strikte Blockadehaltung gegeben hat. Dies erscheint insofern wichtig, da von Seiten europäischer und türkischer Politiker angenommen wird, dass das türkische Militär aufgrund möglicher Einschnitte in ihre Befugnisse gegen einen EU-Beitritt der Türkei ist. Hochrangige türkische Militärangehörige haben dies stets zurückgewiesen.⁴⁸²

Auch wenn die EU eine noch deutlichere Rollendefinition und Abgrenzung der Handlungsbefugnisse des türkischen Militärs fordert, bleibt grundlegend abzuwarten, welche weiteren Reformen zur Neugestaltung der Position des Militärs im Rahmen des politischen Lebens folgen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass der bereits eingeleitete Veränderungsprozess das Militär künftig davon abhalten wird, ihre politische Meinung kund zu tun, was auch von der breiten türkischen Öffentlichkeit unterstützt wird.

6.2.3 Reformen zur Stärkung der türkischen Demokratie und Anpassung an EU-Standards (1998 bis heute)

Die Bemühungen der Türkei zur Verbesserungen ihrer Demokratiestandards fanden in dem umfassend eingeleiteten Reformprozess im Jahre 2001 ihren Ausdruck. Die im Rahmen des Untersuchungszeitraums geforderten Verbesserungen wurden in Aussagen, wie „*soziale*⁴⁸³ *und politische Reformen müssen durchgeführt werden*“, zum Ausdruck gebracht. Äußerungen hingegen, die behaupten, dass die Türkei bereits im Untersuchungszeitraum „*Verbesserungen in den Demokratiestandards durchge-*

⁴⁸² Vgl. „Türkiye Avrupa Birliği hedefine yönelik önemli adımlar attı ve TSK bunu desteklemektedir“ (Die Türkei hat wichtige Schritte in Richtung EU-Beitritt getan und die türkischen Streitkräfte unterstützten dieses Vorhaben), zit. nach dem Generalstabschef *H. Özkök*, in: *Zaman* vom 30.08.2004; „TSK Türkiye'nin AB üyeliğini ve yapılan reformları her zaman destekliyor“ (Die türkischen Streitkräfte unterstützen den EU-Beitritt der Türkei und die durchgeführten Reformen), zit. nach dem Generalstabschef *H. Özkök*, in: *Hürriyet* vom 19.10.2003; „Ben tekrar ediyorum: TSK hiçbir şekilde AB'ye karşı değildir“ (Ich wiederhole: Das türkische Militär ist keinesfalls gegen einen Beitritt der Türkei in die EU), zit. nach dem Stellvertretenden Generalstabschef *Y. Büyükanıt*, in: *Hürriyet* vom 26.03.2002.

⁴⁸³ Eine Unterscheidung nach Art der geforderten sozialen Reformen wurde bei Erfassung der Zeitungsartikel nicht durchgeführt, da nur eine marginale Anzahl an veröffentlichten Meinungen eine Spezifizierung enthielt. Dazu zählen beispielsweise Reformforderungen zu Arbeitnehmerrechten und –versicherungen, Parteiengesetz, Pressefreiheit oder Stärkung von zivilen Organisationen.

führt“ hat, treffen eher bedingt zu. Eine Erklärung für das eher langsame Reformtempo im Untersuchungszeitraum findet sich zum einen in der ablehnenden Haltung der Türkei, mit der EU nach dem EU-Gipfeltreffen von Luxemburg weder über Demokratiestandards diskutieren zu wollen noch ohne einen Kandidatenstatus Reformen vorantreiben zu wollen und zum anderen in der politischen Handlungsunfähigkeit der Regierung. Ein Grund weshalb die politische Handlungsfähigkeit ins Stocken geriet war ein Regierungswechsel, der Ende 1998 ein effizientes Arbeiten des türkischen Parlaments für nahezu sechs Monate nicht möglich machte. Ferner sorgten die Ergreifung von Abdullah Öcalan Anfang 1999 und das Erdbeben im September 1999 in der West-Türkei für eine Verschiebung der Schwerpunkte auf der politischen Agenda. Unabhängig davon zeigt eine Zwischenbilanz der wirtschaftlichen und politischen Reformen in der Türkei, dass die 90er Jahre im Allgemeinen als das „*verlorene Jahrzehnt*“ gelten.⁴⁸⁴

Im Hinblick auf die Annäherung der Türkei an die EU sind allerdings auch einige Gesetze im Untersuchungszeitraum verabschiedet worden, die zur Stärkung der Demokratie beitrugen. Bereits im Jahr 1995 wurden einige Bestimmungen der Verfassung durch die TGNV geändert. Diese Änderungen ermöglichten Vereinigungen, wie z.B. Gewerkschaften, auch politisch tätig zu sein. Darüber hinaus wurde das Mindestalter der Wahlberechtigten von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt und das Wahlrecht auf türkische Bürger im Ausland ausgedehnt. Ferner wurde die Funktionsweise der politischen Parteien insofern reformiert, dass das Mindestalter für eine Mitgliedschaft in einer politischen Partei ebenfalls auf 18 Jahre herabgesetzt und das Recht auf Mit-

⁴⁸⁴ YILMAZ, B. (1999): Das „verlorene“ Jahrzehnt: Eine Zwischenbilanz der wirtschaftlichen und politischen Reformen in der Türkei, in: Internationale Politik 54/1999, Bonn, S. 43-48; Für *Yılmaz* stellen insbesondere die Jahre 1993-1999 einen Zeitraum verpasster Chancen. Für ihn sind drei Hauptindikatoren der Grund für den bestehenden Müßiggang in der Reformpolitik. *Erstens* werde die Türkei weiterhin von gleichen Politikern und Parteien regiert, die über einen ausgesprochen langen Zeitraum die politische Bühne beherrschen. Dadurch fehlen überzeugende, zukunftsorientierte und detailliert ausgearbeitete Reformprogramme. *Zweitens* setze die politische Führung kein Zeichen dafür, sich neuen Anforderungen anzupassen. Stattdessen werde versucht, die eigene Macht und politische Stellung gegen reformwillige Kräfte zu verteidigen. *Drittens* werde durch die rückwärtsgewandte Interpretation der Ideen sowie Grundsätze der Politik und Denkweise *Atatürks* der im Kern fortschrittsorientierte Charakter eben dieser übersehen.

gliedschaft in einer politischen Partei auch auf die akademischen Mitarbeiter und die Studierenden an den Hochschulen ausgedehnt wurde.⁴⁸⁵

1998 billigte die Regierung zwei Gesetzesentwürfe zur Änderung des Zivilgesetzbuches, insbesondere zur Behebung von diskriminierenden Vorschriften über die ehelichen Rechte und Pflichten von Frauen, sowie Änderungsvorschläge zum Strafgesetzbuch. Beides wurde zur Erörterung in den Parlamentsausschüssen an die TGNV weitergeleitet.⁴⁸⁶

Hervorzuheben sind insbesondere die in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 verabschiedeten Gesetze, die zu einer Verbesserung der sozialen und demokratischen Rahmenbedingungen beigetragen haben. Allen voran ist hierbei die Gesetzesänderung zum Austausch des Militärrichters durch einen Zivilrichter bei den Staatssicherheitsgerichten zu nennen, wodurch der erste Schritt in Richtung unabhängige Rechtsprechung in Bezug auf die SSG getan wurde.⁴⁸⁷

Zum anderen wurde durch das Bankengesetz vom Juni 1999 die Gründung einer Bankenaufsichtsbehörde beschlossen. Mit diesem Gesetz beabsichtigte die türkische Regierung, die Rechte der Kapitalanleger zu sichern und einen geeigneten Rahmen für den Kapitalverkehr zu schaffen. Verstärkt sollte insbesondere die Prüfung von Banken, die bis dahin keinem strikten Kontrollmechanismus unterlagen.⁴⁸⁸ Mit dem neuen Parteiengesetz im August 1999 wurden Änderungen im Gesetz über die politischen Parteien durchgeführt, die es zukünftig erschweren, eine Partei aufzulösen und ihren Mitgliedern eine weitere politische Betätigung zu verbieten.⁴⁸⁹ Ebenfalls im August 1999 wurde ein Gesetz zur Arbeitslosenversicherung verabschiedet, das Anpassungen im Gesetz zur Sozialversicherung, wie beispielsweise Zuzahlungen bei ärztlicher Behandlung von Arbeitnehmern, beinhaltete. Damit wurde erstmalig in der

⁴⁸⁵ Europäische Kommission (1998b): a. a. O., S. 12.

⁴⁸⁶ ebd., S. 14.

⁴⁸⁷ Vgl. hierzu Kapitel 6.2.2.

⁴⁸⁸ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999c): Bankalar Kanunu, Kanun No. 4389 (Bankengesetz vom 18.06.1999, Nr. 4389), Art. 3, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.go.tr/kanunlar/k4389.html>, (22.09.2004), hier S. 2.

⁴⁸⁹ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999d): Siyasi Partiler Kanununda Değişiklik Yapılmasına ilişkin Kanun, Kanun No. 4445 (Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 12.08.1999, Nr. 4445), Art. 14-18, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.go.tr/kanunlar/k4445.html>, (22.09.2004), hier S. 3-4 ; Vgl. a. Europäische Kommission (1999): a. a. O., S. 10.

Geschichte der Türkei eine Arbeitslosenversicherung nach europäischem Vorbild eingeführt.⁴⁹⁰ Im Dezember 1999 wurde ein Gesetz zur Strafverfolgung von Beamten verabschiedet. Dieses Gesetz enthielt allgemeine Bestimmungen zur Gerichtsbarkeit gegen Beamte, die wegen eines Amtsmissbrauchs straffällig geworden sind.⁴⁹¹

Auch wenn die türkische Regierung es im Untersuchungszeitraum abgelehnt hat, einen politischen Dialog mit der EU über Anpassungen der Demokratiestandards zu führen, ist es zu vermuten, dass die positive Erwartungshaltung über eine mögliche Beitrittskandidatur auf dem EU-Gipfeltreffen des Europäischen Rates in Helsinki im Dezember 1999 diesen Reformprozess, besonders in der zweiten Hälfte des Jahres 1999, begünstigt hatte.

Erst nachdem die EU mit der Türkei auf dem EU-Gipfeltreffen in Nizza im Jahre 2000 eine Beitrittspartnerschaft unterzeichnet hatte, führte dies zu einer entscheidenden Dynamik in dem Harmonisierungsprozess der Türkei an EU-Standards.⁴⁹² Das Abkommen über die Beitrittspartnerschaft enthielt kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Übernahme des *acquis* der EU.⁴⁹³ Darauf basierend setzte die Türkei im März 2001 ein *Ulusal Program* (Nationales Programm – NP) auf, die den Rahmen der Anpassungsbemühungen und Maßnahmen absteckt. Die im Rahmen des NP festgelegten Ziele werden in Abstimmung mit neuen Anforderungen aktualisiert und weisen einen verbindlichen Charakter für alle Bereiche des staatlichen Handelns auf.⁴⁹⁴

⁴⁹⁰ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999e): *İşsizlik Sigortası Kanunu*, Kanun No. 4447 (Gesetz zur Arbeitslosenversicherung vom 25.08.1999, Nr. 4447), Art. 46-55, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.go.tr/kanunlar/k4447.html>, (22.09.2004), hier S. 17ff.

⁴⁹¹ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999f): *Memurlar ve diğer Kamu Görevlilerinin Yargılanması hakkında Kanun*, Kanun No. 4483 (Gesetz zur Verurteilung von Beamten und anderen Bediensteten im öffentlichen Dienst vom 02.12.1999, Nr. 4483), Art. 1 und 3, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.go.tr/kanunlar/k4483.html>, (22.09.2004), hier S. 1-2.

⁴⁹² ŞEN, F. (2001): Die Türkei zu Beginn der EU-Beitrittspartnerschaft: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Wandel, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (B 13-14/2001), Bonn, S. 28.

⁴⁹³ Vgl. European Council (2001): Council Decision of 8 March 2001 on the principles, priorities, intermediate objectives and conditions contained in the Accession Partnership with the Republic of Turkey (2001/235/EC), in: *Official Journal of the European Communities* L85/13, Brussels 24.3.2001, als pdf-Datei entnommen aus: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/en/oj/dat/2001/l_085/l_08520010324en00130023.pdf, (21.09.2004).

⁴⁹⁴ Vgl. Bakanlar Kurulu – Ministerrat (2001): 2001/2129 sayılı Bakanlar Kurulu Kararı (Ministerratsentscheidung vom 24.03.2001, Nr. 2001/2129), entnommen aus: http://www.belgenet.com/yasa/ab_uyum4-3.html, (25.09.2004); Der Ministerrat entschied somit, dass ein Nationales Programm (NP) zur Übernahme des EU-acquis. Das NP beinhaltet 29 Kapitel und umfasst mehr als 800 Seiten. Vgl. *Ulusal Program* (Nationales Programm), entnommen aus: <http://www.euturkey.org.tr>, (27.09.2004).

In Einklang mit dem NP wurde im Oktober 2001 ein umfassendes Paket zur Verfassungsänderung angenommen, dem das neue Zivilgesetzbuch im November 2001 und weitere sieben Reformpakete bis zum heutigen Zeitpunkt folgten.

Im Rahmen der Verfassungsänderung wurden über die bereits erwähnten Modifikationen hinaus, wie beispielsweise in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten der Bürger sowie auf die Aufgaben des NSR, die Bestimmungen zu zivilen Organisationen (Art. 13) und zur Vereinigungsfreiheit (Art.14) verbessert.⁴⁹⁵ Ferner wurden durch die Verfassungsänderung die Freiheit und Sicherheit des Individuums, das Recht auf Privatsphäre, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Kommunikationsfreiheit, die freie Wohnortwahl und die Freizügigkeit und die Gleichberechtigung der Geschlechter sichergestellt.⁴⁹⁶

Das neue Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 4721) trat am 1. Januar 2002 in Kraft und führte zu bedeutenden Änderungen auf dem Gebiet der Geschlechtergleichberechtigung sowie Neuerungen zum Schutz von Kindern und Schwachen. Insbesondere die getroffenen Anpassungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männer in der Familie und im Berufsleben wurden von der Europäischen Kommission als richtige Schritte auf dem Weg zu europäischen Standards gelobt. Die im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Zivilgesetzbuches notwendigen Schulungsprogramme für Richter und Staatsanwälte wurde ebenfalls eingeleitet und umgesetzt.⁴⁹⁷

Weitere sieben Reformpakete, die zwischen Februar 2002 bis August 2003 verabschiedet wurden und in Kraft traten, können wie folgt zusammengefasst werden⁴⁹⁸:

1. Reformpaket (19. Februar 2002, Gesetz Nr. 4744):

Dieses Reformpaket verfügte über eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches, des Anti-Terrorgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung von Strafsicherheitsgerichten und die Verfahren an denselben sowie der Strafprozessverordnung. Zu den Bestimmungen zählten Artikel 159 (Beleidigung staatlicher Behörden), Artikel 169 (Un-

⁴⁹⁵ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2001a): a. a. O, Art. 2 und 3, S. 2.

⁴⁹⁶ Vgl. hierzu Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): Politische Reformen in der Türkei, Ankara, S. 2.

⁴⁹⁷ Europäische Kommission (2002): Regelmäßiger Bericht der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, S. 21-24; S. 104.

⁴⁹⁸ Auf die einzelnen Verbesserungen im Zusammenhang mit Menschenrechten wird in Kapitel 6.3 eingegangen.

terstützung illegaler bewaffneter Organisationen) und Artikel 312 (Anstiftung zum Hass aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen) des Strafgesetzbuchs sowie Artikel 7 und 8 des Antiterrorgesetzes (separatistische Propaganda). Im Vordergrund dieses Reformpakets standen die Verringerung des bestehenden Strafmaßes sowie die Neudefinition von *terroristischer Propaganda*, womit der Auslegungsrahmen eingeschränkt wurde.⁴⁹⁹ Unmittelbar vor diesem Reformpaket wurde von der türkischen Regierung im Januar 2002 ein Aktionsplan zur Verbesserung der Transparenz und zur verantwortungsvollen Amtsführung in öffentlichen Anstalten verabschiedet.⁵⁰⁰

2. Reformpaket (9. April 2002, Gesetz Nr. 4748)

Das zweite Paket änderte das Pressegesetz, das Gesetz über die politischen Parteien, das Vereinsgesetz und das Gesetz über Versammlungen und Demonstrationen, das Beamtenengesetz, das Gesetz über die Errichtung von und der Verfahren vor Staatssicherheitsgerichten sowie das Gesetz über die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Gendarmerie und das Gesetz über die Provinzverwaltung.⁵⁰¹

Das geänderte *Versammlungs- und Vereinsgesetz* hob die Beschränkungen hinsichtlich einer Kontaktaufnahme zu ausländischen Partnerorganisationen auf. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zum Verbot einer Vereinigung eingeschränkt.

Durch die neuen Regelungen des *Parteiengesetzes* kann das Verfassungsgericht zukünftig politischen Parteien die finanzielle Unterstützung streichen, anstatt sie in erster Instanz aufzulösen. Obwohl die Gründe für Sanktionen gegenüber politischen Parteien unverändert blieben, wurde die Auflösung einer politischen Partei erschwert.

Einen bedeutenden Schritt zur Demilitarisierung der Provinzverwaltung stellten die Änderungen im Rahmen des *Gesetzes über die Provinzverwaltung* dar. Darin wurde die Rolle des zivilen Verwaltungspersonals gestärkt, wodurch Militäroffiziere nicht

⁴⁹⁹ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2002a): Bazı Kanunlarda Değişiklik Yapılmasına Dair Kanun, Kanun No. 4744 (Gesetz zur Änderung einiger Gesetze vom 19.02.2002, Nr. 4744), Art. 4, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4744.html>, (15.09.2004), hier S. 2; Vgl. Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 3-5.

⁵⁰⁰ Europäische Kommission (2002): a. a. O., S. 20.

⁵⁰¹ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 5-7.

mehr berechtigt sind, in Provinzverwaltungen den Gouverneur bei dessen Abwesenheit zu vertreten.⁵⁰²

Im Rahmen des modifizierten *Beamtengesetzes* werden zukünftig die Beamten für grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung persönlich haftbar gemacht, indem Kompensationszahlungen an Geschädigte von diesen übernommen werden müssen. Als letzte Änderung in diesem Reformpaket wurde der Begriff „*verbotene Sprache*“ aus dem *Pressegesetz* entfernt und das Strafmaß für die Schließung von Presseeinrichtungen gesenkt.⁵⁰³

3. Reformpaket (3. August 2002, Gesetz Nr. 4771)

Das dritte Reformpaket hatte im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Reformpaketen zwei besonders wichtige Implikationen. Erstens wurden bereits verhängte *Todesstrafen*, die seit 1984 nicht mehr vollstreckt wurden, in lebenslängliche Freiheitsstrafen umgewandelt. Beibehalten wurde sie lediglich für Ausnahmefälle, wie in Kriegszeiten und bei unmittelbarer Kriegsgefahr sowie im Falle des Terrorismus.⁵⁰⁴

Der zweite entscheidende Punkt waren die durchgeführten Anpassungen im *Rundfunkgesetz*, wonach nunmehr Rundfunk- und Fernsehsendungen in verschiedenen Sprachen und Dialekten zulässig wurden, die traditionell von türkischen Bürgern im Alltag gesprochen werden. Zukünftig können diese Sprachen und Dialekte nun in privaten Kursen unterrichtet werden. Beide Neuerungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Inhalte weder des einen noch des anderen im Widerspruch zu den Grundprinzipien der türkischen Verfassung stehen und nicht gegen die unteilbare Einheit des türkischen Staates gerichtet sein dürfen.⁵⁰⁵

Im Rahmen dieses dritten Reformpaketes erfuhr das *Vereinigungsgesetz* ebenfalls weitere Änderungen. Eine Reihe von Einschränkungen hinsichtlich des Tätigkeitsfelds von Vereinigungen wurde aufgehoben. Diese betrafen im Wesentlichen die Be-

⁵⁰² Europäische Kommission (2002): a. a. O., S. 21; S. 37-38; S. 40.

⁵⁰³ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2002b): 2. Uyum Yasaları Paketi, Kanun No. 4748 (2. Reformpaket vom 09.04.2002, Nr. 4748) als pdf-Datei, entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4748.html>, (15.09.2004), hier S. 1-2.

⁵⁰⁴ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 8.

⁵⁰⁵ KRAMER, H. (2002c): Ein wichtiger Schritt in Richtung EU. Das türkische Parlament verabschiedet „historisches“ Reformpaket, SWP-Aktuell 29, Berlin, S. 3.

schränkungen des Rechts von Beamten auf Gründung einer Vereinigung und das Verbot für Vereinigungen, sich mit Tätigkeiten zum Zwecke des Zivilschutzes zu befassen.⁵⁰⁶

Im Bereich der Vereine und Stiftungen sah das dritte Reformpaket vor, dass sowohl türkische Stiftungen als auch im Ausland ansässige Stiftungen international zusammenarbeiten können. Diese Zusammenarbeit unterliegt jedoch bestimmten Voraussetzungen, so dass eine notarielle Beglaubigung über den Status der Organisation beim Innenministerium vorgelegt werden muss. Im Falle einer gegen die nationalen Interessen der Türkei durchgeführten Tätigkeit sowie einem Vergehen gegen türkisches Recht kann eine Vereinigung oder Stiftung auf Vorschlag des Innenministeriums durch eine Ministerratsentscheidung geschlossen werden.⁵⁰⁷

Mit einigen neuen Bestimmungen im *Strafgesetzbuch* wurden organisiertem Menschenmuggel und Kidnapping harte Strafen auferlegt. Das Reformpaket sah ferner die Wiederaufnahme von Verfahren für Personen vor, deren Verurteilungen nach Auffassung des EGMR gegen die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen, wodurch eine nachträgliche Aufhebung von Urteilen möglich wurde. Abschließend wurde durch Ergänzungen und Änderungen des Polizeirechts die willkürliche Vorgehensweise unterbunden und die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze sichergestellt.⁵⁰⁸

4. Reformpaket (2. Januar 2003, Gesetz Nr. 4778)

Mit dem vierten Reformpaket, das am 11. Januar 2003 in Kraft trat, wurden wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der Ausweitung der Vereinigungsfreiheit, der Gerichtsverfahren vor Staatssicherheitsgerichten, der Strafprozessverordnung, dem Zivilgesetzbuch, dem Vereins- und Pressegesetz sowie dem Gesetz über politische Parteien durchgeführt.⁵⁰⁹

⁵⁰⁶ Europäische Kommission (2002): a. a. O., S. 38.

⁵⁰⁷ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2002c): 3. Uyum Yasaları Paketi, Kanun No. 4771 (3. Reformpaket vom 03.08.2002, Nr. 4771), Art. 3., als pdf-Datei, entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4771.html>, (15.09.2004), hier S. 3-5.

⁵⁰⁸ KRAMER, H. (2002): a. a. O., S. 4-6.

⁵⁰⁹ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 8.

Im Rahmen des vierten Reformpakets wurde der Zeitraum für Häftlinge in *Polizeigewahrsam*, in den Provinzen, in denen der Ausnahmezustand herrscht, verkürzt. Zudem wurde die Überführung einzelner Personen dadurch erschwert, dass heute ein Beschluss des Richters notwendig ist.⁵¹⁰

In *Gerichtsverfahren* vor den SSG wurde wie vor anderen Gerichten auch dem Angeklagten ab dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs der Zugang zu einem Anwalt gewährt.⁵¹¹

Die Änderung im *Pressegesetz* enthielt Bestimmungen, die Herausgeber von Zeitschriften und Autoren davor schützen sollen, zur Offenlegung ihrer Quellen gezwungen zu werden.

Eine erneute Anpassung des *Vereins- und Stiftungsgesetzes* hob die Verpflichtung auf, bei Verteilung von Veröffentlichungen Abschriften dieser Dokumente vor ihrer Verteilung an die zuständigen Behörden und an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Im Rahmen des vierten Reformpakets wurde eine weitere Änderung am *Parteiengesetz* vorgenommen. Erneut zielten die Bestimmungen auf die Erschwerung von Parteischließungen ab. Zukünftig ist eine Drei-Fünftel-Mehrheit im Verfassungsgericht erforderlich, um eine Partei verbieten zu können.⁵¹²

5. Reformpaket (23. Januar 2003, Gesetz Nr. 4793)

Das fünfte Reformpakets, das am 4. Februar 2003 in Kraft trat, beinhaltete Bestimmungen, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Hintergrund von EGMR-Entscheidungen ermöglicht. Zudem führte es zu einigen Änderungen im Vereins- und Versammlungsgesetz.⁵¹³

Im Rahmen dieses Gesetzes besteht in Zukunft nun die Möglichkeit zur Wiederaufnahme aller Verfahren, die der EGMR vor dem 4. Februar 2003 abgeschlossen hatte,

⁵¹⁰ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003c): 4. Uyum Yasaları Paketi, Kanun No. 4778 (4. Reformpaket vom 02.01.2003, Nr. 4778), Art. 32., als pdf-Datei, entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4778.html>, (15.09.2004), hier S. 6.

⁵¹¹ Europäische Kommission (2003b): a. a. O., S. 29.

⁵¹² ebd., S. 34-37.

⁵¹³ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 16.

sowie aller Revisionsanträge, die nach diesem Termin eingereicht wurden.⁵¹⁴ Im Zusammenhang mit den Wiederaufnahmeverfahren sind vier ehemalige Abgeordnete der *Demokrasi Partisi* (Partei der Demokratie – DEP) durch die Aufhebung des Urteils durch den Kassationshof nach nahezu zehnjähriger Haft freigesprochen worden.⁵¹⁵

6. Reformpaket (15. Juli 2003, Gesetz Nr. 4928)

Im Rahmen dieses Reformpakets wurden unter Berücksichtigung des türkischen NP weitere wichtige Änderungen zur Übernahme des *acquis communautaire* erlassen, die insbesondere die türkische Strafprozessordnung, das Stiftungsgesetz, das Gesetz zur Wahlordnung und Wählerverzeichnisses, das Volkszählungsgesetz, die Verwaltungsprozessordnung, das Gesetz über Staatssicherheitsgerichte, das Baugesetz, das Gesetz über Kino-, Video- und Musikwerke, das Strafgesetzbuch, das Gesetz zur Errichtung von Radio- und Fernsehunternehmen sowie deren Sendungen und das Antiterrorgesetz betrafen.⁵¹⁶

Hervorzuheben gilt, dass im Rahmen dieses sechsten Reformpakets alle *Todesurteile*, einschließlich für terroristische Verbrechen, außer in Kriegszeiten und in Zeiten unmittelbarer Kriegsgefahr, in lebenslängliche Freiheitsstrafen umgewandelt wurden.⁵¹⁷

⁵¹⁴ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003d): 5. Uyum Yasaları Paketi, Kanun No. 4793 (5. Reformpaket vom 23.01.2003, Nr. 4793), Art. 1-3 und 5, als pdf-Datei, entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4793html>, (15.09.2004), hier S. 1-2.

⁵¹⁵ Die Abgeordneten der pro-kurdischen DEP, *Sadak, Zana, Dicle* und *Doğan* wurden am 09.06.2004 aus der Haft entlassen. Am gleichen Tag begann auch das Revisionsverfahren im Fall Öcalan vor dem EGMR. Die Freilassung der DEP-Abgeordneten stieß auf breite Zustimmung in der EU und wurde als ein wichtiger Schritt der Türkei zur Anerkennung von Menschenrechten bezeichnet. Der Präsident des Europäischen Parlaments *P. Cox* betonte: „*Das EP ist mit dieser Entscheidung der türkischen Judikative sehr zu frieden.*“; Vgl. „Avrupa karardan memnun“ (Europa ist von der Entscheidung zufrieden), in: *Hürriyet* vom 09.06.2004; Vgl. a. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (2004d): Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes vom 09.06.2004: „*Claudia Roth begrüßt die Freilassung von Leyla Zana*“, *C. Roth*: „*Die Freilassung der ehemaligen Abgeordneten war für mich von Anfang an die logische Umsetzung der Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte. Ich bin sehr zufrieden, dass die Richter das genauso sehen.*“, entnommen aus: http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/ausgabe_archiv?archiv_id=5812, (25.09.2004).

⁵¹⁶ TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003a): a. a. O., S. 1.

⁵¹⁷ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 17.

Weiterhin wurden Bestimmungen in Bezug auf *Strafverfahren* vor den SSG aufgehoben, wonach die Verteidigungsanwälte von Angeklagten während der Aussageaufnahme nicht anwesend sein durften.⁵¹⁸

Entscheidende Änderungen wurden im *Terörle Mücadele Kanunu* (Antiterrorgesetz – ATG) durchgeführt. Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1991 wurde das ATG seitens der EU scharf kritisiert. Nach Auffassung der EU schloss dieses Gesetz durch eine fehlende klare Definition „*separatistischer Propaganda*“ auch gedankliche Verbrechen mit ein, was zu einer gewissen willkürlichen Machtausübung durch den türkischen Staat geführt hätte.⁵¹⁹ Durch das sechste Reformpaket wurde eben dieser Art. 8 aufgehoben und darüber hinaus Art. 1 dieses Gesetzes geändert, so dass nur noch terroristische Handlungen ein Verbrechen darstellen.⁵²⁰

Die Modifikation des *Baugesetzes* erlaubt in Zukunft nunmehr verschiedenen Religionsgemeinschaften den Bau eigener Glaubensstätten. Ebenso wurde durch Abänderungen im Volkszählungsgesetz die Einschränkung für Namensgebungen aufgehoben. Kindernamen mussten beispielsweise früher der nationalen Kultur sowie den Sitten und Traditionen entsprechen und unterliegen von nun an nicht mehr diesen Beschränkungen. Abschließend öffneten Neuerungen in der Verwaltungsprozessordnung den Weg für Wiederaufnahmeverfahren in Verwaltungsrechtsfällen auf Basis der Entscheidungen des EGMR.⁵²¹

7. Reformpaket (30. Juli 2003, Gesetz Nr. 4963)

Die grundlegende Änderung, die durch das siebte Reformpaket herbeigeführt wurde, ist die bereits erwähnte Änderung in den Gesetzen über die Errichtung und Prozessordnung von Militärgerichten sowie in dem Gesetz über den Nationalen Sicherheitsrat und das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates.⁵²² Die Gerichtsbarkeit von Militärgerichten über Zivilpersonen wurde aufgehoben. Insbesondere durch die

⁵¹⁸ Europäische Kommission (2003b): a. a. O., S. 29.

⁵¹⁹ Europäisches Parlament (1995b): a. a. O., S. 8-9.

⁵²⁰ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003a): a. a. O., Art. 20 und 21, S. 5-6.

⁵²¹ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 17.

⁵²² Vgl. hierzu Kapitel 6.2.2, S. 189ff.

beschlossenen Veränderungen im letzten der beiden erwähnten Gesetze wurde die Exekutivgewalt des Militärs teilweise eingeschränkt.

Einen weiteren wichtigen Punkt des Reformpakets stellte die Aufhebung von Beschränkungen der *Vereinigungsfreiheit* dar. Demnach dürfen Gouverneure in Zukunft beispielsweise keine Demonstrationen verbieten oder verschieben, bei denen keine unmittelbare Gefahr von Straftaten gegeben ist.⁵²³

Ebenfalls einer Revision unterzogen wurde das Gesetz über die Errichtung, die Aufgaben und die Verfahrensordnung von *Jugendgerichten*. Demnach wurde das Alter von Jugendlichen, die unter die Jugendgerichtsbarkeit fallen, von 15 auf 18 Jahre angehoben.⁵²⁴

Durch Anpassungen in diversen Artikeln des *Strafgesetzbuches* wurde ferner das Strafmaß für verschiedene Straftaten gesenkt. Gänzlich aufgehoben wurde der Artikel über die Bestimmungen zur Vernichtung von wissenschaftlichen, künstlerischen sowie literarischen Arbeiten.

Abschließend wurden Erleichterungen zur Gründung von Vereinen beschlossen, wie beispielsweise die Verkürzung von Fristen bei An- und Abmeldung von Vereinen beim Innenministerium. Darin waren ebenfalls Änderungen enthalten, die die Mitgliedschaftsbeschränkungen für Personen, die nach Art. 312⁵²⁵ des Strafgesetzbuches für schuldig gesprochen wurden, aufhoben.⁵²⁶

Über diese Reformpakete hinaus verabschiedete das türkische Parlament im Mai 2004 ein weiteres Gesetz zur Verfassungsänderung, das zu den bisher genannten Änderungen die Gleichstellung von Mann und Frau in der Verfassung fest verankerte, die To-

⁵²³ Europäische Kommission (2003b): a. a. O., S. 35-36.

⁵²⁴ ebd., S. 41; S. 130.

⁵²⁵ Der Art. 312 des türkischen StGB gehört zu den am häufigsten angewandten Bestimmungen, wodurch beispielsweise gegen viele Zivilisten und Politiker (unter anderem auch gegen den derzeitigen Ministerpräsidenten *Erdoğan*, allerdings zu Zeiten als Oberbürgermeister von Istanbul) ein Strafverfahren eröffnet wurde. Art. 312 besagt: „*Wer eine Tat, die vom Gesetz als Verbrechen geahndet wird, öffentlich lobt oder billigt oder die Bevölkerung zum Ungehorsam gegen Gesetze aufruft, (...) Wer die Bevölkerung unter Hinweis auf Unterschiede der Klasse, Rasse, Religion, Konfession oder Region öffentlich zu Hass und Feindschaft aufstachelt, wird mit Gefängnis von (...) und schweren Geldstrafen von (...) bestraft.*“. Vgl.: TELLENBACH, S. (2001): a. a. O., S. 157.

⁵²⁶ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 19-20.

desstrafe sowie die Staatssicherheitsgerichte vollständig aufhob und eine staatliche Kontrolle über das Eigentum des Militärs brachte.

Nur einen Monat später, im Juni 2004, wurde von der TGNV das neue Gesetz zur Verwaltungsreform verabschiedet, die eine neue Aufgabenverteilung zwischen Zentraladministration und den einzelnen Provinzverwaltungen definiert. Mit dem Ziel, eine Dezentralisierung des Staatsapparates durchzuführen, wurde im Rahmen dieses Gesetzes den Provinzverwaltungen mehr Verantwortung übergeben. Dadurch sollten die Städte, Gemeinden und Provinzen mehr Selbstständigkeit und mehr Freiheiten für wirtschaftliche sowie politische Eigeninitiative erhalten.⁵²⁷ Im Zusammenhang mit diesem neuen Gesetz wurde im Juli 2004 ein weiteres Gesetz zur Neustrukturierung der Verwaltungsaufgaben und -prozesse verabschiedet. Dieses Gesetz hatte den Zweck, mehr Transparenz und Effektivität für die im Rahmen der öffentlichen Anstalten wahrgenommenen Aufgaben zu schaffen.⁵²⁸ Darüber hinaus wurde im September die umfassende Strafrechtsreform verabschiedet, die eine weitere Annäherung an europäische Standards mit sich brachte. Auch wenn im Vorfeld über einige Veränderungen mit der EU ein Dissens bestand, konnten diese Unstimmigkeiten letztendlich aus dem Weg geräumt werden.⁵²⁹

Im Hinblick auf die Beseitigung der Demokratiedefizite ist festzustellen, dass die im Anschluss an die türkische Beitrittskandidatur eingegangene Beitrittspartnerschaft zwischen der EU und der Türkei, dem gesamten Annäherungsprozess eine entscheidende Dynamik verliehen hat. Die Türkei hat innerhalb von knapp vier Jahren mehr Reformen durchgeführt als während des gesamten letzten Jahrzehnts. Die beiden türkischen Regierungen haben in diesem Zeitraum im Zusammenhang mit der Anpassung an EU-Standards große Fortschritte gemacht und einen starken Reformwillen

⁵²⁷ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004b): İl Özel İdaresi Yasası, Kanun No. 5197 (Gesetz zur Provinzverwaltung vom 24.6.2004, Nr. 5197), Art. 1 und 6, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k5197.html>, (26.09.2004), hier S. 2-3.

⁵²⁸ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004c): Kamu Yönetiminin Temel İlkeleri ve Yeniden Yapılandırılması hakkında Kanun, Kanun No. 5227 (Gesetz zu den Grundsätzen und zur Neustrukturierung der Verwaltungsaufgaben vom 15.07.2004, Nr. 5227), Art. 1, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k5227.html>, (26.09.2004), hier S. 2.

⁵²⁹ Eine Meinungsverschiedenheit gab es zum Thema „Ehebruch“, doch wurde nach dessen Ausräumung die neue Strafrechtsreform am 26.09.2004 von der TGNV beschlossen. Vgl. „Ceza Yasası vazgeçilmez şart“ (Die Strafrechtsreform ist ein Muss-Kriterium), in: Hürriyet vom 18.09.2004; „Der Streit in der Türkei um ein Ehebruch-Gesetz eskaliert“ und „Krise zwischen EU-Kommission und Türkei“, in: Die Welt vom 18.09.2004.

gezeigt. Auch aus dem Bericht der Unabhängigen Türkei-Kommission vom September 2004 ging hervor, dass das politische und rechtliche System des Landes tiefgehend verändert wurden. In Anbetracht dieser Tatsache und der erzielten Fortschritte im Bereich von Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit hat sich die Parlamentarische Versammlung des Europarates dazu entschlossen, das seit 1996 durchgeführte Controllingverfahren einzustellen.⁵³⁰

Die Umsetzung dieser Reformen ist für eine EU-Beitrittsperspektive der Türkei entscheidend. Sollte die Türkei denselben Willen und ein ähnliches Tempo wie bei der Verabschiedung der Reformen und Gesetze im Hinblick auf deren Umsetzung vorlegen, würde sie sich weiterer Kritik seitens der EU entziehen können. Sie würde abermals ihren Willen, ein Bestandteil der Europäischen Staatengemeinschaft zu sein, unter Beweis stellen. Feststeht, dass weitere Reformen und Anpassungen auf Basis des NP und im Rahmen der Beitrittsverhandlungen folgen werden. Abschließend kann gesagt werden, dass es vom heutigen Standpunkt aus, auf Basis des türkischen Reformprozesses, keinen ersichtlichen Grund dafür gibt, der Türkei den Beginn von Beitrittsverhandlungen zu verwehren.

6.2.4 Kritisch vergleichende Auswertung: Aussagen, Realität und Politische Umsetzung

Die Analyse des politischen Systems in den Kapiteln 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3 hat gezeigt, dass sich in den letzten Jahren in der Türkei ein dynamischer Wandlungs- und Harmonisierungsprozess vollzogen hat. Ebenso vollzieht sich die Umsetzung von verabschiedeten Gesetzesänderungen stufenweise, wie beispielsweise die Ernennung eines zivilen Generalsekretärs für den NSR gezeigt hat. Auch wenn zukünftig weitere praktische Umsetzungen der Reformmaßnahmen und zusätzliche Verbesserungen abzuwarten bleiben, können auf Basis der Untersuchungsergebnisse und Entwicklungen abschließend folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- 1.) Formal sind die Voraussetzungen für eine funktionierende Demokratie in der Türkei gegeben. Für die untersuchte Zeitperiode können, unter Berücksichti-

⁵³⁰ Unabhängige Türkei-Kommission (2004): Die Türkei in Europa: Mehr als ein Versprechen?, Bericht der Unabhängigen Türkei-Kommission, Brüssel September 2004, S. 23.

gung der aus den erfassten veröffentlichten Meinungen hervorgehenden Kritikpunkte, punktuell demokratische Defizite in der Umsetzung vermutet werden. Diese bestanden hauptsächlich im Bereich des Rechtssystems und in der Unabhängigkeit der Gerichte. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die SSG schrittweise einer Umgestaltung unterzogen. Bereits im Untersuchungszeitraum wurde der Militärriechter durch einen zivilen Richter ersetzt. Durch die vollständige Abschaffung der SSG konnten die aus der Untersuchung diesbezüglich hervorgehenden Kritikpunkte ausgeräumt werden.

Eine Umgestaltung des Nominierungsprozesses von Richtern und Staatsanwälten sowie des Verwaltungsapparates der unabhängigen HRSR wurde bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durchgeführt. In diesem Zusammenhang fehlt eine explizite Modifikation der Beziehungen des Justizministeriums zum HRSR, der weiterhin Grund für die seitens der EU geäußerte Vermutungen gibt, dass eine verdeckte Einflussnahme der Exekutive auf die Judikative stattfindet.

Trotz dessen gilt festzuhalten, dass von Mitte 1999 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt beachtliche Fortschritte in vielen Bereichen der Demokratie verzeichnet wurden. Durch Verbesserung von sozialen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise durch die Einführung einer Arbeitslosenversicherung, wurden strukturelle Modifikationen durchgeführt. Durch weitere gesetzliche Anpassungen und Maßnahmen wird die Türkei sich in einigen Jahren gewandelt und einen europäischen Standard erreicht haben.

- 2.) Die Fähigkeit der Türkei, das europäische Recht zu übernehmen, ist auf Basis der türkischen Rechtshistorie für den Untersuchungszeitraum durchaus als gegeben anzusehen. Dafür sprechen zusätzlich sowohl die im Rahmen der Reformpakete als auch die im Anschluss zahlreich durchgeführten Anpassungen im Zivilgesetzbuch sowie im Strafgesetzbuch. Zweifel bleiben allerdings über die Fähigkeit der Türkei den *acquis* der EU übernehmen zu können und gleichzeitig Souveränitätsrechte abzugeben. Nachdem in den letzten Jahren Reformen mit dem Ziel eine Annäherung der Türkei an EU-Standards zu erreichen in einem hohen Tempo durchgeführt wurden, scheint es eher unwahrscheinlich, dass die Türkei den letzten fehlenden Schritt, unter Berücksichtigung der türkischen

Nationalstaatsideologie, nicht vollzogen wird. Trotz dieser Vermutung ist festzuhalten, dass eine derartige Verfassungsänderung, die eine Übertragung von Hoheitsrechten an die EU gestattet, bis zum heutigen Zeitpunkt nicht verabschiedet wurde.

- 3.) Durchgeführte Verbesserungen in Bezug auf die Demokratiestandards und im Hinblick auf politische sowie soziale Reformen lassen sich im Bezug auf ihre reale Gegebenheit in der Türkei im Rahmen des Untersuchungszeitraums in folgenden Punkten bestätigen: Im Jahr 1999 wurde eine Vielzahl von Gesetzen, wie das neue Bankengesetz, das Parteiengesetz und das Gesetz zur Strafverfolgung von Staatsbeamten von der TGNV verabschiedet. Diese traten auch noch vor dem EU-Gipfeltreffen Ende 1999 in Helsinki in Kraft. Allerdings gilt festzuhalten, dass in beiden Fällen die im Untersuchungszeitraum veranlassten Verbesserungen erst mit dem Nationalen Programm der Türkei sowie mit den seit 2001 verabschiedeten Verfassungs- und Gesetzesänderungen ausgedehnt und umgesetzt worden sind. Abschließend ist davon auszugehen, dass weitere Anpassungen und Umsetzungen nötig sein werden, um den geforderten EU-Standards zu entsprechen. So besteht beispielsweise weiterhin die seitens der EU stets als zu hoch kritisierte 10%-Hürde für politische Parteien bei den Parlamentswahlen.
- 4.) Die aus den Untersuchungsergebnissen dieser Arbeit hervorgehende Meinung, dass die Türkei ein instabiles politisches System hat, kann lediglich auf die kurzlebige Amtszeit der türkischen Regierungen und Koalitionen zurückgeführt werden. So lässt sich festhalten, dass im Zeitraum von 1995-1999 drei verschiedene Regierungen an der Macht waren, was einer durchschnittlichen Legislaturperiode von knapp einem Drei-Viertel Jahr gleichkommt.⁵³¹ Zudem kommen

⁵³¹ Oktober 1995 bis März 1996: Partei des Rechten Weges (DYP)-Republikanische Volkspartei (CHP); März 1996 bis Juni 1996: Mutterlandspartei (ANAP)-Partei des Rechten Weges (DYP); Juni 1996 bis Juni 1997: Wohlfahrtspartei (RP)-Partei des Rechten Weges (DYP); Juni 1997 bis November 1998: Mutterlandspartei (ANAP)-Partei der Demokratischen Linken (DSP)-Partei der demokratischen Türkei (DTP); November 1998 bis April 1999: Übergangsregierung der Partei der Demokratischen Linken (DSP); Vgl. Historie der bisherigen Regierungskoalitionen der Republik Türkei, entnommen aus: <http://www.tbmm.gov.tr/hukumetler.htm>, (29.09.2004); Allerdings gilt an dieser Stelle festzuhalten, dass beispielsweise in Italien seit dem Zweiten Weltkrieg 57 Regierun-

seit Gründung der Republik drei offizielle Militärinterventionen hinzu, die aus europäischer Sicht keine innenpolitische Stabilität vermuten lassen dürfte. Wenn diese Tatsache auf die durchgeführten politischen Reformen projiziert wird, so lässt sich für den Untersuchungszeitraum feststellen, dass ein eindeutig geringeres Reformtempo vorzuweisen ist als in den letzten drei Jahren zwischen 2001 und 2004. Die im November 2002 neu gewählte türkische Regierung unter der *Adalet ve Kalkınma Partisi* (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung – AKP) hat seit ihrer Regierungsübernahme das Reformtempo der vorherigen Regierung beibehalten und eine Vielzahl der EU-Reformpakete verabschiedet, was einen positiven Ausblick in Bezug auf die innenpolitische Stabilität der Türkei gibt.

- 5.) Der militärische Einfluss auf die türkische Politik kann für den Zeitabschnitt vor und während des Untersuchungszeitraumes ebenfalls nur vermutet werden. Allerdings sprechen Empfehlungen des Militärs, wie beispielsweise der Anti-Islamismus-Katalog, der Anfang 1997 zum Rücktritt der damaligen türkischen Regierung geführt hat, für eine solche Annahme. Durch eine grundlegende Revision der Aufgaben, Funktionen und Zusammensetzung des NSR sowie des NSR-Generalsekretariats wurde die Rolle des Militärs erheblich eingeschränkt. Sollte sich die Funktion des NSR zukünftig auf eine beratende Rolle beschränken, die durch die Verfassungsänderung in 2001 und das siebte Reformpaket vom Juli 2003 neu definiert wurde, ist diese Institution durchaus mit demokratischen Grundsätzen vereinbar und stellt nunmehr keine undemokratische Einrichtung dar. Der Ausschluss der Militärrichter aus den SSG in 1999 und die anschließende Aufhebung der SSG lässt die Schlussfolgerung zu, dass formal kein militärischer Einfluss mehr auf die türkische Rechtsprechung gegeben ist. Die Anbindung des Generalstabs an das Verteidigungsministerium ist vom heutigen Standpunkt aus in näherer Zukunft nicht zu erwarten. Abschließend ist anzu-

gen mit einer durchschnittlichen Amtszeit von ungefähr einem Jahr an der Macht waren. Italiens „*Schwerregierbarkeit*“ wurde auf ein stark fragmentiertes und polarisiertes Parteiensystem zurückgeführt, dass die Bildung stabiler Regierungen verhinderte. Demzufolge ist die politische Stabilität in einem Land, das zu den Gründungsvätern der heutigen EU gehört, ebenso in Frage zu stellen. Vgl. Mitgliedstaaten des Europarates – Italien, entnommen aus: <http://www.unipotsdam.de/u/mrz/mrm/mrm13-4.htm>, (12.09.2004).

merken, dass die Hauptaufgabe des Militärs im Bereich der Staatssicherheit liegt und dementsprechend wahrgenommen wird. Eine mögliche Neudefinition der Rolle des türkischen Militärs, wie sie vorwiegend seitens europäischer politischer Akteure gefordert wird, bleibt abzuwarten.

Die *Schlussbetrachtung* zeigt, dass die im Untersuchungszeitraum hervorgehenden Aussagen aus den türkischen Printmedien, im Vergleich zu den im Abschnitt zuvor behandelten „griechisch-türkischen Beziehungen“, zum gewissen Teil und vielmehr punktuell die Realität in der Türkei abbilden. Obwohl aus den zuvor ermittelten Aussagen viele Vermutungen in Bezug auf die Demokratievorsetzungen in der Türkei hervorgehen, so trifft beispielsweise die Annahme über Schwächen in der unabhängigen Rechtssprechung der SSG zu. Von einem Fehlen der demokratischen Rechtsstaatlichkeit kann allerdings nicht gesprochen werden. Dennoch ist die These, dass die veröffentlichten Meinungen nicht die realen Umstände in der Türkei widerspiegeln, als widerlegt zu erachten.

Ebenso sind die Vermutungen, dass keine Verbesserungen in der Türkei hinsichtlich der Kritikpunkte im Untersuchungszeitraum durchgeführt wurden und das kein Handeln politischer Akteure in Bezug auf die aus der veröffentlichten Meinung hervorgehenden Forderungen stattgefunden hat, nicht eindeutig nachweisbar. Hierfür sprechen die durch die türkische Legislative im Untersuchungszeitraum verabschiedeten Gesetze ebenso wie der Ausschluss des Militärrichters aus dem SSG.

Basierend auf den vorhergegangenen Analysen ist in Bezug auf die Demokratiestandards jedoch festzustellen, dass die Türkei sich erst nach dem Untersuchungszeitraum um ausführliche Verbesserungen bemüht hat. So lässt sich im Zeitrahmen von Anfang 2000 bis Mitte 2004 eine Vielzahl von Gesetzesänderungen und von durchgeführten Reformen nachvollziehen. Ähnlich wie im vorhergegangenen Abschnitt über die Beziehungen der Türkei zu Griechenland ist auch im Fall der Demokratie die Beitrittskandidatur als der treibende Faktor anzusehen. Zugleich sind diese Entwicklungen auf die Anfang 2001 zwischen der EU und der Türkei vereinbarten Beitrittspartnerschaft und dem verabschiedeten Nationalen Programm der Türkei zurückzuführen. Vor allem zeigen die Bemühungen der Türkei, die Gesetzesänderungen und

–anpassungen mit dem Letzteren in Einklang zu bringen, die Entschlossenheit, speziell die geforderten politischen Kriterien für einen Beitritt in die EU zu erfüllen.

Förderlich hierfür wäre sicherlich, dass sich die türkischen Demokratisierungsbemühungen und der EU-Beitritt parallel entwickeln, d.h. die Anpassungen im Zuge der Beitrittsverhandlungen vervollständigt werden. Auch im Fall der Länder wie Griechenland, Portugal und Spanien, konnten die demokratischen Strukturen sowie politischen Rahmenbedingungen erst im Laufe der Beitrittsverhandlungen und als Ganzes nach dem EU-Beitritt gefestigt werden.

6.3 Menschenrechte

„Die Türkei ist ein Foltererstaat“⁵³² und „solange gefoltert wird, kann sie im Erweiterungsprozess nicht gleich behandelt werden“⁵³³. Mit diesen Worten unterstrich der ehemalige EU-Ratspräsident *Jean-Claude Juncker* einen der Hauptgründe für den Ausschluss der Türkei aus dem EU-Erweiterungsprozess Ende 1997. In den Reaktionen auf diese Aussage spiegeln sich unterschiedliche Meinungen zu dieser Thematik wider. „Im Rahmen der Zollunion gab es weitestgehend keine Bedenken über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und alles war in Ordnung. Kaum geht es um die Mitgliedschaft sieht alles ganz anders aus. Welchen Unterschied gibt es in der Situation der Menschenrechte zwischen der Türkei und beispielsweise der Slowakei? Die EU hat diesbezüglich keine ehrliche Haltung gegenüber der Türkei“⁵³⁴. Auf der anderen Seite seien „der Türkei die (Menschenrechts-) Probleme bekannt. Allerdings sind diese nicht so gravierend, dass sie gegen eine Beitrittskandidatur sprechen“⁵³⁵.

Das Thema der Menschenrechtssituation bestimmt seit Jahren die Diskussionen zwischen der EU und der Türkei. Letztendlich beeinflusste diese nach Aussagen europäischer Politiker mitunter die Entscheidung des Europäischen Rates von Luxemburg und führte so zu einer Einfrierung des politischen Dialogs. Innerhalb der EU ist das

⁵³² „İşkenceci Türkiye ile anlaşamayız“ (Mit der folternden Türkei werden wir uns nicht einigen können), zit. nach dem luxemburgischen Ministerpräsidenten *J.-C. Juncker*, in: *Hürriyet* vom 12.12.1997.

⁵³³ „Ankara’nın karnı tok“ (Ankara hat nichts zu befürchten), zit. nach dem luxemburgischen Ministerpräsidenten *J.-C. Juncker*, in: *Radikal* vom 12.12.1997.

⁵³⁴ „Türkiye tartışması bitmiyor“ (Die Türkeiidebatte nimmt kein Ende), zit. nach der Abgeordneten der Bündnis 90/Die Grünen im Europäischen Parlament *C. Roth*, in: *Milliyet* vom 18.12.1997.

⁵³⁵ „Avrupa ile ilişkiler askıya alınabilir“ (Die Beziehungen zu Europa können auf Eis gelegt werden), zit. nach dem ehemaligen türkischen Staatsminister *I. Çelebi*, in: *Milliyet* vom 13.12.1997.

Thema Menschenrechte im Verlauf der Zeit zu einem strategischen Instrument zur Integration von Drittstaaten geworden. Im Hinblick dessen wären allerdings die Anstrengungen der Türkei, Verbesserung in Menschenrechtsfragen zu erzielen, eher beschränkt geblieben.⁵³⁶ Es entsteht der Eindruck, als ob im Falle der Türkei die Anforderung an die Konvergenz von Menschenrechten in Bezug auf EU-Standards zu einem nahezu unüberbrückbaren Hindernis geworden sei. Vielerorts beinhalten die Berichte europäischer Beobachter eine einseitige Darstellung und erwecken über die Türkei den Eindruck, „als ob dort außer Menschenrechtsverletzungen nicht viel geschehe“⁵³⁷. Diese letzte Aussage unterstreicht die Notwendigkeit, auch im Fall der Menschenrechtssituation die politische Wirklichkeit in der Türkei mit den erfassten Aussagen aus der veröffentlichten Meinung im Untersuchungszeitraum zu vergleichen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass durch den eingeleiteten Reformprozess seit 1999 in der Türkei eine Vielzahl von neuen Regelungen eingeführt wurden, die eine Verbesserung der Menschenrechtssituation mit sich brachte.

Grundsätzlich sind Demokratie und Menschenrechte nicht getrennt voneinander zu betrachten, denn in funktionierenden Demokratien genießen auch Menschenrechte den vollen Schutz. Unabhängig von der Tatsache, dass, wie bereits beschrieben⁵³⁸, institutionelle demokratische Rahmenbedingungen in der Türkei gegeben sind, ist im Falle des Beginns von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei davon auszugehen, dass das Thema der Menschenrechte die Dauer und den Verlauf dieser Verhandlungen entscheidend beeinflussen wird.

6.3.1 Verfassungsrechtliche Grundvoraussetzung für die Ausübung von Menschenrechten in der Türkei

Die türkische Verfassung beinhaltet einen umfangreichen Abschnitt mit Rechten und Pflichten der Einzelperson. Dabei handelt es sich um Menschenrechte im Sinne der EMRK und mit ihr in engem Zusammenhang stehende Rechte.⁵³⁹ Bereits in der Prä-

⁵³⁶ UĞUR, M. (1999): The European Union and Turkey: An Anchor/Credibility Dilemma, Hants/Vermont, S. 199-237.

⁵³⁷ SCHÖNBOHM, W. E. (2000): Auf dem Weg nach Europa. Entwicklungen in der Türkei seit Helsinki, in: Internationale Politik 55/2000, Bonn, S. 11.

⁵³⁸ Vgl. hierzu Kapitel 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3, S. 167ff.

⁵³⁹ RUMPF, C. (1985): a. a. O., S. 177-178.

ambel der türkischen Verfassung wird darauf hingewiesen, dass jeder türkische Bürger das Recht hat, im Rahmen der Gleichberechtigung und der sozialen Gerechtigkeit von den grundlegenden Rechten und Freiheiten in der Verfassung Gebrauch zu machen, ein würdevolles Leben im Rahmen der nationalen Kultur, Zivilisation und Rechtsordnung zu führen und seine materielle und ideelle Existenz in dieser Hinsicht zu entwickeln.⁵⁴⁰ Die Natur der Grundrechte und -freiheiten ist in Art. 12 der türkischen Verfassung beschrieben:

„Jedermann besitzt mit seiner Persönlichkeit verbundene, unantastbare, unübertragbare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten. (...) Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch Verpflichtung und Verantwortung der Person gegenüber der Gemeinschaft, ihrer Familie und gegenüber den anderen Personen.“⁵⁴¹

Ferner sind im Rahmen der Grundrechte die Rechte auf Leben sowie auf Wahrung und Entwicklung der materiellen und geistigen Existenz gesichert:

„Jedermann hat das Recht auf den Schutz und die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und ideellen Existenz. Niemand darf gefoltert und misshandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.“⁵⁴²

In diesem Zusammenhang ist die Ausbeutung der Menschen, beispielsweise durch Zwangsarbeit, ebenso verboten wie die Antastung und Einmischung in das Privatleben. Weitere grundlegende Rechte und Freiheiten wie *„die Unantastbarkeit der Wohnung, Kommunikationsfreiheit, Reisefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gedanken- und Meinungsfreiheit, Äußerungsfreiheit, Freiheit zur Verbreitung von Gedanken, Wissenschafts- und Kunstfreiheit, Pressefreiheit, Organisationsfreiheit oder das Versammlungs- und Demonstrationsrecht und das Eigentumsrecht“⁵⁴³* finden sich in der türkischen Verfassung wieder.

Eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Grundrechte und -freiheiten gilt nur im Falle der Absicht, die Existenz des Staates und der Republik zu zerstören, die Grundrechte und -freiheiten vollständig zu beseitigen, den Staat durch eine Person oder einen Stand zu beherrschen und Kommunismus, Rassismus oder religiöse Intoleranz

⁵⁴⁰ PINAR, I. (2002): a. a. O. S. 53.

⁵⁴¹ RUMPF, C. (2004): a. a. O., S. 2.

⁵⁴² Vgl. ebd., Art. 17, S. 3.

⁵⁴³ Vgl. Botschaft der Republik Türkei in Berlin (2004): Grundlegende Informationen zum politischen System der Türkei, Berlin, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tcb Berlin.de/de/turkei/index.htm>, (30.09.2004), hier S. 2.

einzuführen. Die Beschränkung dieser Rechte kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Weiterhin ist eine weitreichende Beschränkungsmöglichkeit der Grundrechte und -freiheiten in Fällen des Krieges, des Notstands und des Ausnahmezustandes gegeben, soweit der Kern des Rechts auf Leben und die Einheit der materiellen sowie geistigen Existenz der Person, die Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit nicht angetastet und aufgehoben werden.⁵⁴⁴ Allerdings kann eben genau dieses zu einem natürlichen Konflikt zwischen Einzelinteressen und öffentlichem Interesse führen. *Rumpf* beispielsweise verweist darauf, dass es im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz in der türkischen Verfassung keinen vergleichbaren Grundsatzartikel wie „*Die Würde des Menschen ist unantastbar*“ (Art. 1 GG) gibt. Dies stelle insofern ein Defizit dar, dass das Fehlen dieses Leitsatzes in einer „*menschenorientierten*“ Verfassung den Eindruck erwecke, die türkische Verfassungsrechtsdogmatik habe große Mühe darin, der Menschenwürde einen angemessenen Platz in der Grundrechtsdogmatik zuzuweisen.⁵⁴⁵ Aufgrund des fehlenden Bezugs kann nicht geschlussfolgert werden, dass die Menschenwürde in der Türkei keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, denn sie ist trotz allem natürliche Grundlage jeglichen Grundrechtsschutzes. Doch *Rumpf* zufolge hat die fehlende normative Greifbarkeit letztlich zur Folge, dass das Leitprinzip der Menschenwürde keine eigenständige Position gegen die Willkür des Staates und kein eigenes Gewicht in der Abwägung grundrechtlicher Positionen entwickelt habe.⁵⁴⁶

Trotz dieses in der türkischen Verfassung fehlenden Verweises auf die Menschenwürde ist davon auszugehen, dass die rechtlichen Grundvoraussetzungen zur Gewährleistung der Menschenrechte in der Türkei gegeben sind, zumal die Türkei, zusätzlich zu den in der Verfassung festgelegten Bestimmungen, die grundlegenden Dokumente zur Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte ratifiziert hat.⁵⁴⁷ Trotz der ver-

⁵⁴⁴ Art. 13, 14 und 15 der türkischen Verfassung. Vgl. RUMPF, C. (1985): a. a. O., S. 180.

⁵⁴⁵ RUMPF, C. (2003b): Die Ehre im türkischen Strafrecht, als pdf-Datei entnommen aus: www.tuerkei-recht.de, (06.09.2004), hier S. 2.

⁵⁴⁶ ebd., S. 4.

⁵⁴⁷ Hierzu zählt in erster Linie die im Jahre 1949 unterzeichnete UN-Menschenrechtskonvention. Ferner ist die Türkei der Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1954 beigetreten. Das Verfahren für Individuellbeschwerden ist seit dem Jahre 1986 in Gang. Seit dem Jahre 1989 können auch die Mitglieder des Europarates gegen die Türkei beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klage erheben. Vgl. ARSAVA, F. (1998): Menschenrechtliche Dimension des Europarechts – Die Bedeutung der Menschenrechte bei der Vollmitgliedschaft in der EU, in: In-

fassungsmäßig gesicherten Rechtsstaatlichkeit scheint es, dass die in den erfassten Aussagen geäußerten Bedenken in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen ein großes Hindernis für die Vollmitgliedschaftsambitionen der Türkei in der EU bilden.

6.3.2 Überblick über die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zwischen den Jahren 1997 und 2003

Die Menschenrechtssituation in der Türkei steht seit einer längeren Zeit unter der Beobachtung internationaler Einrichtungen, da vielfältig Menschenrechtsverletzungen beklagt werden. Aus den Untersuchungsergebnissen dieser Arbeit geht hervor, dass neben der mehrheitlichen, allgemeinen Annahme über defizitäre und nicht ausreichend entwickelte Menschenrechte, die Unterdrückung von Minderheiten und die durchgeführte Folter als größte Probleme in der Türkei angemahnt werden.⁵⁴⁸

Diese Annahmen spiegeln sich ebenfalls in verschiedenen Berichten unterschiedlicher Menschenrechtsorganisationen wider. Der Bericht der Human Rights Watch (HRW) aus dem Jahre 1998 beinhaltet schwerwiegende Vorwürfe bezüglich Vergehen gegen die freie Meinungsäußerung, Durchführung von Folterungen durch die türkische Polizei und unrechtmäßige Räumung von Dörfern im Südosten des Landes im Zusammenhang mit der Bekämpfung der PKK.⁵⁴⁹ In dem ein Jahr später erschienenen Bericht von 1999 wurden ferner Übergriffe auf Menschenrechtsaktivisten und -organisationen beklagt. Trotz einer hohen Anzahl von konfiszierten Publikationen wurde darauf hingewiesen, dass Verbesserungen im Bereich der Pressefreiheiten zu verzeichnen waren. So hätten mehrere Journalisten ohne weitere Konsequenzen offen über unterschiedliche Tabuthemen berichtet. Ebenso wären auf Basis von Beschwerden verschiedener Folteropfer eine Vielzahl von Polizeibeamten zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Im Vergleich zu den vorherigen Berichten wurde in Bezug auf die Konfrontationen mit der PKK deutlich unterstrichen, dass PKK-Milizen Übergriffe auf und Exekutionen von Zivilpersonen durchführen. Im Rahmen

formationen zur Sicherheitspolitik Nr. 5, Die Türkei und Europa, Bonn Februar 1998, als pdf-Datei entnommen aus: http://www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/01_tue_02_mde.pdf, (26.11.2004), hier S. 6.

⁵⁴⁸ Vgl. hierzu Kapitel 5.4.2.1, S. 102f.

⁵⁴⁹ Vgl. Human Rights Watch (1998): World Report 1998-Events of 1997, New York/Washington/London/Brussels, S. 283-289.

dieser Ausführungen wurde allerdings erneut der Mangel an Rechten der freien Meinungsäußerung und an Rechten zur Ausübung der eigenen Sprache betont.⁵⁵⁰

In den Berichten der darauf folgenden Jahre der HRW wurde zwar auf Verbesserungen der Menschenrechte durch die in der Türkei durchgeführten Reformen hingewiesen, allerdings wurden weitestgehend in allen Berichten die anhaltenden Folterungen hervorgehoben.⁵⁵¹ Die Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI) wies beispielsweise in ihrem Bericht für das Jahr 1997 auf Missachtung der freien Meinungsäußerung hin. Neben mehreren Paragraphen des türkischen Strafgesetzbuches trat insbesondere Art. 8 des ATG in den Vordergrund, aufgrund dessen viele Schriftsteller, Journalisten und politische Aktivisten strafrechtlich belangt wurden. Ähnlich den Berichten der HRW betonte die AI, dass durch Polizei- und Gendarmeriepersonal gefoltert wurde.⁵⁵² Das Verschwinden und die Tötung von Personen in Untersuchungshaft, deren Zahl beispielsweise für das Jahr 1998 schätzungsweise bei 20 läge, wurden ebenfalls kritisiert.⁵⁵³ Gravierend waren Anschuldigungen des AI, dass eine Vielzahl von Staatsbediensteten Strafverfolgungsfreiheiten genießen würden, obwohl gegen sie berechnete Vorwürfe und Beschwerden vorlagen. Die wenigen Schuldsprüche gegen Angehörige der Sicherheitskräfte wären mit milden Strafen verbunden.⁵⁵⁴ Ebenso wurde im Zeitraum zwischen 1997 und 1999 berichtet, dass mehrere Todesstrafen verhängt worden seien, obwohl diese seit Mitte der 80er Jahre nicht mehr ausgeführt wurden.⁵⁵⁵ Die vornehmlichen Vorwürfe des AI aus den Jahresberichten zwischen den Jahren 2000 und 2004 zielten insbesondere auf anhaltende Folterungen durch türkische Sicherheitskräfte ab.⁵⁵⁶

⁵⁵⁰ In dem Bericht wird Bezug auf das Attentat auf den Vorsitzenden der Türkischen Menschenrechtsorganisation *A. Birdal* genommen. Vgl. Human Rights Watch (1999): *World Report 1999-Events of December 1997-November 1998*, New York/Washington/London/Brussels, S. 293-299.

⁵⁵¹ Die Berichte ab dem Jahre 2000 wurden aus der offiziellen Internetseite der HRW entnommen. Vgl. Human Rights Watch: *Human Rights Developments in Turkey*, in: *World Report 2000*, *World Report 2001*, *World Report 2002*, als pdf-Dateien entnommen aus: <http://www.hrw.org>, (04.10.2004).

⁵⁵² Vgl. Amnesty International (1998): *Jahresbericht 1998*, Frankfurt/M., S. 554-560.

⁵⁵³ Vgl. Amnesty International (1999): *Jahresbericht 1999*, Frankfurt/M., S. 538.

⁵⁵⁴ Vgl. Amnesty International (2000): *Jahresbericht 2000*, Frankfurt/M., S. 533.

⁵⁵⁵ Vgl. Amnesty International (1998): a. a. O., S. 554; Amnesty International (1999): a. a. O., S. 538; Amnesty International (2000): a. a. O., S. 532.

⁵⁵⁶ Vgl. Amnesty International (2000): a. a. O., S. 532-534; Amnesty International (2001): *Jahresbericht 2001*, Frankfurt/M., S. 575-578; Amnesty International (2002): *Jahresbericht 2002*, Frank-

In dem letzten Bericht wurde parallel zur Abnahme von Foltervorwürfen auf das Fortbestehen der Hauptursache solcher Fälle verwiesen. Das Problem bestünde demnach darin, dass Sicherheitsbeamte sich nicht an die Vorschriften hielten, wie beispielsweise einer festgenommenen Person einen Rechtsbeistand zu ermöglichen, wodurch von einer Fortdauer der Missstände ausgegangen werde.⁵⁵⁷ Die 1980 gegründete und älteste Menschenrechtsorganisation der Türkei, *İnsan Hakları Derneği* (Verein für Menschenrechte – IHD), kommt in ihren Berichten zwischen den Jahren 1997 bis 2002 zu ähnlichen Ergebnissen wie der HRW und AI (Tab. 16). In den Menschenrechtsberichten der IHD gilt die grundlegende Kritik hinsichtlich der Menschenrechtsvergehen in der Türkei Fällen von Folterungen sowie Vollstreckungen ohne Rechtsurteile. Hinzu käme eine Vielzahl an Personen, die als politische Häftlinge in Polizeigewahrsam genommen wurden und deren Anzahl über Jahre nahezu konstant geblieben sei.

Tabelle 16: Menschenrechtsverletzungen in der Türkei (1997-2003)⁵⁵⁸

Violations against the right to live	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Murders by unidentified assailants	109	192	212	145	160	75	53
Extra-judicial executions, deaths by torture under detention	114	128	205	173	55	40	46
People (k)illed/(w)ounded in armed confrontations	2514 (k)	1718 (k)	857 (k)	52 (k) / 68 (w)	92 (k)	30 (k) / 4 (w)	104 (k) / 76 (w)
Attacks against civilians (k)illed / (w)ounded	151 (k) / 239 (w)	91 (k) / 185 (w)	138 (k) / 292 (w)	52 (k) / 68 (w)	30 (k) / 87 (w)	7 (k) / 209 (w)	222 (-)
Alleged disappearances under detention	66	29	36	7	4	n. s.	3
People exposed to torture/alleged torture cases	366	498	596	594	862	876	1.849
People detained	27.308	42.991	50.318	35.007	44.181	31.217	12.406
People jailed	1.273	3.659	2.105	1.937	2.955	1.148	1.196
Those attacked, persecuted or threatened	-	919	693	440	642	n. s.	n. s.
Evacuated villages/hamlets	23	30	30	-	3	-	-
Violations against the freedom of thought, expression, organization and belief							
Bomb attacks	127	140	351	145	61	-	-

furt/M., S. 568-569; Amnesty International (2003): Jahresbericht 2003, Frankfurt/M., S. 583-584; Amnesty International (2004): Jahresbericht 2004, Frankfurt/M., S. 557-558.

⁵⁵⁷ Vgl. Amnesty International (2004): a. a. O., S. 557.

⁵⁵⁸ IHD - Verein für Menschenrechte (2004a): 1997-2003 yılları arasında bazı hak kategorilerinde insan haklarının durumu (Summary Table of Human Rights Violations in Turkey between 1997-2003), als Word-Datei entnommen aus: <http://www.ihd.org.tr>, (30.09.2004).

- Fortsetzung Tabelle 16 -

Closed associations, political parties, publications	153	152	169	130	146	19	32
Raids to associations, political parties, publications	213	307	266	156	216	83	88
Journalists, press workers detained	298	278	n. s.	n. s.	n. s.	n. s.	n. s.
Confiscated / banned publications	278	331	283	244	341	169	285
Banned activities	n. s.	n. s.	n. s.	n. s.	47	69	97
Number of dismissed officials and student due to their believes	n. s.	n. s.	n. s.	n. s.	134	1.084	n. s.
Requested imprisonment sentences (in years and months, excl. monetary penalties)	893 y and 8 m	2278 y and 3 m	525 y and 2 m	1736 y and 11 m	5.583 y and 2 m	6.155 y and 8 m	3.545 y and 3 m
Executed imprisonment sentences/fines	259 y and 4 m	409 y and 10 m	587 y	474 y and 6 m	209 years and 2 m	362 y and 7 m	n. s.
Prisoners of conscience	105	132	122	101	101	105	n. s.

Bei der Betrachtung von Menschenrechtsvergehen spielt neben den Vorwürfen von zivilen Organisationen auch die Anzahl der Urteile, die durch den EGMR gefällt wurden, eine entscheidende Rolle. So wurden im Jahr 1997 gegen die Türkei 365 Beschwerden eingereicht, die in 20 Fällen zu einer Verurteilung geführt haben. Im gleichen Jahr wurde vergleichsweise gegen Italien mit 276 und Frankreich mit 71 eine viel höhere Anzahl an Urteilen ausgesprochen.⁵⁵⁹ In den Jahren 1999 bis 2003 variierte die Anzahl der Verfahren, in denen die Türkei eines Vergehens wegen schuldig befunden wurde, zwischen 14 und 154 Fällen. Neben der Anzahl sind ebenso unterschiedliche Schwerpunkte in den Verurteilungen nach Jahren zu erkennen. Während beispielsweise im Jahr 2001 nahezu 69% der Entscheidung des EGMR einen Verstoß in Bezug auf verspätete Kompensationszahlungen des türkischen Staates in Zusammenhang mit Enteignungen betrafen, stellten 2003 Entscheidungen in Bezug auf den Verstoß einer unabhängigen und unparteiischen Rechtsprechung durch türkische Gerichte mit rund 76% den größten Anteil. Auch die Anzahl der Vergleiche und getätigter Abfindungszahlungen nahmen im Jahresvergleich von 1999 bis 2003 stetig zu, so dass im Jahr 2003 38 Fälle im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden konnten. Die abgelehnten Fälle, in denen kein Verstoß nachzuweisen war, beliefen

⁵⁵⁹ Beurteilungen der Europäischen Menschenrechtskommission bezogen auf einige Länder im Jahre 1997. Vgl. hierzu Press release of the Secretary to the European Commission of Human Rights, in: ÖYMEN, O. (1998): a. a. O., S. 289.

sich in diesen Jahren auf vier bis neun Fälle.⁵⁶⁰ Im Zeitraum zwischen Ende 2003 bis Ende 2004 fällte der EGMR weitere 161 Urteile. In 132 Fällen stellte der Gerichtshof einen Verstoß der Türkei gegen die EMRK fest und 23 Fälle wurden einvernehmlich beigelegt. In zwei Fällen wurde kein Verstoß der Türkei gegen die EMRK festgestellt. Allerdings sind in diesem Zeitraum 2934 neue Anträge an den EGMR gegen die Türkei gestellt worden.⁵⁶¹

Auf Basis der Berichte der Menschenrechtsorganisationen und der Urteile des EGMR ist abschließend zu vermuten, dass es sowohl im Untersuchungszeitraum als auch in der folgenden Zeit in der Türkei zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Allerdings sollte unterstrichen werden, dass diese nur bedingt aus Defiziten in der Verfassung und den Rechtsnormen resultieren, als vielmehr durch Unregelmäßigkeiten in der Praxis.⁵⁶²

Auch wenn die Türkei im Grundsatz ein Land ist, das Menschenrechte achtet, divergieren scheinbar Theorie und Praxis, die so zu Verurteilungen der Türkei durch den EGRM führten. Die Notwendigkeit zur Verbesserung der Menschenrechte, insbesondere unter Berücksichtigung der türkischen Ambitionen der EU beizutreten, aber vor allem der eigenen Interessen wegen, ist gegeben. Hierfür müsste die Türkei in erster Linie bessere Kontrollmechanismen etablieren, um eben diese vermuteten Abweichungen zwischen den vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Praxis auszuräumen. Ergänzend sollten Richter und Staatsanwälte eine Weiterbildung über die EMRK und über die Rechtsprechung des EGMR erhalten, damit die innertürkische Rechtssprechung mit den europäischen Standards in Einklang gebracht werden kann.

⁵⁶⁰ European Court of Human Rights (2004): Subject-Matter of Judgements delivered by the Court 1999 to 2003, entnommen aus: <http://www.echr.coe.int/Eng/Judgments.htm>, (07.10.2004).

⁵⁶¹ Die bei den Urteilen am häufigsten herangezogenen Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention stellen Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) dar. Festzuhalten gilt allerdings auch, dass vergleichsweise im selben Zeitraum aus anderen EU-Mitgliedstaaten zwischen 547 und 3054 Anträge gegen diese Länder gestellt wurden. Die Anzahl der Urteile bewegte sich dabei zwischen 7 und 98 und die Anzahl der Verstöße lag zwischen 7 und 73. Vgl. hierzu Europäische Kommission (2004a): Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, S. 31.

⁵⁶² ÖYMEN, O. (1998): a. a. O., S. 285.

6.3.3 Vergleich der Veröffentlichten Meinung mit der Wirklichkeit und den bis heute durchgeführten Verbesserungen

Ebenso wie in der Frage der Demokratievoraussetzungen und -defizite gehen aus den Untersuchungsergebnissen in Bezug auf die Frage der Menschenrechte zum größten Teil allgemeine Äußerungen über vorhandene Schwächen hervor, die diese im Detail nicht näher spezifizieren. Daher wird auch in diesem Zusammenhang hauptsächlich auf die eindeutig genannten und erfassten Defizite eingegangen.

In der veröffentlichten Meinung im Untersuchungszeitraum spiegelte sich als ein zentraler Kritikpunkt auf dem Weg der Türkei in die EU die Existenz der „**Todesstrafe**“ und die in diesem Zusammenhang getätigte Aufforderung, „**die Türkei soll fehlende Protokolle der Menschenrechtskonvention**“ unterzeichnen, wider. Die Todesstrafe, die seit 1984 nicht mehr vollstreckt wurde, hat im Untersuchungszeitraum, unter anderem angesichts des verhängten Todesurteils gegen den Führer der PKK *Abdullah Öcalan*, an Bedeutung gewonnen.⁵⁶³ Die Todesstrafe stellte bis zum Mai 2004 einen Bestandteil der türkischen Verfassung dar. In den Bestimmungen zur Aussetzungen des Rechts zum Gebrauch der Grundrechte und -freiheiten wurde die Vollstreckung eines Todesurteils ausgeklammert. In Art. 15 hieß es:

„In den Fällen des Krieges, der Mobilmachung, der Ausnahmezustandsverwaltung oder des Notstandes kann unter der Voraussetzung, dass die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen nicht verletzt werden, in dem der Lage entsprechend erforderlichen Maße der Gebrauch der Grundrechte und -freiheiten teilweise oder vollständig ausgesetzt oder können Maßnahmen getroffen werden, die den für jene in der Verfassung vorgesehenen Garantien entgegenstehen. (...) Auch in den in Absatz 1 aufgeführten Situationen darf, abgesehen von den aus Folgen kriegsrechtsgemäßer Handlungen auftretenden Todesfällen und der Vollstreckung der Todesstrafen, das Recht der Person auf Leben und die Einheit ihrer materiellen und ideellen Existenz nicht angetastet, niemand zur Offenbarung seiner Religion, seines Gewissens, seiner Meinung und seiner Ansichten gezwungen oder ihm aus diesen ein Schuldvorwurf gemacht werden, dürfen Straftaten und Strafen keine Rückwirkung entfalten, darf niemand bis zur Feststellung seiner Schuld durch Gerichtsurteil als schuldig gelten.“⁵⁶⁴

Bei Vergehen mit Tötungshandlungen, in denen durch türkische Gerichte Todesstrafen verhängt werden konnten, waren die Rechte jedes Einzelnen auf den Schutz und

⁵⁶³ WEDEL, H. (2003): EU-Beitrittsprozess – Hoffnungsschimmer für die Menschenrechte in der Türkei, in: ARNIM, G. et al. (Hrsg.): Jahrbuch Menschenrechte 2004, Frankfurt/M., S. 87.

⁵⁶⁴ Vgl. RUMPF, C. (2001): Die Verfassung der Republik Türkei (Stand 31.12.2001), als pdf-Datei entnommen aus: www.tuerkei-recht.de, (22.08.2004), hier S. 3.

die Entfaltung seines Lebens sowie seiner materiellen und ideellen Existenz ebenfalls ausgenommen.⁵⁶⁵

Nach der Verfassungsänderung im Jahr 2001 wurde die Todesstrafe mit zusätzlich eingefügten Absätzen in Art. 38 „*Grundsätze in Bezug auf Straftaten und Strafen*“ auf Kriegszeiten beschränkt und die Rechtsstaatlichkeit gestärkt:

*„Die Todesstrafe ist außer in Fällen des Krieges, unmittelbar drohender Kriegsgefahr oder terroristischer Straftaten unzulässig. Die Verwendung von rechtswidrig erlangten Beweisen ist unzulässig. Niemand darf seiner Freiheit nur deshalb beraubt werden, weil er eine aus einem Vertrag sich ergebende Verpflichtung nicht erfüllen kann.“*⁵⁶⁶

Dies führte ferner dazu, dass mit dem dritten Reformpaket der türkischen Regierung, das im August 2002 verabschiedet wurde, Todesstrafen in lebenslange Haftstrafen umgewandelt wurden.⁵⁶⁷ Die Türkei, obwohl Mitunterzeichnerin der Europäischen Menschenrechtskonvention, sah lange Zeit davon ab, das Protokoll Nr. 6 (Aufhebung der Todesstrafe außer in Kriegszeiten) sowie das Protokoll Nr. 13 (Aufhebung der Todesstrafe unter allen Umständen) zu unterzeichnen und zu ratifizieren.⁵⁶⁸ Letztendlich trat die Türkei diesen wichtigen internationalen und europäischen Konventionen bei. Das Ratifikationsprotokoll des Protokolls Nr. 6 der EMRK wurde beim Generalsekretär des Europarates am 12. November 2003 hinterlegt und trat am 9. Januar 2004 in Kraft. Die Türkei unterzeichnete am 9. Januar 2004 das Protokoll Nr. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention bezüglich der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe. Hinzu kam eine weitere Reihe von unterzeichneten internationalen Konventionen und Übereinkommen, die zu einer stärkeren Teilnahme an internationalen Instrumenten zum Schutz von Menschenrechten führte. Die Ratifikationsinstrumente des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurden beim UN-Generalsekretär im September 2003 hinterlegt und traten im selben Jahr in Kraft.⁵⁶⁹

⁵⁶⁵ ebd., Art. 17, Abs. 4, S. 3.

⁵⁶⁶ ebd., S. 8.

⁵⁶⁷ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2002b): a. a. O., Art. 1 und 3, S. 1-2.

⁵⁶⁸ TÜRKMEN, F. (2000): Türkiye Avrupa Birliği İlişkilerinde İnsan Hakları Faktörü (The Human Rights Factor in Turkey-EU Relations), in: Turkish Policy Quarterly, Vol. 1, No. 3 - 2000, Istanbul, S. 10.

⁵⁶⁹ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 29-30.

Zusätzlich trat die Türkei dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Europäischen Übereinkommen über die Rechte der Kinder und dem Fakultativprotokoll des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bei.⁵⁷⁰

Der zum gegenwärtigen Zeitpunkt letzte Schritt wurde anschließend im Rahmen der Verfassungsänderung vom Mai 2004 getan. Mit einer überwältigenden Mehrheit von 457 Stimmen zu 8 Stimmen bei 6 Enthaltungen beschloss das türkische Parlament, die Todesstrafe sowie jedweden bestehenden Bezug auf diese aus geltenden Rechtsvorschriften zu entfernen.⁵⁷¹

Demnach ist abschließend festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der ausgesetzten Vollstreckung die Abschaffung der Todesstrafe sowohl aus der Verfassung als auch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen zwar auf der einen Seite lediglich eine Formsache darstellt, auf der anderen Seite allerdings einen großen Erfolg und Fortschritt in Richtung europäischer Standards sowie eine weitere Annäherung an die EU bedeutet. Viel wichtiger erscheint im Zusammenhang mit der Gewährleistung und Einhaltung von Menschenrechten allerdings die Anerkennung der internationalen Richtlinien und Standards, das die Bemühungen der Türkei in der Frage der Menschenrechte unterstreicht.

Weitere entscheidende Kritikpunkte, die aus den veröffentlichten Meinungen hervorgehen, stellen die „*Unterdrückung von Minderheiten*“, „*Restriktionen in Ausübung der eigenen Sprache*“ und die „*nicht vorhandene Meinungsfreiheit*“ in der Türkei dar. Der Minderheitenschutz ist ein wichtiger Bestandteil der Kopenhagener Kriterien. Der Europäische Rat von Kopenhagen im Jahr 1993 unterstrich die außerordentliche Bedeutung des Schutzes von Minderheiten, in dem er den Schutz als ein unumgängliches Kriterium für einen möglichen Beitritt potenzieller Kandidaten festlegte.

⁵⁷⁰ Europäische Kommission (2004a): a. a. O., 30f.

⁵⁷¹ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004a): a. a. O., S. 1-2; TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004d): Ölüm Cezasının kaldırılması ile bazı Kanunlarda Değişiklik yapılmasına ilişkin Kanun, Kanun No. 5218 (Gesetz zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Änderung einiger Gesetze vom 14.07.2004, Nr. 5218), Art. 1, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k5218.html>, (25.09.2004), hier S. 1-4.

In seiner Schlussfolgerung hieß es:

*„Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben.“*⁵⁷²

Diese Prioritätensetzung der EU wurde auch in dem Beschluss des Rates zur Beitrittspartnerschaft mit der Türkei Anfang 2001 deutlich, in dem darauf hingewiesen wurde, welche Maßnahmen die Türkei mittelfristig umsetzen musste:

*„Guarantee full enjoyment by all individuals without any discrimination and irrespective of their language, race, colour, sex, political opinion, philosophical belief or religion of all human rights and fundamental freedoms. Further develop conditions for the enjoyment of freedom of thought, conscience and religion. (...) Ensure cultural diversity and guarantee cultural rights for all citizens irrespective of their origin. Any legal provisions preventing the enjoyment of these rights should be abolished, including in the field of education.“*⁵⁷³

Im Rahmen eines erstellten „*Catalogue of Ethnic Groups*“ wurden 47 verschiedene, in der Türkei lebende ethnische Gruppen definiert.⁵⁷⁴ Dies unterstreiche die heterogene, multiethnische und multireligiöse Bevölkerungsstruktur, die unter Berücksichtigung der territorialen Einheit der Türkei ein „*effective whole*“ darstelle.⁵⁷⁵ Diesbezüglich unterstreicht auch die türkische Verfassung, dass eine gesamtürkische Existenz vorhanden ist und in diesem Zusammenhang die geschichtlichen und ideellen Werte sowie die Grundsätze der Nationalstaatlichkeit, der Unteilbarkeit des Staatsgebietes und Staatsvolkes zu schützen sind.⁵⁷⁶ Zudem beinhaltet Art. 66 der türkischen Verfassung die Bestimmung: „*Jeder, den mit dem Türkischen Staat das Band der Staatsangehörigkeit verbindet, ist Türke*“⁵⁷⁷.

Die heutige Definition und Anerkennung von Minderheiten in der Türkei basiert auf den zwischen der Türkei und den Alliierten Mächten unterzeichneten Friedensvertrag von Lausanne aus dem Jahre 1923, mit dem die türkische Nation sowohl ihre Freiheit

⁵⁷² Vgl. Europäischer Rat (1993): a. a. O., S. 13.

⁵⁷³ Vgl. European Council (2001): a. a. O., S. 7.

⁵⁷⁴ Demnach stellen Türken, Turkmenen, Aserbajdschaner, Uyguren, Kirgisen, Kazaken, Usbeken, Tataren, Sudanesen, Estonier, Kurden, Armenier, Griechen, Araber, Zazas, Juden, Aramäer, Georgier, Kosaken, Hemshinli u. a. (unterteilt nach Sunniten, Aleviten, Yeziden) die größten Gruppen dar. Vgl. ANDREWS, P. A. (1989): *Ethnic Groups in the Republic of Turkey*, Wiesbaden, S. 53ff. ebd., S. 41.

⁵⁷⁵ ebd., S. 41.

⁵⁷⁶ Für die Präambel der türkischen Verfassung vgl. RUMPF, C. (2004): a. a. O., S. 1.

⁵⁷⁷ ebd., S. 13.

und Unabhängigkeit erhielt als auch die Türkei völkerrechtlich anerkannt wurde. Im Friedensvertrag von Lausanne befassen sich die Art. 37-45 mit dem Schutz von Minderheiten:

*„The Turkish Government undertakes to assure full and complete protection of life and liberty to all inhabitants of Turkey without distinction of birth, nationality, language, race or religion. (...) Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities will enjoy the same civil and political rights as Moslems. All the inhabitants of Turkey, without distinction of religion, shall be equal before the law. (...) Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall enjoy the same treatment and security in law and in fact as other Turkish nationals.“*⁵⁷⁸

Im Rahmen dieses Vertrages werden explizit „*nichtmuslimische Minderheiten*“ benannt, denen die Türkei bis heute auch einen offiziellen Status zuerkennt.⁵⁷⁹

Nach dieser Definition gelten Armenier, Juden und Griechen als Minderheiten. Moslemische Minderheiten, auch wenn sie sprachlich und ethnisch differenter Herkunft sind, fallen nicht unter die Kategorisierung von Minderheiten.⁵⁸⁰ Demnach interpretieren auch Kritiker, dass, ausgenommen die durch den Friedensvertrag von Lausanne getroffenen Bestimmungen, die türkische Verfassung keine ausreichende Regelung bezüglich der Minderheitenrechte zulasse.

*„According to Article 3 of its Constitution of 1982, the Turkish State is ‘an indivisible entity comprising its territory and the nation. Its official language is Turkish. (...) the equality is guaranteed for all individuals irrespective language, religion, sect, race, colour, sex, political opinion (...) such a concept as ethnical minorities is entirely foreign to text and spirit of the Turkish Constitution.“*⁵⁸¹

Ferner wird die türkische Definition für Minderheiten grundsätzlich als überholungsbedürftig angesehen, da im Laufe der Zeit ethnische, religiöse und sprachliche Eigenschaften zu international anerkannten Unterscheidungsmerkmalen von Minoritäten

⁵⁷⁸ Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey (2004a): a. a. O., Part I Political Clauses, Section III Protection of Minorities, Art. 38 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1 und Art. 40, S. 8-9.

⁵⁷⁹ AYDIN, H. (2004): Insgesamt gesehen befindet sich Ankara auf einem sehr guten Wege, in: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 18, 26.04.2004, als pdf-Datei, entnommen aus: www.das-parlament.de/2004/18/Thema/004.html, (26.10.2004), hier S. 1-2.

⁵⁸⁰ Auch wenn die genannten drei Gruppen die offiziell anerkannten größten Minderheitengruppen darstellen, so fallen auch kleinere nicht-muslimische Gruppen (z.B. Protestanten, Aramäer u. a.) unter die Schutzklauseln des Friedensvertrages, für die ebenfalls die gleichen Rechte gelten. Vgl. ORAN, B. (2004): Türkiye’de Azınlıklar: Kavramlar, Lozan, İç Mevzuat, İçtihat, Uygulama (Minderheiten in der Türkei: Begriffe, Lausanne, Gesetzesbestimmungen, Rechtssprechung, Umsetzung), Istanbul, S. 36.

⁵⁸¹ KELEŞ, R. (1985): Population Structure, in: GROTHUSEN, K.-D. et al. (Hrsg.): Südosteuropa Handbuch IV: Türkei, Göttingen, S. 475.

geworden seien.⁵⁸² Dem entgegen zu bringen ist allerdings, dass zwar im Rahmen von internationalen Vereinbarungen, beispielsweise in der internationalen Vereinbarung über zivile und politische Rechte der Vereinten Nationen (*United Nations Covenant on Civil and Political Rights*) und in dem Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (*The Framework Convention for the Protection of National Minorities and the European Charter on Regional and Minority Languages*), der Schutz von Menschenrechten ein wichtiger Bestandteil internationalen Rechts ist, aber diese Vereinbarungen keine klaren Bestimmungen vorschreiben, welche Gruppen ein Staat als Minderheit anzuerkennen hat. Demnach liegt es in der Autorität der einzelnen Staaten, welche Gruppen sie als Minderheiten definieren und anerkennen. Die Berufung der Türkei auf den Friedensvertrag von Lausanne stellt bei Anerkennung von Minderheiten kein Paradoxon zu Regelungen in anderen Staaten.⁵⁸³

Im Zusammenhang mit den Rechten von Minderheiten in der Türkei steht hauptsächlich die Situation der Kurden im Mittelpunkt, deren Zahl innerhalb der türkischen Bevölkerung auf rund 13 Millionen geschätzt wird.⁵⁸⁴ Der Ausbruch des ethnischen Konflikts setzte gegen Ende der 70er Jahre mit der Gründung der kurdischen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) ein. Dabei wurde hervorgebracht, dass die ethnische Grenzziehung auf kulturellen, sprachlichen und politischen Divergenzen beruhe. Der Versuch, eine Verbesserung für die Situation der Kurden mit terroristischen Mitteln der PKK herbeizuführen, hat die Polarisierung und Trennung zwischen Türken und Kurden nur weiter verstärkt. Somit wurde es schwieriger zwischen den militant vertretenen Zielen der PKK auf der einen Seite und den kulturellen Forderungen der Kurden auf der anderen Seite zu differenzieren.⁵⁸⁵ Die so genannte „politische Lö-

⁵⁸² Vgl. ORAN, B. (2004): a. a. O., S. 51.

⁵⁸³ Als Vergleich werden an dieser Stelle Staaten wie Frankreich, Belgien und Spanien angeführt. Vgl. TÜSIAD (2002): Towards European Union Membership: Political Reforms in Turkey, Publication No. T/2002-10/329, Istanbul, als pdf-Datei entnommen aus: www.tusiad.org/english/rapor/towards/ts_polit.pdf, (18.09.2004), hier S. 25f.

⁵⁸⁴ KARIMOVA, N./DEVERELL, E. (2001): Minorities in Turkey, Occasional Papers No. 19, The Swedish Institute of International Affairs, Stockholm, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.ui.se/texter/op19.pdf>, (14.10.2004), hier S. 13.

⁵⁸⁵ Hierbei werden die politischen Ziele der Kurden zwischen Separation, Teilautonomie und kulturelle Freiheiten mit nahezu vollständiger Integration unterschieden. Vgl. BOZKURT, A. (1994):

„*sung der Kurdenproblematik*“, wie sie hauptsächlich von der PKK und ihr nahe stehenden Kreisen propagiert wird, zielt auf die Spaltung des Landes ab. Eine solche Spaltung wird aus türkischer Sicht keinesfalls akzeptiert und strikt abgelehnt.⁵⁸⁶ Wenn die in der Türkei gültige Definition von religiösen Minderheiten als Basis für die Ausdehnung von Minderheitenrechten genommen wird, so steht im Falle der Türkei nicht die Anerkennung von neuen Minderheiten im Vordergrund, sondern vielmehr die Ausweitung individueller und kultureller Rechte.⁵⁸⁷ An dieser Stelle ist zu unterstreichen, dass es, um die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen, nicht erforderlich ist, auf Gesetzebene ethnischen Gruppen einen Minderheitenstatus einzuräumen, da die europäischen Anforderungen nur den effektiven Schutz der Minderheiten verlangen. Dies kann ebenso durch Einräumung kultureller Rechte geschehen und setzt nicht voraus, dass bestimmten Gruppen ein gewisser Minderheitenstatus verschafft wird.⁵⁸⁸ Die Forderungen der Kurden nach mehr kulturellen Rechten beziehen sich insbesondere auf den Gebrauch der kurdischen Sprache in Medien und Bildung, auf die freie Meinungsäußerung und auf die kurdische Namensgebung.⁵⁸⁹

Die Bestimmungen zu erlaubten Sprachen für Sendungen, die in den Medien ausgestrahlt werden, wurde im Gesetz Nr. 3984 über die Gründungs- und Veröffentlichungsrechte von Rundfunk- und Fernsehanstalten (*Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanun*) geregelt. Demzufolge durften die Sendungen den Grundsätzen der türkischen Verfassung nicht widersprechen und mussten in türkischer Sprache ausgestrahlt werden.⁵⁹⁰

Mit dem verabschiedeten dritten Reformpaket vom 3. August 2002 beschloss das türkische Parlament dieses Gesetz zu ändern. Die Gesetzesänderung sah vor, dass

Das Kurdenproblem in der Türkei – Die Manifestation und Konsolidierung des ethnischen Konflikts und die Frage seiner Lösung, Frankfurt/M., S. 73ff.

⁵⁸⁶ FINDIKÇI, A. (1995): a. a. O., S. 370.

⁵⁸⁷ Vgl. TÜSIAD (2002): a. a. O., S. 26; An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in der Beitrittspartnerschaft zwischen der EU und der Türkei keine Bestimmungen und Maßnahmen bezüglich der Anerkennung einer kurdischen Minderheit enthalten sind. Vielmehr beziehen sich die Aufforderungen auf die Ausweitung von kulturellen Rechten.

⁵⁸⁸ RUMPF, C. (2003): a. a. O., S. 115.

⁵⁸⁹ GÜRBEY, G. (2004): Die türkische Kurdenpolitik im Kontext des EU-Beitrittsprozesses und der Kopenhagener Kriterien, in: Südosteuropa Mitteilungen 44 (2004), München, S. 44ff.

⁵⁹⁰ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1994): *Radyo ve Televizyonların Kuruluş ve Yayınları Hakkında Kanun*, Kanun No. 3984 (Gesetz über die Gründungs- und Veröffentlichungsrechte von Rundfunk- und Fernsehanstalten, Nr. 3984), Art. 4, Abs. 1, als Word-Datei entnommen aus: www.rtuk.org.tr/doc/kanun.doc, (30.10.2004), hier S. 3.

außer der türkischen Sprache, Sendungen in unterschiedlichen Sprachen und Dialekten ausgestrahlt werden können, die von türkischen Bürgern im Alltag traditionell benutzt werden.⁵⁹¹ Eine weitere Änderung erfuhr das Gesetz im Juli 2003, in dem über die staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalt *TRT (Türkiye Radyo ve Televizyon Kurumu)* hinaus, auch private Sendeanstalten das Recht erhielten, derartige Sendungen auszustrahlen. So wurde vom Hohen Rundfunk- und Fernsehrat *RTÜK (Radyo ve Televizyon Üst Kurulu)* eine Verordnung erlassen, die das Verfahren und die Rahmenbedingungen zur Ausstrahlung solcher Sendungen festlegt.⁵⁹² Im Einklang mit dieser Verordnung begann die TRT Anfang Juni 2004 mit der Ausstrahlung erster Sendungen in Kurdisch (Kırmancı-Dialekt), Bosnisch und Arabisch.⁵⁹³

Die Anwendung der türkischen Sprache in Bildung sowie in Amtsgeschäften, beispielsweise in öffentlichen Anstalten, beruht auf den Artikeln 3 und 42 der türkischen Verfassung. In diesem Zusammenhang unterstreicht Art. 3, dass die offizielle Sprache der Republik Türkei Türkisch ist. Zu den Rechten und Pflichten im Rahmen der Erziehung sowie der Bildung wird in Art. 42 festgelegt:

*„Den türkischen Staatsbürgern darf in den Erziehungs- und Lehranstalten als Muttersprache keine andere Sprache beigebracht und gelehrt werden als Türkisch. Die Grundsätze, an welche die in den Erziehungs- und Lehranstalten zu lehrenden Fremdsprachen und die Schulen, welche die Erziehung und Lehre in einer Fremdsprache durchführen, gebunden sind, werden durch Gesetz geregelt.“*⁵⁹⁴

Kritiker werfen der Türkei vor, dass diese Artikel verhindern sollen, dass Minderheitensprachen, mit Ausnahme der in dem Friedensvertrag von Lausanne festgeschriebe-

⁵⁹¹ ebd., Art. 4, Abs. 2, S. 3-4; Allerdings dürfen die Sendungen nicht im Widerspruch zu den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen des türkischen Staates stehen.

⁵⁹² Im Rahmen dieser Verordnung wurde die Sendezeit für Nachrichten-, Musik- und Kultursendungen im Radio auf 60 Minuten pro Tag und insgesamt 5 Stunden pro Woche und im Fernsehen auf 45 Minuten pro Tag und insgesamt 4 Stunden pro Woche festgelegt. Vgl. RTÜK - Hoher Rundfunk- und Fernsehrat (2004): Türk Vatandaşlarının günlük yaşamlarında geleneksel olarak kullandıkları dil ve lehçelerde yapılacak Radyo ve Televizyon Yayınları hakkında Yönetmelik (Verordnung vom 25.01.2004 über die Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehsendungen in unterschiedlichen Sprachen und Dialekten, die von türkischen Bürgern im Alltag benutzt werden), Art. 4 und 5, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.belgenet.com/yasa/k4928-y1.html>, (30.10.2004), hier S. 2-3.

⁵⁹³ „TRT’de ilk Kürtçe yayın“ (Die erste kurdische Sendung auf TRT), in: Hürriyet vom 09.06.2004.

⁵⁹⁴ Vgl. RUMPF, C. (2004): a. a. O., Art. 42, Abs. 9, S. 9.

nen Minderheiten, im privaten wie öffentlichen Bereich gelehrt werden.⁵⁹⁵ Dem entgegen zu halten gilt allerdings, dass Türkisch zwar die offizielle Amts- und Unterrichtssprache ist, aber im Alltag der Gebrauch von unterschiedlichen Sprachen sowie Dialekten keinesfalls verboten wird und nicht gesetzeswidrig ist. Die Festlegung einer Amts- bzw. Nationalsprache ist eine Regelung, die ebenfalls in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vorhanden ist.⁵⁹⁶

In Bezug auf die Benutzung von verschiedenen Sprachen im Bildungswesen wurde im Rahmen des dritten Reformpakets eine Änderung vorgesehen. Demnach wurde das „*Gesetz zur Ausbildung und Erlernung von Fremdsprachen*“ überarbeitet und in dem „*Gesetz über Fremdsprachenunterricht und -erziehung und das Erlernen von verschiedenen Sprachen und Dialekten der türkischen Bürger*“ neu verfasst. Durch die Veränderungen im Rahmen des Gesetzes Nr. 625 über private Unterrichtseinrichtungen aus dem Jahr 1965 wurde die Eröffnung von privaten Kursen ermöglicht, damit türkische Bürger, die verschiedene Sprachen und Dialekte, die sie im Alltag traditionell benutzen, erlernen können.⁵⁹⁷ So wurden im Laufe des Jahres 2004 verschiedene Privatschulen in Istanbul, Van, Batman, Diyarbakır, Adana und Şanlıurfa eröffnet, die mit dem Unterrichten von Kurdisch (Kırmancı-Dialekt) begonnen haben.⁵⁹⁸

Erste Veränderungen waren bereits durch die Verfassungsänderung im Oktober 2001 durchgeführt worden, indem sowohl in Art. 26 (Freiheit der Äußerung und Verbreitung der Meinung) als auch in Art. 28 (Vorschriften über Presse und Veröffentlichungen) die Beschränkung, dass „*keine Sprache verwendet werden darf, die per Gesetz verboten ist*“, gestrichen wurde.⁵⁹⁹

⁵⁹⁵ MRG - Minority Rights Group International (2004): Minorities in Turkey, Submission to the European Union and the Government of Turkey, London, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.ecoi.net/doc/de/TR/content/5/2520-12384>, (14.10.2004), hier S. 9.

⁵⁹⁶ So lautet beispielsweise der erste Satz des zweiten Artikels der französischen Verfassung von 1958 „*La langue de la République est le français*“. In der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise gilt nach Art. 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BVwVfG) Deutsch als Amtssprache, sowie nach Art. 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) als Gerichtssprache.

⁵⁹⁷ Vgl. Milli Eğitim Bakanlığı - Türkisches Bildungsministerium (2002): Türk Vatandaşlarının Günlük Yaşamlarında Geleneksel Olarak Kullandıkları Farklı Dil Ve Lehçelerin Öğrenilmesi Hakkında Yönetmelik (Verordnung vom 20.09.2002 über den Unterricht in verschiedenen Sprachen und traditionell von türkischen Bürgern in ihrem Alltag gesprochene Dialekte), Art. 6-10, als pdf-Datei entnommen aus: http://ookgm.meb.gov.tr/Mevzuat_htm/fardilleh.htm, (31.10.2004), hier S. 2.

⁵⁹⁸ Europäische Kommission (2004a): a. a. O., S. 50.

⁵⁹⁹ BASKIN, O. (2004): a. a. O., S. 96.

Im Zusammenhang mit den Einschränkungen der freien Meinungsäußerung wurde die Türkei und ihre Rechtsprechung lange Zeit der europäischen Kritik ausgesetzt. Einen Grund hierfür stellten insbesondere Art. 8 des ATG und Art. 132 des Strafgesetzbuches dar. Bedingt durch den Grundsatz, die territoriale Integrität des türkischen Staates zu garantieren, erklärte Art. 8 des ATG jegliche Art der separatistischen Propaganda zu einem kriminellen Akt. Abweichend von den üblichen Formen des Strafrechts, bei welchem die Elemente der Straftat aus konkreten Beweisen bestehen, fielen auch gedankliche Verbrechen in diesen Rahmen, was der internationalen Kritik zufolge für eine Inhaftierung von Journalisten, Intellektuellen und Bürgerrechtlern gesorgt hatte.⁶⁰⁰ Hauptsächlich lag die Kritik an der mangelnden Definition, was unter Propaganda (gedankliches Verbrechen) gegen die unteilbare Einheit des Staates, seines Territoriums und seiner Bevölkerung zu verstehen sei. Kritikern zufolge passte dieser Gesichtspunkt in keiner Weise in das Konzept eines modernen Staates mit konstitutioneller Demokratie.⁶⁰¹

In Bezug auf die Ausweitung der freien Meinungsäußerung wurden Bestimmungen des türkischen Rechtssystems im Laufe des Harmonisierungsprozesses geändert oder aufgehoben. Mitunter wurden Formulierungen in den am häufigsten angewandten Artikeln des Strafgesetzbuches, beispielsweise, Art. 159 (Verunglimpfung des Staates und staatlicher Institutionen), Art. 169 (Unterstützung und Begünstigung terroristischer Organisationen) und Art. 312 des Strafgesetzbuches (Aufstachelung zu rassistischem, ethnischem oder religiösem Hass) geändert. Neben der Aufhebung des Art. 8 ATG (Propaganda gegen die unteilbare Einheit des Staates) wurde im gleichen Gesetz der Art. 1 verändert, so dass nur noch konkrete Handlungen als terroristische und separatistische Verbrechen geahndet werden dürfen. Durch weitere Modifikationen wurde zusätzlich sichergestellt, dass die freie Meinungsäußerung, die einzig und allein zum Zweck der Kritik unternommen wird, zukünftig nicht unter Strafe steht.⁶⁰²

⁶⁰⁰ Europäisches Parlament (1995b): a. a. O., S. 9; Vgl. a. Tabelle 15.

⁶⁰¹ RUMPF, C. (1996b): Das türkische Antiterrorgesetz Artikel 8 - Staatsschutz und Gesinnungsstrafrecht im demokratischen Rechtsstaat, in: KAS Auslandsinformationen, 2/96, Bonn, S. 27-65.

⁶⁰² Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 18-20.

Darüber hinaus wurden alle gemäß dem Art. 8 ATG Verurteilten aus dem Gefängnis entlassen.⁶⁰³

Ferner wurde durch die Verfassungsänderung im Oktober 2001 die Präambel der türkischen Verfassung geändert. Darin hieß es in Abs. 6 *„dass keine Meinung und Ansicht gegenüber den türkischen nationalen Interessen, der türkischen Existenz, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den geschichtlichen und ideellen Werten des Türkentums und dem Nationalismus“* widersprechen darf. Die Änderung, dass nunmehr *„keinerlei Aktivitäten“* diesem Grundsatz widersprechen dürfen, lässt darauf schließen, dass diese Einschränkungen zur Erweiterung der Gedankenfreiheit aufgehoben wurden.⁶⁰⁴ Ebenso wurde Art. 14 (Missbrauch der Grundrechte und -freiheiten) dahingehend verändert, dass im Rahmen der neuen Fassung von den Grundrechten und -freiheiten Keines dafür gebraucht werden darf, *„um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die demokratische und laizistische Republik zu beseitigen.“*⁶⁰⁵. In diesem Zusammenhang fand ebenso die Ausweitung der Gedanken- und Meinungsfreiheit statt. Zum ersten Mal in der türkischen Verfassungsgeschichte wurde in Art. 13 (Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten) als Grund für die Einschränkung von persönlichen Rechten der Wortlaut *„(...) der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Allgemeinheit, des öffentlichen Interesses, des Sittengesetzes und der öffentlichen Gesundheit und aus besonderen Gründen“* gestrichen und durch die neue Formulierung *„Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden“*⁶⁰⁶ ersetzt. Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass nunmehr eine beliebige Einschränkung der Grundrechte nicht zulässig ist. Nur in außerordentlichen Fällen, wie beispielsweise im Kriegsfall, können durch die Verabschiedung eines Gesetzes die Schranken der Grundrechte definiert werden. Diese durchgeführ-

⁶⁰³ Europäische Kommission (2004a): a. a. O., S. 38.

⁶⁰⁴ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2001a): a. a. O., Art. 1, S. 2.

⁶⁰⁵ ebd., Art. 3, S. 2.

⁶⁰⁶ ebd., Art. 2, S. 2.

ten Anpassungen in der Verfassung und den betroffenen Gesetzestexten zeigen, dass die Türkei auf die Forderungen der EU eingegangen ist und eine Annäherung an EU-Standards in die Wege geleitet hat. Festzuhalten ist, dass diese Verbesserungen der Rechtsgrundlage zukünftig allen türkischen Bürgern zu Gute kommen werden.

In Bezug auf die von den Kurden geforderte freie Namensgebung wurden ebenfalls Veränderungen durchgeführt. In der Republik Türkei wird das Recht der Namensgebung und –führung in verschiedenen Gesetzen geregelt. Dazu gehören zum einen Art. 26 (Schutz des Namens) und Art. 27 (Änderung des Namens) des Zivilgesetzbuches (*Medenî Kanunu*), das Nachnamengesetz (*Soyadı Kanunu*) Nr. 2525 und Art. 16 (Namensgebung) des Volkszählungsgesetzes Nr. 1587 (*Nüfus Kanunu*).⁶⁰⁷ Das Volkszählungsgesetz schreibt vor, dass der Name des Kindes von den Eltern festzulegen ist. Dabei durften dem Kind nur Namen gegeben werden, die der „nationalen Kultur, den moralischen Normen, den Sitten und Traditionen entsprechen und nicht die Öffentlichkeit beleidigen oder verletzen sowie politisch nicht anstößig sind“. Durch eine Änderung dieses Artikels im Zuge des sechsten Reformpakets wurde der Bezug auf die nationale Kultur und Sitten sowie Traditionen aus dem Gesetzestext gestrichen.⁶⁰⁸

Die Aufhebung des Ausnahmezustandes im Südosten der Türkei war eine weitere wichtige Entwicklung, die mit der Ausweitung der kulturellen Rechte der Kurden zusammenhängt. Aufgrund der Kämpfe zwischen der PKK und den türkischen Militärs, wurde Ende der 80er Jahre für eine Vielzahl von Provinzen der Ausnahmezustand verhängt, der in der Folgezeit durch das türkische Parlament regelmäßig um

⁶⁰⁷ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2001b): *Medenî Kanun*, Kanun No. 4721 (Zivilgesetzbuch vom 22.11.2001, Nr. 4271), als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k4721.html>, (22.09.2004), hier S. 3-4;

Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1934): *Soyadı Kanunu*, Kanun No. 2525 (Nachnamengesetz, Nr. 2525), als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.hukuki.net/kanun/2525.13.text.asp>, (31.10.2004);

Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1972): *Nüfus Kanunu*, Kanun No. 1587 (Volkszählungsgesetz, Nr. 1587), als pdf-Datei entnommen aus:

http://www.yargitay.gov.tr/bilgi/kanun_liste/PC11587.HM5.text.html, (31.10.2004), hier S. 4.

⁶⁰⁸ Allerdings wird kritisiert, dass der Geltungsbereich dadurch eingeschränkt werde, indem der Gebrauch von Buchstaben wie q, w und x verboten sei. Dem ist jedoch entgegenzubringen, dass diese Buchstaben nicht im türkischen Alphabet enthalten sind. Vgl. GÜRBEY, G. (2004): a. a. O., S. 51f.

jeweils weitere vier Monate verlängert wurde. Diese Provinzen wurden Regionalgouverneuren mit weitreichenden Befugnissen unterstellt, die zudem die Koordinierung von Maßnahmen der Polizei und Gendarmerie übernahmen.⁶⁰⁹ Nach Jahren militärischer Auseinandersetzungen eröffneten sich der türkischen Regierung nach der Verurteilung *Öcalans* neue Perspektiven, da ein militärischer Konflikt nicht mehr zu befürchten war und so neue politische Ansätze möglich schienen, um Lösungen für die Herausforderungen im Südosten der Türkei, vor allem für die wirtschaftliche Situation in der Region, zu finden.⁶¹⁰ Bereits mit dem ersten Reformpaket wurden Veränderungen der rechtlichen Situation in den Notstandsgebieten herbeigeführt, in dem die Dauer, Gefangene in Gewahrsam zu nehmen, gekürzt und deren sofortiger Zugang zu Anwälten gestattet wurde. Weitere Veränderungen folgten mit dem vierten Paket der Harmonisierungsreformen, in dem für Häftlinge zeitnahe ärztliche Atteste erstellt werden mussten.⁶¹¹ Der endgültige Durchbruch zur Verbesserung der Situationen in den südöstlichen Provinzen des Landes wurde dadurch geschaffen, dass der nahezu 15 Jahre andauernde Ausnahmezustand am 30. November 2002 für alle verbleibenden Provinzen der Türkei aufgehoben wurde. Zusätzlich zu den zur Verfügung gestellten Mitteln und zu dem bereitgestellten Personal wurden zahlreiche neue Gouverneure in der Region ernannt.⁶¹² Dementsprechend waren eine Verbesserung der Situation in der Region und eine Auflösung der Spannungen innerhalb der Bevölkerung zu verzeichnen.⁶¹³ Zudem verabschiedete das türkische Parlament ein Gesetz, das am 17. Juli 2004 in Kraft trat, so dass an die Binnenvertriebenen und die durch den langjährigen Terror geschädigten Personen Kompensationszahlungen getätigt werden konnten. Die Höhe dieser Ausgleichszahlungen wurde und wird weiterhin durch in den jeweiligen Provinzen tätigen Gutachterkommissionen festgelegt. Mit

⁶⁰⁹ FRANZ, E. (2000): a. a. O., S. 10.

⁶¹⁰ ERNST, O. (2001): Die Türkei ein Jahr nach Helsinki: Von der militanten zur liberalen Demokratie?, in: Liberal, Nr. 43 (März 2001), Sankt Augustin, S. 57.

⁶¹¹ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 5; S. 13.

⁶¹² Europäische Kommission (2003b): a. a. O., S. 43.

⁶¹³ Europäische Kommission (2004a): a. a. O., S. 14.

diesem Vorgehen bezweckte die türkische Regierung die Rückkehr der Vertriebenen in ihre Provinzen zu erleichtern.⁶¹⁴

Festzuhalten gilt, dass die Entwicklungen in der Türkei bezüglich der Ausweitung von kulturellen Rechten der Kurden eine stark positive Tendenz aufweisen und unter Berücksichtigung der Staatsdoktrin eine große politische Bedeutung besitzen. Diskussionen darüber, ob Minderheitenrechte, die in der Türkei ihren Ursprung im Friedensvertrag von Lausanne haben, über diesen Definitionsrahmen hinaus festgelegt werden sollen, wird in der weiteren Annäherung der Türkei an die EU sicherlich eine Rolle spielen. Allerdings ist bereits heute davon auszugehen, dass Bestrebungen weitergehender politischer Autonomiebemühungen der Kurden von türkischer Seite nicht zu akzeptieren sind und separatistische Forderungen unterbunden werden. Die angesprochenen Motive stellen für die innenpolitische Stabilität und Sicherheit der Türkei eine außerordentliche Gefahr dar. Zu dem sind sie nicht mit der türkischen Staatsideologie und Verfassung vereinbar. Auf der anderen Seite ist zu unterstreichen, dass die Türkei Argumentationen und Motive für derartige Forderungen aus dem Weg schaffen kann, in dem sie ihren eingeschlagenen Weg, demokratische Standards und Rechte im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit für alle zu garantieren, weiter verfolgt und entsprechend umsetzt.

Neben den geforderten Minderheitenrechten der Kurden, spielen die Rechte „*religiöser Minderheiten*“⁶¹⁵ eine ebenfalls wichtige Rolle in der Türkei.

Diese Rechte sind in erster Linie in der türkischen Verfassung in Art. 10 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Art. 24 (Religions- und Gewissensfreiheit) fest verankert. Darüber hinaus basieren die Rechte nicht-muslimischer Minderheiten auf den Friedensvertrag von Lausanne. Darin verpflichtet sich die Türkei:

„Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities shall have an equal right to establish, manage and control at their own expense, any charitable, religious and social institutions, any schools and other establishments for instruction and educa-

⁶¹⁴ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004e): Terör ve Terörle Mücadeleden Doğan Zararların Karşılınması hakkında Kanun, Kanun No. 5233 (Gesetz zur Entschädigung der aufgrund des Terrors und der Terrorbekämpfung entstandenen Schäden vom 17.07.2004, Nr. 5233), Art. 1 und 4, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k5233.html>, (31.10.2004), hier S. 1.

⁶¹⁵ An dieser Stelle wird lediglich auf die nicht-muslimische Glaubensgruppen (Armenier, Griechen, Juden) und die Aleviten, als größte muslimische Gruppe eingegangen.

tion, with the right to use their own language and to exercise their own religion freely therein. (...) In towns and districts where there is a considerable proportion of Turkish nationals belonging to non-Moslem minorities, these minorities shall be assured an equitable share in the enjoyment and application of the sums which may be provided out of public funds under the State, municipal or other budgets for educational, religious, or charitable purposes. (...) The Turkish Government undertakes to grant full protection to the churches, synagogues, cemeteries, and other religious establishments of the abovementioned minorities."⁶¹⁶

Demzufolge wurde kritisiert, dass nicht-muslimische Religionsgemeinschaften, insbesondere die christlichen Gemeinden, nur eingeschränkt über ihren Grund- und Kirchenbesitz verfügen könnten und ihre Priesterausbildungen nicht gewährleistet wären. In eigene Schulen und eigene Wohlfahrtsinstitutionen konnten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die griechische sowie die armenische Gemeinde ziehen, wohingegen die jüdische Gemeinde und die syrischen Christen nicht über eigene Schulen verfügen.⁶¹⁷ Für das in der Türkei vorhandene Armenische Patriarchat, das griechisch-orthodox-ökumenische Patriarchat und das Oberrabbinat der Türkei ergab sich aus der momentanen Situation, die durch eine unzureichende Umsetzung des Friedensvertrages von Lausanne gezeichnet sei, folgende Probleme: die Ausbildung von Geistlichen, das Fehlen fester Einnahmen, der Besitz von Immobilien und Grundstücken, der Bau von Schulen, der Zugang der Schüler zu den vorhandenen Schulen sowie die staatliche Kontrolle über die Schulleitung.⁶¹⁸ Es wurde kritisiert, dass die durch den Friedensvertrag von Lausanne den nicht-muslimischen und religiösen Minderheiten zugesicherten Rechte bis zur Verabschiedung der EU-Reformpakete in der Türkei gar nicht oder nur teilweise Anwendung fanden.⁶¹⁹

⁶¹⁶ Vgl. Ministry of Foreign Affairs of the Republic of Turkey (2004a): a. a. O., Art. 40, Art. 41 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 3, S. 9.

⁶¹⁷ Vgl. SEUFERT, G. (2004): Laizismus in der Türkei – Trennung von Staat und Religion?, in: Südosteuropa Mitteilungen 44 (2004), München, S. 23. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass die heute noch bestehende *Ulus Musevi Okulu* (Jüdische Schule Ulus) in Istanbul eine der ältesten Lehrstätten in der Türkei ist und bereits im Jahre 1914 eröffnet wurde.

⁶¹⁸ OEHRING, O (2002): Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?, Aachen, als pdf-Datei entnommen aus: http://www.mission-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch%202.Auflage_tcm14-11236.pdf, (28.07.2004), hier S. 22ff.

⁶¹⁹ So wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass den nicht-muslimischen Gemeinden keine staatlichen Finanzhilfen ausbezahlt wurden. Vgl. ORAN, B. (2004): a. a. O., S. 53f.

Beanstandet wurde ebenso die Situation der Aleviten, die neben den Sunniten die größte muslimische Gemeinde bilden, die nicht als Minderheit anerkannt werden. Einschätzungen zufolge gehören nahezu 20% der türkischen Bevölkerung dem alevitischen Glauben an.⁶²⁰ Die Religion der Aleviten differiert aufgrund ihrer liberaleren Auslegung und Durchführung von der der sunnitischen Moslems. Eine politische Polarisierung zwischen Sunniten und Aleviten setzte in der Türkei in den 70er Jahren ein, die ihren Höhepunkt in einem Bombenanschlag auf ein Festival im Jahre 1993 in *Sivas* fand, bei der 37 Menschen starben.⁶²¹ Die Forderungen der Aleviten lassen sich darin zusammenfassen, dass sie die staatliche Anerkennung ihrer Religion, die Einrichtung einer alevitischen Abteilung im Präsidium für Religionsangelegenheiten, die Berücksichtigung bei der Vergabe von Staatsmitteln und die Erteilung von alevitischem Religionsunterricht wünschen.⁶²²

Wie bereits erwähnt, hängt die Erfüllung derartiger Forderungen nicht unmittelbar mit einer gegebenenfalls neuen Definition von Minderheiten zusammen. Eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen erscheint ausreichend. Ferner ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinsichtlich einer „*Neudefinition von Minderheiten*“ eine Beschlussfassung durch das türkische Parlament nicht zu erwarten.⁶²³

Dementsprechend bezogen sich die Verbesserungen zur Situation der Minderheiten im Rahmen der Reformpakete auch nur auf die im Lausanner Friedensvertrag definierten nicht-muslimischen Religionsgruppen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen des vierten Reformpakets durch eine Änderung im Stiftungsgesetz Nr. 2762

⁶²⁰ MRG - Minority Rights Group International (2004) : a. a. O., S. 7.

⁶²¹ Weitere Auseinandersetzungen folgten im Jahr 1995 in Istanbul. Vgl. van BRUINESSEN, M (1996): Kurds, Turks, and the Alevi Revival in Turkey, in Middle East Reports 200 (Summer 1996), als pdf-Datei entnommen aus:
http://www.let.uu.nl/~martin.vanbruinessen/personal/publications/Alevi_revival.htm, (14.10.2004), hier S. 3; S. 8.

⁶²² OEHRING, O. (2002): a. a. O., S. 16; Vgl. a. van BRUINESSEN, M. (1996): a. a. O., S. 7; Allerdings muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass seit Beginn der 90er Jahre der türkische Staat in gewissem Umfang finanzielle Unterstützung an die Aleviten leistet. Hinzu kommt die vom Staat geförderte CEM-Stiftung als Dachorganisation für alevitische Institutionen.

⁶²³ Zur Beseitigung des so genannten „Identitätschaos“ wird in der Türkei derzeit eine Debatte darüber geführt, ob nicht der Begriff einer Ober-Identität des „Türkischen“ mit einer Vielzahl von Unter-Identitäten eingeführt werden sollte, um so die Definition des „Türken“ zu ersetzen. Weitere Entwicklungen diesbezüglich bleiben abzuwarten, da sie Fragen der Kompatibilität mit der in der Verfassung fest verankerten Einheit des Staates und Volkes aufwirft. Vgl. „Azınlık raporu çok tartışılacak“ (Der Bericht über die Minderheiten wird für große Diskussionen sorgen), in: Hürriyet vom 01.11.2004.

(*Vakıflar Kanunu*) das Verwaltungsverfahren für den Erwerb von Eigentum durch Gemeindestiftungen dahingehend vereinfacht, dass nicht mehr die Entscheidung des Ministerrats benötigt wird, sondern das Generaldirektorat für Stiftungen diesen Prozess übernimmt.⁶²⁴ Zusätzlich wurde die Registrierungsfrist für den derzeitigen Besitz an Immobilien verlängert. Eine Änderung des Baugesetzes Nr. 3194 (*Imar Kanunu*) ersetzt den Begriff „Moscheen“ mit „Andachtstellen“ und erlaubt nunmehr den Bau von Gebetsstätten für verschiedene Religionen und Glaubensrichtungen.⁶²⁵ Für Kinder aus Mischehen, die mit Schwierigkeiten bei ihrer Einschulung in Lehrstätten der verschiedenen Religionsgemeinden konfrontiert wurden, konnten ebenfalls Verbesserungen herbeigeführt werden. Nach einer Revision des Zivilgesetzbuches wurden ausländische Frauen mit ihren Ehegatten gleichgestellt, so dass beispielsweise Kinder, deren Mütter armenischer Herkunft sind, zukünftig derartige Schulen besuchen können.⁶²⁶

Festzuhalten gilt, dass obwohl bei der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen noch einige Hindernisse und Schwierigkeiten⁶²⁷ auftreten, die Reformen auf Basis der Furcht vor einem Zerfall des türkischen Staates einen wichtigen sowie mutigen Schritt darstellen und Verbesserungen zur Situation religiöser Minderheiten in der Türkei mit sich bringen. Neben der sicherzustellenden Umsetzung und Einhaltung der religiösen Rechte müsste Kritikern zufolge in der Türkei eine Transformation zu mehr Offenheit, Verständnis und Akzeptanz gegenüber anderen Religionen wie auch Konfessionen stattfinden.⁶²⁸ Im Falle der Türkei gilt es, die Achtung und den Ausgleich von Gegensätzlichkeiten zu schaffen. Hierzu ist es nicht notwendig, radikale institutionelle Veränderungen oder die Schaffung eines von Grund auf neuen Systems

⁶²⁴ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003c): a. a. O., Art. 3, S. 1-2.

⁶²⁵ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003a): a. a. O., Art. 9, S. 3.

⁶²⁶ ORAN, B. (2004): a. a. O., S. 92.

⁶²⁷ So wird beispielsweise von verschiedenen bürokratischen Hindernissen bei der Anmeldung von kurdischen Sprachkursen berichtet, bei der es zu Verzögerungen kam, da die zuständige Behörde Einspruch gegen die Nomenklatur des Kurses erhob. Ebenso kam es zu Verzögerungen bei der Deklaration des Eigentums von religiösen Stiftungen. Vgl. ORAN, B. (2004): ebd., S. 101ff.

⁶²⁸ Vgl. „Din deđistirmek mi?“ (Religionswechsel?), in: der Zaman vom 17.02.1998; In dieser Kolonne wird beispielsweise die Offenheit gegenüber dem Islam erläutert, die diesem in Deutschland entgegengebracht wird (als Beleg wird auf die mehr als 2.000 Moscheen und mehr als 100.000 dem Islam übergetretenen Deutschen verwiesen). So wird die Frage gestellt, mit welcher Reaktion in der Türkei zu rechnen wäre, wenn eine derartige Entwicklung im umgekehrten Sinne in der Türkei eintreten würde.

anzustreben, ebenso wenig wie neue Definitionen von Minderheiten zu fokussieren. Eine Liberalisierung und rechtliche Anpassung innerhalb des bestehenden Systems könnten hierbei schon der Weg zum Ziel sein.

Ein weiteres Thema, das aus den Untersuchungsergebnissen der veröffentlichten Meinung hervorgeht und stark kritisiert wird, ist, dass in der Türkei **„Folterungen fortgeführt werden“**. Mancherorts wird seitens der Kritiker sogar von einer staatlichen Legalisierung der Folter in der Türkei gesprochen.⁶²⁹ Das türkische Rechtssystem verbietet eindeutig die Anwendung von Folter und beinhaltet Bestimmungen zur Bestrafung von Foltertätern. Bereits im Jahre 1839 wurde das Verbot der Folter in das damalige osmanische Rechtssystem aufgenommen.⁶³⁰ In der türkischen Verfassung ist die Unantastbarkeit der Person und seiner Menschenwürde sowie seiner Existenz wie folgt verankert:

„Jedermann hat das Recht auf den Schutz und die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und ideellen Existenz. (...) Außer bei medizinischen Notwendigkeiten und den im Gesetz bestimmten Fällen ist die körperliche Integrität der Person unantastbar; sie darf nicht ohne ihre Einwilligung wissenschaftlichen und medizinischen Versuchen unterzogen werden. (...) Niemand darf gefoltert und misshandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.“⁶³¹

Schon aufgrund einer derartigen gesetzlichen Festlegung kann nicht behauptet werden, dass schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Folter in der Türkei legalisiert sind. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass in Art. 243 und 245 des türkischen Strafgesetzbuches hohe Strafen bei Folter und Misshandlung von Personen durch Staatsbeamte vorgesehen sind:

„Beamte oder sonstige öffentliche Bedienstete, die einen anderen, um ihn zu einem Geständnis zu veranlassen, oder um ein Opfer, einen Privatkläger, einen Nebenklä-

⁶²⁹ Vgl. AKAY, V. (2001): Folter und die türkische Gerichtsbarkeit, Frankfurt/M., S. 104.

⁶³⁰ Wenn berücksichtigt wird, dass im Jahre 1808 erstmalig das Verbot erlassen wurde, keine Gewalt bei der Eintreibung von Steuern anzuwenden und dies im weitesten Sinne unter die Begriffsdefinition von Folter fällt, so besteht eine derartige Rechtsbestimmung seit nahezu 200 Jahren. Vgl. AKILLIOĞLU, T. (1992): İşkencenin önlenmesinde iç hukukta yapılması gerekenler (Notwendige Änderungen im Rahmen des Rechtssystems zur Verhinderung von Folter), in: İnsan hakları kurallarının iç hukukta uygulanması (Anwendung der Menschenrechtsgrundsätze im nationalem Recht), Hukuksal Kollokyum (Juristisches Kolloquium), Ankara, S. 71.

⁶³¹ Vgl. RUMPF, C. (2004): a. a. O., Art. 17 Abs. 1, 2 und 3, S. 3.

ger oder Zeugen an der Mitteilung über einen Vorfall, an einem Strafantrag, einer Anzeige oder einer Zeugenaussage hindern, oder aus irgendeinem anderen Grund foltern oder ihn grausam, unmenschlich oder ehrverletzend behandeln, werden mit Zuchthaus bis zu acht Jahren und zu lebenslangem oder zeitigem Verlust der Amtsfähigkeit bestraft. (...)

*Die mit Ausübung staatlicher Zwangsgewalt Betrauten sowie alle Polizei- und Vorführungsbeamten, die in Ausübung ihres Dienstes oder bei Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten einen anderen gesetz- und vorschriftswidrig behandeln oder sich anmaßen, ihn körperlich zu misshandeln, ihn schlagen oder verletzen, werden mit Gefängnis von drei Monaten bis fünf Jahren und mit zeitigem Verlust der Amtsfähigkeit bestraft.*⁶³²

Die Türkei gehört ebenso zu den Unterzeichnerstaaten des „Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“, das seit dem 26. Juni 1987 in Kraft ist.⁶³³

Festzuhalten gilt, dass die Türkei den gesetzlichen Rahmen zur Unterbindung von Folter geschaffen hat, in der Umsetzung allerdings Unregelmäßigkeiten zu beobachten waren. Neben den Angaben nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen, die auf diese Umstände hindeuten⁶³⁴, gab ein im Jahre 2000 veröffentlichter Bericht des TGNV-Menschenrechtsausschusses (*TBMM İnsan Haklarını İnceleme Komisyonu*) ein ähnliches Bild ab. Der unter der Kommissionsvorsitzenden, *Sema Pişkinsüt*⁶³⁵ (Partei der demokratischen Linken – DSP), verfasste Bericht beschrieb die im Untersuchungszeitraum von 1998 bis 2000 vorhandenen Missstände in türkischen Gefängnissen und Polizeistationen.⁶³⁶ Der parlamentarische Bericht bestätigte, dass es sich bei den Misshandlungen in Polizeigewahrsam nicht um bedauerliche Einzelfälle handelte.⁶³⁷ Die in den folgenden Jahren (1999-2003) von dem Europäischen Komitee zur Verhinderung von Folter (*European Committee for the Prevention*

⁶³² Vgl. TELLENBACH, S. (2001): a. a. O., S. 116.

⁶³³ Jahrbuch Menschenrechte (2000): Ratifikationsstände wichtiger Menschenrechtsabkommen, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (inkl. Erklärung zur Anerkennung zur Zuständigkeit des Ausschusses gegen Folter sowie Art. 21 Staatenbeschwerde, Art. 22 Individualbeschwerde), Baden-Baden, S. 390.

⁶³⁴ Vgl. Tabelle 16 in Kapitel 6.3.2.

⁶³⁵ Im Oktober 2000 legte *Sema Pişkinsüt* ihr Amt als Kommissionsvorsitzende nieder und trat im September 2001 aus ihrer Partei aus. Vgl. „Pişkinsüt istifa etti“ (Pişkinsüt ist aus der Partei ausgetreten), in: *Hürriyet* vom 26.09.2001.

⁶³⁶ Vgl. „Türkei verknüpft Kosten mit Menschenrechten“, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 27.07.2001; Vgl. a. KRAMER, H. (2001): Die Türkei auf dem mühsamen Weg zu europäischen Maßstäben, in: *Jahrbuch internationale Politik 1999-2000*, München, S. 231.

⁶³⁷ Vgl. „Schockierender Bericht über Folter in der Türkei“, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 31.05.2000.

of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment – CPT) vorgelegten Berichte gaben ebenfalls vorgefundene Misstände in Gefängnissen und in Polizeigewahrsam wieder. Dabei berief sich das CPT auf Behauptungen von Gefangenen, wobei neben Misshandlungen, der fehlende Zugang zu Anwälten und Verwandten sowie die unzureichend erstellten ärztlichen Atteste zum Gesundheitszustand der Inhaftierten die am häufigsten geäußerten Beanstandungen darstellten.⁶³⁸ Ferner wurde von Kritikern darauf hingewiesen, dass die Definition von Folter im türkischen Rechtssystem im Vergleich zu vorliegenden Beschreibungen internationaler Abkommen zu eng gefasst sei.⁶³⁹

Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der von seitens der Türkei unterzeichneten internationalen Abkommen scheint für den Untersuchungszeitraum sowie im Rahmen der darauf folgenden Jahre ein systematisch geduldetes Foltern durch Sicherheitsorgane als höchst unwahrscheinlich. Der Türkei könnte in der Hinsicht lediglich angelastet werden, dass gegen mutmaßliche Folterer nicht energisch genug vorgegangen wurde. Grund zu dieser Annahme gab in erster Linie die gesetzliche Bestimmung, nach denen Beamte wegen Straftaten durch den Staatsanwalt nur verfolgt und angeklagt werden konnten, wenn dafür eine Genehmigung ihres Vorgesetzten vorlag.⁶⁴⁰ Dies stellte für viele Kritiker ein erhebliches Hindernis für die uneingeschränkte Strafverfolgung von Tätern dar. Zum anderen ließ die Anzahl der Verurteilungen von Staats- und Polizeibeamten nach Art. 243 (Folter) des türkischen Strafgesetzbuches erst nach dem Jahr 2003 eine erhebliche Steigerung erkennen (Tab. 17).

⁶³⁸ Council of Europe (2002): Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 2 to 14 September 2001, CPT/Inf (2002) 8, Strasbourg 24 April 2002, S. 21ff.

⁶³⁹ Hierzu zählen, United Nations Convention Against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1984) und European Convention for the Prevention of Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1987); Beispielsweise wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Art. 243 ein bestimmter Vorsatz (Ausübung von Druck zum Erhalt eines Schuldgeständnisses) vorhanden sein muss, so dass von einem Foltervergehen gesprochen werden kann. Auf der anderen Seite weisen Kritiker jedoch darauf hin, dass das UN-Abkommen mehrere Gründe zulasse, nach denen ein Foltervergehen vorliegen kann. Vgl. AKILLIOĞLU, T. (1992): a. a. O., S. 72; AKAY, V. (2001): a. a. O., S. 94.

⁶⁴⁰ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999f): a. a. O., S. 2.

Tabelle 17: Anzahl der Gerichtsverfahren und der Angeklagten nach Art. 243 (Folter) des türkischen Strafgesetzbuches sowie Urteilsart⁶⁴¹

Jahr	Anzahl der Verfahren	Anzahl der Angeklagten	Verurteilung	Freispruch	Einstellung des Verfahrens	Sonstiges
1996	262	585	39	219	9	12
1997	249	607	93	145	11	26
1998	291	779	72	104	4	25
1999	284	699	63	126	8	34
2000	249	568	57	111	4	30
2001	273	622	54	115	6	101
2002	343	710	n. n.	n. n.	n. n.	n. n.
2003	n. n.	n. n.	305	289	4	326

Der Anstieg der Anzahl von Gerichtsverfahren nach Art. 243 (Folter) ist insofern wichtig, da die Angeklagten im Verhältnis zu eingeleiteten Verfahren nach Art. 245 (Misshandlungen) mit einem höheren Strafmaß verurteilt werden können. Im Vergleich weisen die Verfahren nach Art. 245 jedoch immer noch eine sehr hohe Anzahl vor (beispielsweise für das Jahr 2001: 1080; für das Jahr 2002: 1125)⁶⁴².

Als das türkische Parlament Mitte 1999 das Gesetz Nr. 4449 verabschiedete, wonach das Strafmaß für Straftaten nach Art. 243 und Art. 245 des Strafgesetzbuches weiter erhöht wurde, zeichneten sich erste Ansätze zur Verbesserung der Rechtsbestimmungen ab.⁶⁴³ Dieses Gesetz hatte jedoch noch keine zufriedenstellende Auswirkung auf die Vermeidung von Folterfällen in der Praxis, da dieses vor allem bezüglich der Strafverfolgung gegen Staats- und Polizeibeamte keine Veränderungen mit sich brachte. Bereits zu diesem Zeitpunkt ließ sich allerdings die Absicht des türkischen Staates feststellen, derartige Fälle vermeiden zu wollen, zumal auch der bereits angesprochene Bericht der Menschenrechtskommission der TGNV Defizite vorwies. Zufriedenstellende Veränderungen wurden mit den verabschiedeten Reformpaketen

⁶⁴¹ General Directorate of Criminal Registration and Statistics of the Ministry of Justice (2004b): Number of Accused Person and Filed Cases in Court Cases in Criminal Courts and Distribution of Finalized Cases according to Types of Judgements in Criminal Court (T.C.C.) by years 1996-2003, Ankara June 2004 entnommen aus:

<http://www.adli-sicil.gov.tr/istatist.htm>, (10.08.2004).

⁶⁴² IHD - Verein für Menschenrechte (2004b): Son 10 yılda geçirdiği değişikliklerle Türk Hukuk Mevzuatında İşkence (Folter im Rahmen der türkischen Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der Veränderungen in den letzten zehn Jahren), als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.ihd.org.tr/kitap/iskence/tck.htm>, (08.11.2004), hier S. 14f.

⁶⁴³ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (1999g): Türk Ceza Kanununun bazı Maddelerinde Değişiklik yapılması hakkında Kanun, Kanun No. 4449 (Gesetz zur Änderung einiger Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches vom 26.08.1999, Nr. 4449), Art. 1 und 2, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k4449.html>, (09.11.2004), hier S. 1.

zwischen den Jahren 2001 und 2003 erzielt und umgesetzt, worauf auch die von der neu gewählten türkischen Regierung verfolgte „Null-Toleranz Politik gegen Folter“ Einfluss hatte.⁶⁴⁴

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen des vierten Reformpakets vom 2. Januar 2003 eben der Art. 2 des Gesetzes über die Strafverfolgung von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes geändert, so dass die Genehmigungserteilung zur Strafverfolgung durch Vorgesetzte abgeschafft wurde.⁶⁴⁵ Diese Gesetzesänderung war insofern von großer Bedeutung, da sich zukünftig kein Beamter darauf verlassen konnte, dass es bei Folter- und Strafdeliktsvorwürfen nicht zu einer Verhandlung kam. Somit wird zukünftig jeder Beamter, dem ein Vergehen nachgewiesen wird, vollständig zur Rechenschaft gezogen. Ebenso wurden im Rahmen dieses Reformpakets Modifikationen in den Art. 243 und Art. 245 des Strafgesetzbuches durchgeführt, indem nun Urteile bezüglich der Vergehen von Folter und Misshandlungen in keiner Weise in Geldstrafen umgewandelt oder sonstige Maßnahmen geändert werden können.⁶⁴⁶

Bereits mit dem ersten Reformpaket vom Februar 2002 wurde der umgehende sowie vollständige Zugang von Angeklagten zu ihren Anwälten und Verwandten gewährt. Mit dem vierten Reformpaket wurden die Rechte von Beschuldigten zusätzlich ausgeweitet, so dass zukünftig Aussagen von Verhafteten und Angeklagten ohne Beisein ihrer Anwälte nicht weiter als Beweismittel gegen diese verwendet werden dürfen.⁶⁴⁷ Zur Gewährleistung der Gesundheit von festgenommenen Personen, wurde durch dieses Reformpaket die Bescheinigungspflicht eines ärztlichen Attestes festgeschrieben, sobald Personen in Untersuchungshaft oder Haft genommen und aus dieser entlassen werden.⁶⁴⁸

⁶⁴⁴ Vertretung der Europäischen Kommission in der Bundesrepublik Deutschland (2004): Empfehlung zur Türkei und Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, in: EU-Nachrichten Nr. 3 (14.10.2004), Berlin, S. 34; Vgl. a. Rede des türkischen Ministerpräsidenten *Erdoğan* vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 06.10.2004, entnommen aus: http://www.coe.int/T/E/Com/Files/PA-Sessions/oct-2004/20041006_disc_erdogan.asp, (01.11.2004).

⁶⁴⁵ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten des Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Türkei (2004): a. a. O., S. 13.

⁶⁴⁶ IHD - Verein für Menschenrechte (2004b): a. a. O., S. 12.

⁶⁴⁷ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2002a): a. a. O., Art. 6 und 7, S. 3; Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003c): a. a. O., Art. 37, S. 7.

⁶⁴⁸ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2003c): a. a. O., Art. 32, S. 6.

Im Rahmen des siebten Reformpakets vom Juli 2003 wurde durch eine Änderung des Strafverfahrenrechts Fällen von Folter und Misshandlungen Priorität eingeräumt, wonach diese künftig von den Gerichten als dringende Fälle einzustufen sind. Mit einem Rundschreiben wies das türkische Justizministerium alle Staatsanwälte darauf hin, Untersuchungen in Bezug auf Foltervorwürfe und groben Misshandlungen selbst durchzuführen. Darüber hinaus haben Staatsanwälte in Zukunft die Grundsätze der Vertraulichkeit für alle Verfahrensfälle sicherzustellen.⁶⁴⁹

Zudem wurde mit der Verfassungsänderung vom Mai 2004 der Vorrang internationaler Übereinkommen im türkischen Rechtssystem verankert, so dass zukünftig im Bereich der Menschenrechte die EMRK unmittelbar zur Umsetzung kommen wird.⁶⁵⁰

Auch eine Neudefinition des Folter- und Misshandlungstatbestands wurde durchgeführt. Die Einschränkung, dass ein solcher Tatbestand nur vorliegt, wenn dies zur Veranlassung eines Geständnisses durchgeführt wird, wurde mit dem im September 2004 von der TGNV verabschiedeten neuen Strafgesetzbuch aufgehoben. Jegliche Art von Folter oder Misshandlungen sowie mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende Elemente, wie körperliche oder psychische Druckausübung, unabhängig zu welchem Zweck sie durchgeführt wird, stellt demnach ein Verbrechen dar und wird mit bis zu 15 Jahren Haft geahndet.⁶⁵¹

Unter Berücksichtigung dieses radikalen Veränderungsprozesses lassen sich bereits heute Verbesserungen in der Menschenrechtssituation in der Türkei feststellen. Demnach bestätigte die Europäische Kommission in ihrem Fortschrittsbericht, dass die Anzahl der Foltervorfälle im Vergleich zu den Vorjahren im Jahr 2004 gesunken war und gegen Folter und Misshandlungen stärker vorgegangen wurde.⁶⁵² Auch das CPT stellte in ihrem aktuellsten Bericht bereits positive Veränderungen in Bezug auf Menschenrechte und Folter im Vergleich zu vergangenen Jahren fest, obwohl Beschwerden über derartige Fälle weiterhin vorliegen würden:

„Above all, numerous detained persons interviewed by the delegation emphasised the vivid contrast between, on the one hand, the manner in which they were treated whilst

⁶⁴⁹ Europäische Kommission (2004a): a. a. O., S. 35.

⁶⁵⁰ ebd., S. 30f.

⁶⁵¹ Vgl. TBMM – Türkische Große Nationalversammlung (2004f): Türk Ceza Kanunu, Kanun No. 5237 (Das neue türkische Strafgesetz vom 26.09.2004, Nr. 5237), Art. 95 und 96, als pdf-Datei entnommen aus: <http://www.tbmm.gov.tr/kanunlar/k5237.html>, (10.11.2004), hier S. 23-24.

⁶⁵² Europäische Kommission (2004a): a. a. O., S. 14.

*in police/gendarmerie custody in the course of 2003 and, on the other hand, the very harsh methods applied to them during periods of custody in previous years. This change in approach had clearly surprised some of the delegations interlocutors – ‘the gendarmes actually started talking to me about my rights!’ (...) The delegation did receive a number of allegations of recent ill-treatment during police/gendarmerie custody, and in some cases gathered medical evidence consistent with those allegations.*⁶⁵³

Auch wenn derzeit noch Beschwerden von Personen über Folter und Misshandlungen in der Türkei vorliegen, gilt festzuhalten, dass der eindeutige Wille zu erkennen ist, Menschenrechtsverletzungen in der Praxis zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die durch den Kassationshof gegen vier Polizeibeamte im Revisionsverfahren verhängten Gefängnisstrafen zu betrachten, die schlussfolgern lassen, dass solche Praktiken keineswegs geduldet werden.⁶⁵⁴ Die Tendenz einer Verbesserung manifestiert sich ebenso in der Einrichtung einer Generaldirektion für Menschenrechte im Ministerpräsidialamt, dessen Hauptaufgaben in der Koordinierung aller Maßnahmen zu Verbesserung der Menschenrechtssituation und in der Untersuchung sowie Anklageerhebung gegen Menschenrechtsverletzungen liegen.⁶⁵⁵

Abschließend ist festzustellen, dass das türkische Rechtssystem sich vom heutigen Standpunkt aus in den letzten drei Jahren hinsichtlich der Vorschriften zur Verhütung von Folter stärker an die europäischen Standards angenähert hat. Auch wenn sowohl für den Untersuchungszeitraum als auch für die Folgezeit Hinweise für Folter- und Misshandlungsfälle vorliegen, erlaubt die gegenwärtige Vorgehensweise gegen derartige Verbrechen eine erfolgsversprechende Prognose zur vollständigen Vermeidung von Folter in der Zukunft. Auch der Einfluss der türkischen Zivilgesellschaft sowie Bürgerorganisationen auf diesen Prozess ist nicht zu unterschätzen, da diese sich seit

⁶⁵³ Council of Europe (2004): Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 7 to 15 September 2003, CPT/Inf (2004) 16, Strasbourg 18 June 2004, S. 10.

⁶⁵⁴ „Gazeteciye işkenceye 1 yıl ceza“ (1 Jahr Haft für Misshandlung eines Journalisten), in: Hürriyet vom 01.10.2004.

⁶⁵⁵ Im Rahmen eines Beschlusses legte der türkische Ministerrat ebenfalls fest, Rechtsakademien und Schulen für Straf- sowie Vollzugsanstaltspersonal einzurichten. Eine Justizakademie wurde im Juli 2003 eröffnet. Vgl. Türkisches Ministerpräsidialamt (2000): Presseerklärung zu den Schlussfolgerungen des türkischen Ministerrats zur Ausrichtung der Türkei auf die Kopenhagener Kriterien vom 21.09.2000, Ankara, in: Internationale Politik 55/2000, Dokumente zur Europa-Politik der Türkei, Bonn, S. 79; Vgl. a. Europäische Kommission (2004a): a. a. O., S. 25.

längerer Zeit vehement für eine Verbesserung in diesem Bereich einsetzen. Wenn es dem türkischen Staat gelingt, die Interessen und Rechte der Bürger durch entsprechende Kontrollmechanismen vollständig zu schützen und parallel dazu diese im Einklang mit der Staatsräson der unteilbaren Einheit des Staates zu bringen, wird die Türkei sich zukünftig derartigen Vorwürfen zu Menschenrechtsverletzungen nicht stellen müssen.

6.3.4 Kritisch vergleichende Auswertung: Aussagen, Realität und Politische Umsetzung

Ebenso wie im vorherigen Kapitel, in dem Verbesserungen der türkischen Demokratiestandards festgestellt wurden, konnte in diesem Abschnitt analysiert werden, dass in den letzten Jahren in Bezug auf die Menschenrechte in der Türkei die rechtlichen Rahmenbedingungen modifiziert wurden. Ebenfalls festzustellen ist, dass Verbesserungen erst in den auf den Untersuchungszeitraum folgenden Jahren vorangetrieben und umgesetzt worden sind. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ist für den Untersuchungszeitraum abschließend festzuhalten:

1. Auf Basis der Verurteilungen durch den EGMR und den vorliegenden Berichte von Menschenrechtsorganisationen sowie europäischen und türkischen Regierungsorganen wurden Defizite in Menschenrechtsfragen dokumentiert. Insbesondere in Bezug auf Folter und Misshandlungen von Häftlingen ist von gewissen Unregelmäßigkeiten in der Praxis auszugehen, so dass dies im Untersuchungszeitraum ein zutreffendes Problem darstellte. Allerdings ist aufgrund der bestehenden rechtlichen Grundstrukturen eine systematische oder sogar vom Staat legalisierte Folter als nicht gegeben zu betrachten, so dass die Türkei keinesfalls als „*Foltererstaat*“ deklariert werden kann.

Im Zusammenhang mit der freien Meinungsäußerung bestand im Untersuchungszeitraum die Schwierigkeit in dem sehr eng gefassten rechtlichen Definitionsrahmen der *separatistischen Propaganda*, wodurch eine klare Trennung von gedanklichen Verbrechen fehlte und Meinungsäußerungen schnell

zur Verbrechengrundlage ausgelegt werden konnten. Diesbezüglich stellte die Festlegung, dass zukünftig nur noch nachweisbare Verbrechen strafbar sind, eine eindeutige Verbesserung dar. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der im Verlauf der letzten Jahre eingeschlagene türkische Reformprozess mit seinen neuen Implikationen, wie beispielsweise zur freien Meinungsäußerung sowie zum Versammlungs-, Demonstrations- und Presse-recht, zukünftig zu einer eindeutigen Verbesserung der Menschenrechtssituation beitragen wird.

2. Eine Verbesserung der Menschenrechtssituation, wie in der veröffentlichten Meinung behauptet wurde, lässt sich aufgrund der unter Punkt 1 genannten Rahmenbedingung im Untersuchungszeitraum nicht eindeutig feststellen. Hierfür können Angaben von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisation sowie europäischen Regierungsorganen zugrunde gelegt werden. Im Untersuchungszeitraum hat es lediglich geringfügige Änderungen in den Rechtsvorschriften zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen gegeben. Deutliche Verbesserungen sind auch in diesem Bereich erst nach der Verfassungsänderung im Jahr 2001 festzustellen.
3. Bezüglich der Minderheitenrechte sind in der Türkei in den vergangenen Jahren ebenfalls deutliche Verbesserungen festzustellen. Minderheiten und Minderheitenrechte werden in der Türkei nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von Lausanne definiert. Ebenso orientiert sich die Umsetzung der Minderheitenrechte nach den Bestimmungen dieses Friedensvertrages. Demnach kann nicht von einer gezielten Unterdrückung von Minoritäten gesprochen werden, da eine Ausräumung dieser Rechte nicht gegeben ist. Für den Untersuchungszeitraum ist allenfalls eine mangelnde Umsetzung dieser Bestimmungen zu vermuten. Die Gewährleistung von kulturellen Rechten für ethnische Gruppen, die nicht unter diese Minderheitendefinition fallen, scheinen im Untersuchungszeitraum nicht ausreichend zu sein. Insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass für das Zugeständnis kultureller Rechte diese Gruppen nicht als Minderheiten bestimmt werden müssen. Kulturelle Rechte wie Gründung privater Sprachkurse, Ausstrahlung von Sendungen sowie Publika-

tionen in einer nicht-türkischen Sprache (in diesem Fall Kurdisch) und die Namensgebung für Kinder sind erst im Rahmen der Reformpakete zwischen den Jahren 2001 und 2004 eingeräumt worden. Im Fall des Sprachgebrauchs muss allerdings unterstrichen werden, dass die Festlegung des Türkischen als Amtssprache kein Zeichen eines Demokratiedefizits sein kann, wenn der Gebrauch einer nicht-türkischen Sprache im privaten Alltag erlaubt ist.

4. Dahingegen trifft für den Untersuchungszeitraum die Aussage zu, dass die Türkei Protokolle internationaler Abkommen, wie die der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Vereinten Nationen, nicht unterzeichnet hatte. Erst im Jahr 2003 wurden diese unterschrieben und traten im Jahr 2004 in Kraft. Zudem wurde durch die Reformen festgelegt, die Entscheidungen des EGMR in der nationalen Rechtsprechung zu berücksichtigen, so dass von einer weiteren Annäherung in Menschenrechtsfragen an europäische Standards auszugehen ist.
5. Für den Untersuchungszeitraum ebenfalls zutreffend ist die Existenz der Todesstrafe in der Türkei. Die Todesstrafe, für die seit 1984 ein Moratorium der Vollstreckung bestand, wurde im Jahre 2002 endgültig abgeschafft. Ferner wurde in 2004 jeglicher Bezug zur Todesstrafe aus den rechtlichen Bestimmungen gestrichen.

Die *Analyse der Ergebnisse* zeigt, dass die erfassten Aussagen der Akteure im Untersuchungszeitraum über die Menschenrechtssituation in der Türkei wie in dem vorherigen Kapitel „Demokratie“ lediglich zum Teil und ebenfalls nur punktuell die realen Umstände im Rahmen der Umsetzung wiedergeben. So trifft es beispielsweise für den Untersuchungszeitraum zu, dass die Türkei fehlende Protokolle der Menschenrechtskonvention nicht ratifiziert hatte oder es in der Türkei noch formal die Todesstrafe gab. Demnach ist für die Vermutung, dass die veröffentlichte Meinung nicht die sozioökonomische und politische Wirklichkeit in der Türkei wiedergibt, das Gegenteil abzuleiten.

Ein Einfluss der veröffentlichten Meinung auf das Handeln der politischen Akteure und die damit verbundene Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen in der Türkei

ist für den Untersuchungszeitraum lediglich in einigen wenigen Bereichen festzustellen. So wurde beispielsweise das Strafmaß für Straftaten im Zusammenhang mit Folter drastisch erhöht. Eine steigende Tendenz der Reformbemühungen ist ebenso wie im Fall der Demokratiestandards, erst nach der Verfassungsänderung im Jahr 2001 nachzuweisen. Demzufolge ist eine entscheidende Verbesserung hinsichtlich der Kritik in Bezug auf unzureichende Menschenrechte, die aus der veröffentlichten Meinung hervorgeht, bis zum Europäischen Rat von Helsinki im Dezember 1999 nicht zu verzeichnen. Dies führt zum einen zur Bestätigung der Annahme, dass notwendige Veränderungen im Untersuchungszeitraum nicht durchgeführt wurden und zum anderen lässt es die Schlussfolgerung zu, dass die Aufnahme der Türkei in den Kreis der offiziellen EU-Beitrittskandidaten, auf Basis des ähnlichen Entwicklungsstandes der Menschenrechtsfragen zwischen 1997 und 1999, auf eine möglicherweise nicht objektive Bewertung zurückzuführen ist. Ohne den EU-internen Entscheidungsprozess untersucht zu haben, lässt sich aus den gegebenen Erkenntnissen durchaus eine „strategische Entscheidung“ der EU ableiten. In diesem Fall bleibt offen, ob die EU, die Türkei zum offiziellen Beitrittskandidaten ernannt hat, um dem Reformwillen in der Türkei einen Anstoß zu geben oder um die Türkei nicht aus dem Einflussbereich der EU zu verlieren, da sich die Türkei nach der Entscheidung des Europäischen Rates von Luxemburg Ende 1997 von der EU hinsichtlich politischer Themen abgekapselt hatte. Wird der Grundsatz einer objektiven Bewertung der Menschenrechte in der Türkei durch die EU für die Jahre 1997 und 1999 vorausgesetzt, so erscheint die zweite Option naheliegend. Die EU wollte durch ihre Entscheidung, die Türkei Ende 1999 in den Kreis der EU-Beitrittskandidaten aufzunehmen, die Türkei in ihrem Einflussbereich behalten und somit ihre zukünftigen Interessen sichern.